

Einladung

Stadt Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77, Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

10. Sitzung • Dienstag, 14.11.2017 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

Werkausschuss EB77:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 4. | Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77 | |
| 5. | EB 77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2018
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/019/2017 |
| 6. | Anfragen Werkausschuss EB77 | |

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat:

- | | | |
|------|--|---------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Protokoll Naturschutzbeirat vom 25.09.2017 | 31/161/2017 |
| 7.2. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 14.09.2017 -
04.10.2017 | 32/067/2017 |
| 7.3. | Umsetzung des Konzeptes zur Verbesserung der
Fahrradabstellsituation am Hauptbahnhof | 32-2/020/2017 |
| 7.4. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/120/2017 |
| 7.5. | "Radverkehr für den Planungszeitraum 2017 - 2021" im
Haushaltsplanentwurf 2018 (incl. HHReste aus 2016) | VI/124/2017 |

8. Kurzvortrag von Herrn Geus (ESTW) zum Thema Steinkohle

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

9. Städtischer Zuschuss für das Sozialkaufhaus der GGFA AöR 31/160/2017
10. Fraktionsantrag Nr. 080/2017 der ÖDP; Gefahren für die kommunale Wasserversorgung durch das Freihandelsabkommen JEFTA - Sicherheit/Gewährleistung der Wasserversorgung in Erlangen III/037/2017
11. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadterkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs.2 VO 1370/2007 30/073/2017
12. Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) 30/072/2017
13. Künftiger Umgang mit KFZ-Stellplätzen im Bereich des KuBiC im Frankenhof 242/188/2017/1

Die Unterlagen werden nachgereicht.

14. Zukünftige Nutzung des ehem. Parkplatzes gegenüber den "Erlangen Arcaden" als zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) 613/142/2017
Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen
Anträge Nr. 023/2017 und 152/2017 der CSU-Fraktion

Unterlagen werden nachgereicht.

**Haushaltsberatungen 2018 - Beratung und
Behandlung der Anträge zum Haushalt 2018**

15. Stellenplan 2018

- 15.1. Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat I 113/041/2017
- 15.2. Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat III 113/039/2017
- 15.3. Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat VI 113/036/2017

Anträge zum Haushalt

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 16. | Antrag der Erlanger Linken Nr. 98/2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31;
Förderung der Wiederverwendung | 31/162/2017 |
| 17. | Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm von Amt 31
Nr.125/2017: Energiewendeziele erreichen | 31/163/2017 |
| 18. | Antrag der SPD Fraktion Nr.124/2017 vom 16.10.2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Kampagne für Sanierung und Solarthermie | 31/164/2017 |
| 19. | Antrag der Erlanger Linken Nr. 100/2017 vom 17.10.2017 zu den Arbeitsprogrammen (Haushalt 2018) - Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie (Agenda 21) | 31/165/2017 |
| 20. | Antrag der SPD Fraktion Nr. 116/2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Grün in der Stadt | 31/166/2017 |
| 21. | Antrag der SPD Fraktion Nr. 117/2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Lastenräder | 31/167/2017 |
| 22. | Antrag der SPD Fraktion Nr. 130/2017 vom 17.10.2017 zum Arbeitsprogramm der Ämter 31 und 61; Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung | 31/168/2017 |
| 23. | Haushalt 2018: Ansprechperson für Büchenbach / Nord;
Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 142/2017 | 610.3/049/2017 |
| 24. | Haushalt 2018: Fahrradweg Pappenheimer Straße - Herdegenplatz;
SPD-Fraktionsantrag Nr. 127/2017 vom 16.10.2017 | 613/151/2017 |
| 25. | Haushalt 2018: Geschützte Fußwegverlängerung in der Abfahrt Herzogenauracher Damm - Schallershofer Straße; SPD-Fraktionsantrag Nr. 128/2017 vom 16.10.2017 | 613/152/2017 |
| 26. | Haushalt 2018 - Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt-Investitionsprogramm | 31/169/2017 |
| 27. | Fachamtsbudgets, Stellenplan und Arbeitsprogramme 2017 | |
| 27.1. | Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form | 31/157/2017 |

- 27.2. Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des ehemaligen Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes, 32/066/2017
siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 105
- 27.3. Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Liegenschaftsamtes (Amt 23) - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 57 23/012/2017
- 27.4. Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Amt 61) 610.1/009/2017
- siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 345
- 27.5. Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2017 des Referates für Planen und Bauen mit der Stabstelle Projektentwicklung (PET) PET/013/2017
28. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 7. November 2017

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Es wird darum gebeten, die bereits verteilten Haushaltsunterlagen zur Sitzung mitzubringen.

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
I/EB77

Vorlagennummer:
771/019/2017

EB 77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2018 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	18.01.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/20 (Abstimmung der Pauschalen)

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2018 des EB77 lt. Anlage wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2018 in den Werkausschuss für den EB 77 sowie Vorlage im Stadtrat gemäß § 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2018 im Werkausschuss EB 77 am 14.11.2017
- Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2018 im Stadtrat am 18.01.2018

Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsberatungen mit Auswirkungen auf den EB 77 sind in das Planwerk einzuarbeiten und dem Stadtrat in einer überarbeiteten Fassung vorzulegen.

4. Ressourcen

s. Anlage

Anlagen: Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2018 des EB 77 (den Mitgliedern des Werkausschusses für den EB 77 und des Stadtrats direkt zugeleitet). Sollten im Rahmen der Haushaltsberatungen Änderungen für das Budget des EB 77 beschlossen werden, werden diese in das Planwerk eingearbeitet und dem Stadtrat in einer überarbeiteten Fassung vorgelegt.

III. Abstimmung *siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/161/2017

Protokoll Naturschutzbeirat vom 25.09.2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen:

Protokoll Naturschutzbeirat vom 25.09.2017

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Niederschrift

(NatB/004/2017)

über die 4. Sitzung des Naturschutzbeirates am Montag, dem 25. September 2017, 14:00 Uhr

Der Umweltamtsleiter eröffnet in Vertretung der Vorsitzenden um 14:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Der Naturschutzbeirat genehmigt einstimmig die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 14:00 Uhr

- TOP 1- Erweiterung des Uni-Südgeländes;
Vorstellung des Masterplanes durch den Leiter des Staatlichen Bauamtes Erlangen-Nürnberg, Herrn Dieter Maußner
-Mitteilung zur Kenntnis-
- TOP 2– Vogelschlag an Glasscheiben / Anfrage durch Beiratsmitglied Schott;
Bericht durch die untere Naturschutzbehörde
-Mitteilung zur Kenntnis-
- TOP 3 – Anfragen

**TOP 1 – Erweiterung des Uni-Südgeländes;
Vorstellung des Masterplanes (MP) durch den Leiter des Staatlichen Bauamtes Erlangen-Nürnberg, Herrn Dieter Maußner
-Mitteilung zur Kenntnis-**

Der Behördenleiter erläutert den Masterplan mit dem Titel „Hochschulcampus Erlangen-Nürnberg“ mittels einer Power-Point-Präsentation. Der Rahmenplan zur Bebauung stammt bereits aus dem Jahr 1974. Der aktuelle MP sieht zunächst einen Abriss des sog. „roten Platzes“ mit Sanierung der Tiefgarage und die Schaffung einer zentralen universitären Einheit mit Verknüpfung an die bestehenden Siedlungsflächen vor.

Die Verkehrserschließung des neugeschaffenen Bereichs wird in einer zur Kurt-Schumacher-Straße verlaufenden Parallelstraße unter Schaffung neuer Parkmöglichkeiten erfolgen; Ziel ist es, das Parken einerseits aus dem Kernbereich herauszuhalten, andererseits den bestehenden Siedlungsbereich an die verkehrliche Erschließung anzubinden. Gleichzeitig wird eine deutliche Verbesserung des ÖPNV erfolgen und die Radwegeerschließung optimiert.

Die künftige Nutzungsverteilung sieht im Kernbereich eine studentische Intensivnutzung, im Norden und Süden hingegen überwiegend Forschungseinrichtungen vor, letztere insbesondere durch eine bauliche Nachverdichtung an der Haberstraße.

Die Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sollen vorwiegend in einer zu schaffenden „grünen Mitte“ der Baugebiete stattfinden und werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt. Das Hauptziel der Planung ist es, dass die Kompensationsmaßnahmen unmittelbar in den Eingriffsbereichen durchgeführt werden.

Der Behördenleiter führt abschließend aus, dass ein wichtiges Thema auch die schaffenden Entwässerungseinrichtungen und Kanalsanierungen im neuen Baugebiet sind.

Beiratsmitglied Grasse bittet darum, den Beiratsmitgliedern die Inhalte des vorgestellten MP zur Verfügung zu stellen (*Anm. des Protokollführers: für die Beiratsmitglieder liegt eine Broschüre zur Thematik diesem Protokoll bei*).

Herr Dr. Sokoliuk weist darauf hin, dass Eingriffe in bestehendes Landschaftsschutzgebiet notwendig werden und im Baugebiet Fledermausvorkommen kartiert sind.

Der Vertreter des Stadtplanungsamtes und der Umweltamtsleiter stellen die politische Beschlusslage und die seitens der Verwaltung durchzuführenden Verfahrensschritte vor: Im Juni 2017 wurde durch den Stadtrat der Beschluss zur Aufstellung der betreffenden Bebauungspläne gefasst. Gleichzeitig wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Parallelverfahren beschlossen. Zudem wird eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes notwendig, die eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung erfordert. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden auch die untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeirat (Beschluss erforderlich) erneut beteiligt.

Herr Dr. Pröbstle wertet den Masterplan als ein wertvolles Steuerungselement für die Bebauungsplanung; bei der Umsetzung müsse stets darauf geachtet werden, dass keine Überschreitungen des festgeschriebenen Flächenbedarfs erfolgen.

Frau StRin Fuchs fragt an, ob durch die Inanspruchnahme von bestehendem Landschaftsschutzgebiet die sog. Uni-Vorbehaltsfläche an der Staudtstraße unangetastet bleiben kann. Sie spricht sich des Weiteren dafür aus, dass die Parkmöglichkeiten weitestgehend minimiert werden sollten und stattdessen der ÖPNV verdichtet werden sollte.

Der Vertreter des Stadtplanungsamtes führt hierzu aus, dass die Flächenbedürfnisse der Universität der Verwaltung seit langem bekannt sind und die Rahmenplanung mit Stadtplanungs- und Umweltamt abgestimmt sind. Eine Nichtinanspruchnahme der vorgenannten Vorbehaltsfläche ist somit nicht möglich. Der Anfrage hinsichtlich des Parkens und einer Verdichtung des ÖPNV wird durch die bestehende Planung Rechnung getragen.

TOP 2 - Vogelschlag an Glasscheiben / Anfrage durch Beiratsmitglied Schott
Bericht durch die untere Naturschutzbehörde
- Mitteilung zur Kenntnis -

Herr Schott erläutert den Hintergrund seiner Anfrage und gibt eine Broschüre zur Thematik (Vogelwarte Sempach, Schweiz) in Umlauf.

Frau Gruber von der unteren Naturschutzbehörde führt aus, dass die Naturschutzverwaltung auf entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung reagiert und versucht, bei begründeten Einzelfällen Abhilfe zu schaffen; es ist jedoch nicht möglich, jeden Bauantrag auf diese Thematik hin zu überprüfen.

Der Umweltamtsleiter bittet darum, Beobachtungen der Verwaltung zu melden; „Entschärfungen“ werden im Einzelfall ggf. nachverhandelt.

Frau StRin Fuchs regt an, dass die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde die zuständigen Sachbearbeiter der Bauverwaltung in dieser Frage „schulen“ sollten. Der Umweltamtsleiter sagt dies (unter Einbindung des Landesbundes für Vogelschutz e.V.) zu.

TOP 3 – Anfragen

Herr Dr. Pröbstle weist auf ein Förderprogramm des Freistaates Bayern mit dem Titel „Waldattraktionen“ hin. Hiernach können größere Projekte zur Thematik „Wald erleben“ mit einem 50 %-Zuschuss realisiert werden. Antragsende ist der 15.10.2017. Herr Pröbstle schlägt einen Stelzenpfad durch die Brucker Lache vor, um das schützenswerte Kleinod und Naturschutzgebiet Brucker Lache für alle (inkl. Rollstuhlfahrer) auch in Nässeperioden erlebbar zu machen. Der Förderverein Walderlebniszentrum würde einen Großteil der benötigten privaten Mittel (50%) aufbringen.

Einige Beiratsmitglieder äußern erhebliche Bedenken an einer Realisierung des rund 700 m langen aufgestellten Rundwegs in den wertvollen nassen Bruchwaldbereichen der Brucker Lache. Daraufhin kündigt Herr Dr. Pröbstle an, dieses Projekt in der Brucker Lache nicht weiter zu verfolgen.

Die nächste Sitzung findet am 29. November 2017 statt.

Sitzungsende: 15.50 Uhr.

Der Vorsitzende:
In Vertretung

gez. Lennemann

Der Schriftführer:

gez. Jähnert

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32/067/2017

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 14.09.2017 - 04.10.2017

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.10.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Zeit vom 14.09.2017 bis zum 04.10.2017 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen;

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	14.09.2017	Pestalozzistraße Aufbringen einer Grenzmarkierung auf einer Länge von rd. 15 Metern an der Ostseite der Pestalozzistraße, auf Höhe der Feuerwehrezufahrt zur Pestalozzischule.
2.	14.09.2017	Artilleriestraße Aufhebung eines eingeschränkten Haltverbots im Bereich des Anwesens Artilleriestraße 42.
3.	04.10.2017	Münchener Straße / DB-Unterführung Altstädter Friedhof Beschilderung der Münchener Straße und Kennzeichnung des neuen DB-Unterführungsbauwerk nach Fertigstellung Baumaßnahme DB im Bereich Altstädter Friedhof.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Bürgeramt; Abtl. Öffentliche Sicherheit
und Ordnung

Vorlagennummer:
32-2/020/2017

Umsetzung des Konzeptes zur Verbesserung der Fahrradabstellsituation am Hauptbahnhof

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
GGFA

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit 01.03.2017 wird das im UVPa am 06.12.2016 beschlossene Konzept zur Verbesserung der Fahrradabstellsituation am Hauptbahnhof vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt umgesetzt. Entsprechende Schilder weisen die Pendler auf die neuen Nutzungsbedingungen beim Fahrradparken am Bahnhof hin. Fahrräder, die länger als zwei Wochen bzw. am Langzeitparkplatz länger als sechs Wochen nicht bewegt werden, werden entfernt und können innerhalb von 6 Monaten gegen eine Gebühr bei der GGFA AöR abgeholt werden.

Die in den Fahrradabstellanlagen im Bereich des Erlanger Hauptbahnhofes abgestellten Fahrräder wurden in der Vergangenheit von der zuständigen Sachbearbeiterin im Zwei-Wochen-Rhythmus (außer Urlaub, Krankheit etc.) mit einer Banderole gekennzeichnet. Die gekennzeichneten Fahrräder wurden in eine Liste eingetragen. Zur Unterstützung wurden, je nach Verfügbarkeit, Nachwuchskräfte oder weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Sicherheit und Ordnung eingesetzt. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist bzw. nach sechs Wochen (Langzeitparkplatz) wurden die Fahrräder, die noch gekennzeichnet waren, abgeholt. Die abgeholtten Fahrräder wurden ebenfalls dokumentiert. Nachdem häufig nach solchen Abschleppaktionen Diebstahlanzeigen bei der Polizei eingingen, benötigte die Polizei diese Informationen ebenfalls für die weitere Behandlung.

In der Regel wurden pro Aktion zwischen 150 und 200 Fahrräder markiert. Am Anfang wurde von den markierten Fahrrädern ca. die Hälfte abgeholt. Die Abstellsituation hat sich dadurch wahrnehmbar verbessert. Seit Mitte des Jahres sind die Zahlen erheblich zurückgegangen. Lediglich ca. 10 % bleiben von den markierten Rädern zur Abholung übrig.

Nachdem die bisherige aufwändige Dokumentation im Zuge der Markierung in keinem Verhältnis zur geringen Abholungszahl stand, wurde ab Mitte Oktober diese Praxis umgestellt. Künftig wird eine Vielzahl von Fahrrädern markiert, die Dokumentation erfolgt jedoch erst bei der Abholung. Die zuständige Sachbearbeiterin wird bei der Abholung durch die GGFA mit vor Ort sein, um die entfernten Fahrräder fotografisch zu dokumentieren. Dies ist für die Beweissicherung und dem Informationsbedarf der Polizei notwendig. Mit der geänderten Praxis, bei der eine größere Anzahl von Fahrrädern markiert werden kann, soll auch erreicht werden, dass die Abholungszahl der dauerhaft am Bahnhof abgestellten Fahrräder wieder steigt und so ausreichend Parkplätze für Pendler zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang wurde auch beobachtet, dass viele der ursprünglich markierten Fahrräder offensichtlich länger nicht bewegt wurden, trotzdem aber keine Banderole mehr trugen. Eine Vielzahl von Banderolen wurde im Umfeld des Bahnhofes, angebracht an Schildern und Lichtmasten, gefunden. Diese Beobachtung kann derzeit im Anschluss an jede Markierungsaktion gemacht werden. Dadurch wollen Dritte offensichtlich das Abholen von dauerhaft abgestellten Fahrrädern verhindern.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/120/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

Anlagen: Bearbeitungsübersicht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPa 14.11.2017

Amt 31

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
073/2017	28.06.2017	SPD Fraktion und Grüne Liste im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister und Frau Julia Balley	Naturwaldreservat Brucker Lache ausweiten	Amt 31	in Bearbeitung
076/2017	13.07.2017	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister und Herr Dr. Andreas Richter	Abfallvermeidung und –wiederverwertung stärken – kommunale Wertstofftonne	Amt 31	in Bearbeitung
098/2017	17.10.2017	Erlanger Linke im Stadtrat Erlangen Herr Johannes Pöhlmann und Herr Anton Salzbrunn	Förderung der Wiederverwendung; Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 31 (Umwelt- und Energiefragen)	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung gemeldet)
100/2017	17.10.2017	Erlanger Linke im Stadtrat Erlangen Herr Johannes Pöhlmann und Herr Anton Salzbrunn	Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solar-energie (Agenda 21); Antrag zu den Arbeitsprogrammen (Haushalt 2018) des Umweltamtes	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung gemeldet)
116/2017	17.10.2017	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister	Grün in der Stadt; Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung gemeldet)
117/2017	17.10.2017	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfis-	Lastenräder; Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPa 14.11.2017

		ter			gemeldet)
124/2017	17.10.2017	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister	Kampagne für Sanierung und Solarthermie; Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung gemeldet)
125/2017	17.10.2017	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister	Energiewendeziele erreichen; Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung gemeldet)
130/2017	17.10.2017	SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen Frau Barbara Pfister	Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung; Antrag zum Arbeitsprogramm der Ämter 31 und 61	Amt 31	in Bearbeitung (für Tagesordnung gemeldet)

Referat VI und Amt 61

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
116/2014	11.08.2014	SPD Fraktion Grüne Liste Fraktion	Konkrete Maßnahmen der Erlangen Stadt- und Grünplanung zur Einhaltung der UN-Klimaziele zur Begrenzung der Erderwärmung	VI/61 I/31, III/EB77	laut Beschluss vom 24.01.2017 weitere Bearbeitung im Zusammenhang mit der Erstellung des Grünkonzeptes Zuständigkeit soll durch die Verwaltung geändert werden
034/2015	03.03.2015	CSU	Fahrradweg im Stadtwesten, Radweg von Kosbach über Häusling nach Steudach	VI/61	Behandlung im Ortsbeirat am 10.10.17 erfolgt. Vorlage für UVPa am 05.12.17 vorgesehen.
099/2015	22.06.2015	FWG	Rad- und Fußweg Kosbach-Häusling-Steudach	VI/61	Behandlung im Ortsbeirat am 10.10.17 erfolgt. Vorlage für UVPa am 05.12.17 vorgesehen

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 14.11.2017

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
142/2015	24.09.2015	Grüne Liste	Mehr Grün in der Stadt	VI/61 I/31, III/EB77	laut Beschluss vom 24.01.2017 weitere Bearbeitung im Zusammenhang mit der Erstellung des Grünkonzeptes Zuständigkeit soll durch die Verwaltung geändert werden
229/2015	21.11.2015	FWG	Sofortiger Stopp des Umlegungsverfahrens im F 450 Geisberg und keine weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen, sondern Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan/Bebauungsplan	VI/61	II/WA/007/2017 Behandlung in UVPA 24.10.2017 Weiterhin nicht bearbeitet
011/2016	01.02.2016	CSU	Neuentwicklung unserer Stadt (gleichlautend Nr. 202/2015 zum HH 2016)	VI/61	II/WA/007/2017 Behandlung in UVPA 24.10.2017 Weiterhin nicht bearbeitet
076/2016	06.07.2016	Ödp	Radweg in Dechsendorf nördlich Weißendorfer Straße	VI/61	in Bearbeitung
170/2016	24.11.2016	SPD, FDP, GL	Prüfung neuer Wohnbauflächen in Büchenbach	VI/61	in Bearbeitung
023/2017	16.02.2017	CSU	Wiederinbetriebnahme des Parkplatzes gegenüber den „Erlangen Arcaden“	VI/61	für Tagesordnung gemeldet
038/2017	30.03.2017	CSU	Tunnel oder Einhausung an der A 73 in Bruck zwischen Gerhart-Hauptmann-Straße und Autobahnkreuz Erlangen/Fürth	VI/61	in Bearbeitung
047/2017	04.04.2017	SPD	Prüfung der Realisierbarkeit einer Grünbrücke über die A 73 bei Bruck	VI/61	in Bearbeitung
057/2017	22.05.2017	Grüne Liste	VEP – Vorschläge des Bündnisses Verkehr zum MIV	VI/61	Behandlung StR 27.07.2017 Noch nicht erledigt, erneute Behandlung nach Öffentlichkeitsbeteiligung VEP in 22/2017

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 14.11.2017

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
074/2017	04.07.2017	CSU	Antrag zum Stadtrat am 27.07.2017 Hier: zu den aktuellen Verkehrsplanungen für die Erlanger Innenstadt: Innenstadt stärken, nicht abhängen	VI/61 mit ZV/StuB I/31	Behandlung nach Öffentlichkeitsbeteiligung VEP
084/2017	19.09.2017	ÖDP	Flächenfraß in Erlangen: Darstellung des Flächenfrasses in Erlangen und Erarbeitung neuer Konzepte zu dessen Eindämmung	VI/61	in Bearbeitung
127/2017	16.10.2017	SPD	Antrag zum Arbeitsprogramm 613 Fahrradweg Pappenheimer Straße – Herdegenplatz	VI/61 mit VI/66	für Tagesordnung gemeldet

Übersicht offene Fraktionsanträge zum UVPA 14.11.2017

128/2017	16.10.2017	SPD	Antrag zum Arbeitsprogramm 613 Geschützte Fußwegverlängerung in der Abfahrt Herzogenauracher Damm – Schallershofer Straße	VI/61 mit VI/66	für Tagesordnung gemeldet
142/2017	17.10.2017	Grüne Liste	Antrag zu den Arbeitsprogrammen von Amt 61; Ansprechperson für Büchenbach/Nord	VI/61	für Tagesordnung gemeldet
152/2017	24.10.2017	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.10.2017 Hier: Wiederinbetriebnahme des Parkplatzes gegen den Erlangen Arcaden	VI/61	für Tagesordnung gemeldet

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
VI/124/2017

"Radverkehr für den Planungszeitraum 2017 - 2021" im Haushaltsplanentwurf 2018 - Prioritätenliste

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlagen beigefügten Darstellungen geben einen Überblick über den aktuellen Bearbeitungsstand, die finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2017 (incl. Haushaltsresten) und den Folgejahren zum Themenkomplex „Radverkehr“.

Anlagen: Anlage 1 – Zusammenstellung Radverkehr
Anlage 2 – Prioritätenliste Radverkehr

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

„Radverkehr für den Planungszeitraum 2017 – 2021“ im Haushaltsplanentwurf 2018 (incl. HHReste aus 2016)

1. Ansatz im HHJahr 2017 (incl. HHReste aus 2016) + Ansatz 2018:

Nr.	IPNr.	Bezeichnung	HHRest 2016	Ansatz 2017	2017 Üpl/Apl	Ansatz 2018
1	541.324	Grunderwerb für Rad-/Fußwegebau	156.432,03 €	30.000,00 €		60.000,00 €
2	541.821	Geh-/Radweg Verb. Bruck/Frauenaurach	42.796,57 €	0,00 €	30.000,00 €	1.150.000,00 € VE 250.000,00 €
3	541.831	Geh-/Radweg Adenauer Ring-Gundstr.	85.000,00 €	0,00 €		0,00 €
4	541.839	Geh-/Radweg Dechsend.-Röttenbach	3.990,77 €	180.000,00 €	125.000,00 €	250.000,00 €
5	541.841	Radwegenetz, Ausbau	1.775,98 €	50.000,00 €		0,00 €
6	541.8411	Infrastruktur Radverkehr	55.550,08 €	50.000,00 €		0,00 €
7	546.430	Fahrradabstellanl. S-Bahn-Halt Bhf Bruck	21.429,92 €	150.000,00 €	140.000,00 €	0,00 €
8	546.410	Fahrradabstellanlage Bahnhof	104.000,00 €	60.000,00 €		250.000,00 €
9	546.450	Fahrradabstellanlage Siemens-Campus	20.000,00 €	50.000,00 €		50.000,00 €
10		Fahrradabstellanlage Rathaus Ostseite				

2. Sachstandsbericht zu den o.g. Investitionen:

541.324 – Grunderwerb für Rad-/Fußwegebau

- Die derzeitigen Grundstücksverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.
- Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:**
2018: 60.000 € 2019: 30.000 € 2020: 30.000 € 2021: 30.000 €

541.821 - Geh-/Radweg Verbindung Bruck-Frauenaurach

- Es wird die Realisierung der Maßnahme in 2018 angestrebt. Der Zuwendungsantrag wurde bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.
- Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:**
2018: 1.150.000 € 2019: 250.000 €

541.831 - Geh-/Radweg Adenauerring-Gundstraße

- Das Projekt wurde vorerst zurückgestellt (Grunderwerbsverhandlungen).
- Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind in den Folgejahren keine Mittel vorgesehen.**

541.839 - Geh-/Radweg Dechsendorf – Röttenbach

- Die Kostenbeteiligung der Stadt entsprechend der Sonderbaulastvereinbarung wird vom Staatlichen Bauamt entsprechend dem Baufortschritt und den eingehenden Abschlagsrechnungen des beauftragten Bauunternehmens angefordert. Von der Stadt Erlangen wurden zwischenzeitlich 180.000 Euro entrichtet; die nächste Anforderung in Höhe von 125.000 Euro steht an.
- Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:**
2018: 250.000 € (bereits als VE in 2017 frei gegeben)

541.841 - Radwegenetz, Ausbau

- Umgesetzt:
 - Ingenieurleistungen für Ausschreibungen „Dompfaffstraße“ und „Kosbacher Damm“
 - Radwegebevorrechtigung „Dompfaffstraße“

- Umbau Stützen Kosbacher Damm / RW Seelöcher
→ Ausschreibung musste mangels Wettbewerb (nur ein Angebot) und Unwirtschaftlichkeit (Angebot > 30% gegenüber Kostenberechnung) aufgehoben werden; Ausführung ist nun für 2018 vorgesehen (Restmittelübertragung)
- **Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:**
2018: keine Mittel, 2019: 50.000 € 2020: 50.000 € 2021: 50.000 Euro

541.8411 - Infrastruktur Radverkehr

- Umgesetzt:
- Fahrradabstellanlage Hofmannstraße/Kaufhof - Ausstattung mit neuen Reihenanlehnbügeln
Vorgesehen bzw. beauftragt:
- Fahrradabstellanlagen im Umfeld des Rathauses – Ausstattung mit neuen Reihenanlehnbügeln
- ECO-Barometer – Anschaffung und Installation
- Fahrradabstellanlage Hofmannstraße/Kaufhof – neue Überdachungskonstruktion
- **Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:**
2018: keine Mittel, 2019: 200.000 € 2020: 200.000 € 2021: 100.000 €

546.430 - Fahrradabstellanlage S-Bahn-Halt Bf Bruck

- Die östliche B&R-Anlage befindet sich derzeit im Bau; Fertigstellung voraussichtlich zum Jahresende.
- **Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind in den Folgejahren keine Mittel vorgesehen**

546.410 - Fahrradabstellanlage am Bahnhof

- Beschluss DA-Bau 5.4 Vorplanung (08.11.2016 BWA und 06.12.2016 UVPa)
- Bauvoranfrage bei der DB ist erfolgt, notwendige Plangrundlagen (Leistungsplanung) der DB sollen bis November 2017 vorliegen
- Ein Baugrundgutachten wurde inzwischen erstellt.
- Übernahme der Gestaltungsflächen von der DB voraussichtlich Ende 2018 (nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen).
- Die Integration einer Fahrrad-Servicestation und Klärungen zum Betreibermodell laufen.
- Bauphase 2019/2020, vorbehaltlich der Finanzierung und des Baufortschritts der DB (Kabelumverlegungen etc.)
- Es ist geplant, die Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3 dem BWA im Frühjahr 2018 zum Beschluss vorzulegen.

Stand der Finanzierung:

2015/16	104.000 €
2017	60.000 €

Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:

2018: 250.000 € 2019: 300.000 € 2020: 900.000 € 2021: 790.000 €

Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung = 2.404.000 €

Die Kosten enthalten noch nicht die Aufwendungen für die Errichtung der geplanten Fahrrad-Servicestation.

546.450 - Fahrradabstellanlage Siemens-Campus

- Die Vorplanung soll Ende Oktober 2017 vorliegen.
- Weitere Abstimmungen mit der Freianlagenplanung von Siemens und der DB sind vorgesehen.
- Bauphase ab 2020 geplant, vorbehaltlich der Finanzierung und des Baufortschritts Siemens Campus Modul 1

Stand der Finanzierung:

2016	20.000 €
2017	50.000 €

Nach dem HH-Entwurf (Stand Juli 2017) sind Mittel wie folgt vorgesehen:

2018: 50.000 € 2019: 300.000 € 2020: 600.000 € 2021: 450.000 €

Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung = 1.470.000 €

Fahrradabstellanlage Rathaus Ostseite

Die bestehende Überdachung soll durch eine höhere ersetzt werden, um Doppelstock-Parksysteme einzubauen. Insgesamt bietet die Anlage dann Platz für 128 Räder. Ein Teilbereich der Anlage wird für Dienstfahräder (32 Stellplätze) eingehaust. Zudem sind neben der Solartankstelle 6 anmietbare Fahrradboxen geplant.

Der Bauantrag wurde eingereicht, die Genehmigung ist in Aussicht gestellt worden. Termine und Umsetzung sind noch offen.

3. „Prioritätenliste - kleine Baumaßnahmen Radverkehr“:

Beschlossene Maßnahmen:	Sachstand:	Kategorie	Proiorität
Querung der Damaschkestraße im Zuge der Radwegeverbindung Neumühlsteg	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Erlanger Standardlösung	1
Querung der Schwabenstraße im Zuge der Radwegeverbindung Neumühlsteg	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Erlanger Standard-lösung	1
Kreuzungsbereich Adenauerring/Odenwaldallee	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Querungshilfe	1
Wetterkreuz zwischen Sebastianstraße und Frauenweiherstraße	Umsetzung in 2018 beabsichtigt	Wegerückbau und Ersatz mit Schutzstreifen	1
Querung der Friedrichstraße im Bereich der Holzgartenstraße	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Querungshilfe	1
Bevorrechtigung des Rabenweges im Kreuzungsbereich der Dom-pfaffstraße	Umsetzung ursprünglich in 2017 beabsichtigt → Verschiebung aufgrund von fehlenden bzw. übersteuerten Angeboten, erneute Ausschreibung vorbehaltlich verfügbarer Mittel für 2018 vorgesehen.	Erlanger Standardlösung	1
Abbiegestreifen von der Schallershofer Straße in den östlichen Stutzen des Kosbacher Damms	Umsetzung ursprünglich in 2017 beabsichtigt □ Verschiebung aufgrund von fehlenden bzw. übersteuerten Angeboten	Wegerückbau	1
Selbständiger Geh- und Radweg zwischen Raumerstraße und Frankenhof	Anmerkung: Maßnahme wird zurückgestellt, bis konkretere Planungen für das Frankenhof-Areal vorliegen.	Wegeausbau	3
Anderer Radweg in der Loewenichstraße zwischen Hindenburgstraße und Schillerstraße	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Wegerückbau	2
Benutzungspflichtiger Radweg in der Glückstraße zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Bismarckstraße; Kategorie: Wegerückbau	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Wegerückbau	2
Östliche Wegeverbindung entlang der Kurt-Schumacher-Straße zwischen Allee am Röthelheimpark und Kurt-Schumacher-Straße 13	Maßnahme in 2016 umgesetzt	Wegeausbau	2
Selbständige Wegeverbindung zwischen Preußensteg und Gebbertstraße	Maßnahme in 2016 umgesetzt	Wegeausbau	2
Wegeverbindung zwischen Roncalli-Stift und Franzosenweg	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017), Vereinbarung bezüglich Asphaltierung mit Staatsforstverwaltung erforderlich	Wegeausbau	2
Gustav-Heyer-Weg zwischen Bierlachweg und Buckenhofer Weg	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Wegeausbau	3
Geh- und Radwegeverbindung zwischen Sandbergstraße und Rad- und Fußgängerbrücke über A 73	Maßnahme in 2016 umgesetzt	Wegeausbau	2
Knotenpunkt Wetterkreuz/Reutleser Weg/Leitensteig	Anm.: Maßnahme wird zurückgestellt und in Verbindung mit weiteren verkehrsplanerischen Vorhaben im Umfeld der Straße Wetterkreuz konkretisiert (z.B. Radschnellwege)	Querungshilfe	3
Geh- und Radwegeverbindung zwischen Zeißstraße und Anschützstraße	Maßnahme in 2016 umgesetzt	Wegeausbau	2
Südlicher Trampelpfad in der Weinstraße zwischen Saidelsteig und Franzosenweg	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Wegeausbau	2
Tennenloher Weg zwischen Weinstraße und Lachnerstraße	Umsetzung steht aus (Stand: 09/2017)	Wegeausbau	2
Wegeverbindung Holzschuherring über Eltersdorfer Straße zu gemeinsamen Geh- und Radweg auf Westseite	Maßnahme in 2016 umgesetzt	Belagsverbesserung	2
Gehweg „Radverkehr frei“ westlich der Eltersdorfer Straße zwischen Holzschuherring und Pirckheimer Weg	Anmerkung: Maßnahme wird zurückgestellt, bis konkretere Planungen für die Verlegung der St 2242 über die OU Eltersdorf vorliegen.	Wegeausbau	3
Selbständige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Fürther Straße und Bachfeldstraße	Maßnahme in 2016 umgesetzt	Wegeausbau	2
Martiusweg im Unterführungsbereich der Palmstraße	Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)	Belagsverbesserung	2
Eskilstunastraße: Einmündung des Waldweges zum Schulzentrum Spardorf;	Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)	Sonstige Maßnahme	2
Wegeverbindung Kosbacher Damm zur DJK Erlangen	Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)	Wegeausbau	3
Fahrradabstellanlagen im Umfeld des Rathauses	Umsetzung in 2017 beabsichtigt. Die Aufträge wurden bereits erteilt.	ergänzende Maßnahme gem Beschluss 613/109/2016	

Ö 7.5 Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Querung der Damaschkestraße im Zuge der Radwegeverbindung Neumühlsteg, Kategorie: Erlanger Standardlösung **Priorität 1**

Die Radwegeverbindung Neumühlsteg stellt ein wichtiges Element im Erlanger Radwegenetz dar. Sie dient als Verbindung zwischen den westlichen Erlanger Stadtteilen und dem Stadtzentrum und wird von rund 3.800 Radfahrern pro Tag befahren. Die Querung der Damaschkestraße im Zuge der beschriebenen Wegeverbindung ist verbesserungswürdig insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Demzufolge ist vorgesehen, die Erlanger Standardlösung für die bauliche Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs an Überquerungsstellen zu errichten.

→ Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)



Querung der Schwabenstraße im Zuge der Radwegeverbindung Neumühlsteg, Kategorie: Erlanger Standardlösung **Priorität 1**

Der Friesenweg, der ebenfalls ein Bestandteil der Radwegeverbindung Neumühlsteg ist, quert die Schwabenstraße im Zuge der Achse zur Äußeren Brucker Straße. Die Wegeverbindung wird von rund 2.500 Radfahrern pro Tag genutzt. Analog zur Querung der Damaschke- und der Bayernstraße soll die Erlanger Standardlösung für die bauliche Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs an Überquerungsstellen errichtet werden.

→ Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Kreuzungsbereich Adenauerring/Odenwaldallee; Kategorie: Querungshilfe **Priorität 1**

Im Kreuzungsbereich Adenauerring/Odenwaldallee haben sich im Bereich der Furten bereits vermehrt Unfälle zwischen Radfahrern und Kfz ereignet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollen die Furten rot eingefärbt und mit ausreichend großen und gut sichtbaren Fahrradpiktogrammen ausgestattet werden.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)**



Wetterkreuz zwischen Sebastianstraße und Frauenweiherstraße; Kategorie: Wegerückbau und Ersatz mit Schutzstreifen **Priorität 1**

Der Zweirichtungsradweg auf der Nordseite der Straße Wetterkreuz ist nicht richtlinienkonform. Der begleitende Gehweg weist eine sehr geringe Breite von ca. 1 m auf. Das Wetterkreuz wird von rund 300 Radfahrern pro Tag befahren. In beschriebenem Bereich haben sich bereits Unfälle mit Radfahrereteiligung ereignet. Zur Verbesserung der Verkehrssituation für den Rad- und Fußgängerverkehr ist vorgesehen, den Gehweg zu verbreitern, indem zwei Reihen rote Platten mit grauen Platten ersetzt werden. Damit kann dem Fußgängerverkehr eine ausreichende Breite ermöglicht werden. Die linksseitige Freigabe des Radweges soll aufgegeben werden. Stattdessen wird für den Radverkehr in Richtung Osten ein Schutzstreifen auf der Südseite der Straße Wetterkreuz markiert.

→ **Umsetzung in 2018 beabsichtigt**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Querung der Friedrichstraße im Bereich der Holzgartenstraße; Kategorie: Querungshilfe **Priorität 1**

Die Wegeverbindung von der Krankenhausstraße zum Frankenhof stellt eine wichtige Radverkehrsachse in Nord-Süd-Richtung dar. Sie wird von rund 2.000 Radfahrern pro Tag befahren. Im Kreuzungsbereich mit der Oberen Karlstraße ist die Achse bevorrechtigt. Im Kreuzungsbereich mit der Friedrichstraße ist dies nicht der Fall. Eine bauliche Bevorrechtigung der Fahrradachse soll auch gegenüber der Friedrichstraße erfolgen.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)**



Bevorrechtigung des Rabenweges im Kreuzungsbereich der Dompfaffstraße; Kategorie: Erlanger Standardlösung **Priorität 1**

Der Rabenweg stellt insbesondere für den Schülerverkehr zum Schulzentrum West eine wichtige Verbindung dar. Er wird von ca. 2.200 Radfahrern pro Tag befahren. Der Weg soll gegenüber der Dompfaffstraße in Form der Erlanger Standardlösung für die bauliche Bevorrechtigung des Fußgänger- und Radverkehrs an Überquerungsstellen übergeordnet werden.

→ **Umsetzung ursprünglich in 2017 beabsichtigt → Verschiebung aufgrund von fehlenden bzw. überkauerten Angeboten, erneute Ausschreibung vorbehaltlich verfügbarer Mittel für 2018 vorgesehen**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Abbiegestreifen von der Schallershofer Straße in den östlichen Stutzen des Kosbacher Damms; Kategorie: Wegerückbau **Priorität 1**

Im Ausfahrtsbereich für Radfahrer von der Damaschkestraße auf den Abbiegestreifen von der Schallershofer Straße in den östlichen Stutzen des Kosbacher Damms haben sich bereits mehrere schwere Unfälle ereignet. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist vorgesehen, den Abbiegestreifen für den Kfz-Verkehr zu sperren. Dieser soll alternativ nördlich der Dreiecksinsel nach rechts in den Stutzen abbiegen. Hierfür sind bauliche Anpassungen an der Dreiecksinsel erforderlich.

→ **Umsetzung ursprünglich in 2017 beabsichtigt → Verschiebung aufgrund von fehlenden bzw. überkauerten Angeboten**



Selbständiger Geh- und Radweg zwischen Raumerstraße und Frankenhof, Kategorie: Wegeausbau **Priorität 3**

Bei der Geh- und Radwegeverbindung zwischen Raumerstraße und Frankenhof ist der Gehwegbereich lediglich geschottert. Zur Verbesserung der Wegesituation ist vorgesehen, den Gehwegbereich mit Asphalt oder Pflasterbelag auszustatten.

Anmerkung: Maßnahme wird zurückgestellt, bis konkretere Planungen für das Frankenhof-Areal vorliegen.



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Anderer Radweg in der Loewenichstraße zwischen Hindenburgstraße und Schillerstraße, Kategorie: Wegerückbau **Priorität 2**

Die beidseitig vorhandenen Anderen Radwege in der Loewenichstraße zwischen Hindenburg- und Schillerstraße befinden sich in eine Tempo-30-Zone. Erkenntnissen aus der Unfallforschung zufolge ist die Führung des Radverkehrs in Tempo-30-Zonen bei geringen Verkehrsstärken auf der Fahrbahn sicherer. Die Radwege in beschriebenem Bereich sind darüber hinaus nicht richtlinienkonform, so dass ein erhöhtes Gefährdungspotential insbesondere zwischen Radfahrern und Fußgängern besteht. Die Loewenichstraße wird in beschriebenem Bereich täglich von rund 1.200 Radfahrern befahren. Es ist vorgesehen, den Pflasterbelag im markierten Bereich des Geh- und Radweges auf beiden Seiten der Straße mit grauem Plattenbelag zu ersetzen, so dass ein reiner Gehweg entsteht. Der Radverkehr soll ausschließlich auf der Fahrbahn geführt werden.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)**



Benutzungspflichtiger Radweg in der Glückstraße zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Bismarckstraße; Kategorie: Wegerückbau **Priorität 2**

Der benutzungspflichtige nördliche Radweg in der Glückstraße zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Bismarckstraße befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Erkenntnissen aus der Unfallforschung zufolge ist die Führung des Radverkehrs in Tempo-30-Zonen bei geringen Verkehrsstärken auf der Fahrbahn sicherer. Der Radweg in beschriebenem Bereich ist darüber hinaus nicht richtlinienkonform, so dass ein erhöhtes Gefährdungspotential insbesondere zwischen Radfahrern und Fußgängern besteht. Die Glückstraße wird in beschriebenem Bereich täglich von rund 600 Radfahrern befahren. Es soll ein Austausch des roten Plattenbelages mit grauen Platten erfolgen, so dass ein reiner Gehweg entsteht. Der Radverkehr soll in beiden Richtungen auf der Fahrbahn geführt werden.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Östliche Wegeverbindung entlang der Kurt-Schumacher-Straße zwischen Allee am Röthelheimpark und Kurt-Schumacher-Straße 13; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Die beschriebene Wegeverbindung wird von ca. 500 Radfahrern pro Tag genutzt. Die wassergebundene Führung befindet sich in einem verbesserungswürdigen Zustand. Eine Asphaltierung in Bestandsbreite ist vorgesehen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Selbstständige Wegeverbindung zwischen Preußensteg und Gebbertstraße; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Die selbstständige Wegeverbindung zwischen Preußensteg und Gebbertstraße bietet für den Radverkehr eine Umfahrungsmöglichkeit der Stettiner Straße in der Sebaldussiedlung, die stark vom Bus- und Kfz-Verkehr frequentiert wird. Sie wird von ca. 350 Radfahrern pro Tag frequentiert. Zur Verbesserung der Befahrbarkeit ist eine Asphaltierung des Weges in Bestandsbreite (ca. 2,5 m) vorgesehen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Wegeverbindung zwischen Roncalli-Stift und Franzosenweg; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Die Wegeverbindung zwischen Roncalli-Stift und Franzosenweg stellt ein wichtiges Element der Radwegeverbindung von Tennenlohe ins Stadtzentrum und zum Forschungszentrum dar. Sie wird täglich von ca. 1.200 Radfahren befahren. Der wassergebundene Weg befindet sich in einem verbesserungswürdigen Zustand. Eine Asphaltierung der Verbindung in Bestandsbreite bis zum Franzosenweg ist vorgesehen.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017), Vereinbarung bezüglich Asphaltierung mit Staatsforstverwaltung erforderlich**



Gustav-Heyer-Weg zwischen Bierlachweg und Buckenhofer Weg; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 3**

Der Gustav-Heyer-Weg zwischen Bierlachweg und Buckenhofer Weg stellt derzeit eine wichtige Verbindung als Ersatz des Brucker Radweges dar. Auch nach Wiedereröffnung des Brucker Radweges ist von einer starken Nutzung nicht nur durch den Rad- sondern auch den Fußgängerverkehr auszugehen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Komforts ist eine Asphaltierung in Bestandsbreite vorgesehen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Geh- und Radwegeverbindung zwischen Sandbergstraße und Rad- und Fußgängerbrücke über A 73; Kategorie Wegebau **Priorität 2**

Die Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem städtischen Kindergarten Bruck und der Rad- und Fußgängerbrücke über die A 73 nördlich entlang dem Spielplatz stellt ein nicht zu vernachlässigendes Netzelement im städtischen Radwegenetz dar. Sie wird auch vom Fußgängerverkehr genutzt. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Komforts ist eine Asphaltierung in Bestandsbreite vorgesehen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Knotenpunkt Wetterkreuz/Reutleser Weg/Leitensteig; Kategorie: Querungshilfe **Priorität 3**

Die Wegeverbindung in Tennenlohe über den Reutleser Weg und die Straße Leitensteig stellt ein wichtiges Element im Radwegenetz zwischen Nürnberg und Erlangen dar. Die Radverkehrsbelastung beträgt ca. 700 Radfahrer/Tag. Die Querung der Straße Wetterkreuz im Verlauf dieser Verbindung ist aufgrund der hohen Kfz-Verkehrsbelastung problematisch. Zur Verbesserung der Situation soll eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel eingebaut werden.

Anmerkung: Maßnahme wird zurückgestellt und in Verbindung mit weiteren verkehrsplanerischen Vorhaben im Umfeld der Straße Wetterkreuz konkretisiert (z. B. Radschnellwege).



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Geh- und Radwegeverbindung zwischen Zeißstraße und Anschützstraße; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Die Geh- und Radwegeverbindung zwischen Zeißstraße und Anschützstraße stellt ein bedeutendes Verbindungselement zwischen Bruck und dem Forschungszentrum dar. Sie ermöglicht dem Rad- und Fußgängerverkehr eine Verbindung in Nord-Süd-Richtung abseits der Hauptverkehrsstraßen Bunsenstraße und Günther-Scharowsky-Straße. Der Weg ist in einem baulich verbesserungswürdigen Zustand. Zudem stellt die herausstehende Gehwegkante ein Verkehrssicherheitsproblem dar. Es ist vorgesehen, die Wegeverbindung auf einer Länge von ca. 100 m zu asphaltieren und die Gehwegkante oberflächenparallel anzupassen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Südlicher Trampelpfad in der Weinstraße zwischen Saidelsteig und Franzosenweg; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Entlang der Weinstraße, die von rund 7.500 Kfz pro Tag befahren wird, existiert kein durchgängiger Geh- und Radweg. Auf der Südseite zwischen Saidelsteig und Franzosenweg ist lediglich ein Trampelpfad mit einer Breite von ca. 1 m vorhanden, der als Gehweg mit Radverkehrsfreigabe ausgewiesen ist. Die verkehrliche Notwendigkeit für eine Radwegeverbindung entlang der Weinstraße ist vorhanden. Eine Konkretisierung soll in Zusammenhang mit einer möglichen Umwidmung der Weinstraße zur Staatsstraße erfolgen.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Tennenloher Weg zwischen Weinstraße und Lachnerstraße; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Der Tennenloher Weg zwischen Weinstraße und Lachnerstraße stellt ein wichtiges Netzelement im Zuge der städtischen Grünroute 2 dar. Weiterhin nimmt er eine Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen Tennenlohe und Eltersdorf ein. Mit der S-Bahn-Haltestelle Eltersdorf wird der bisher in wassergebundener Form geführte Weg an Bedeutung gewinnen (Verknüpfung ÖV mit Radverkehr). Der Wegezustand ist verbesserungswürdig. Eine Asphaltierung ist vorgesehen.

→ **Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)**



Wegeverbindung Holzschuherring über Eltersdorfer Straße zu gemeinsamen Geh- und Radweg auf Westseite; Kategorie: Belagsverbesserung **Priorität 2**

Die Wegeverbindung vom Holzschuherring über die Eltersdorfer Straße zum benutzungspflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Westseite der Eltersdorfer Straße ist in einem verbesserungswürdigen baulichen Zustand. Eine Belagsverbesserung soll erfolgen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Gehweg „Radverkehr frei“ westlich der Eltersdorfer Straße zwischen Holzschuherring und Pirckheimer Weg; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 3**

Der Gehweg mit Radverkehrsfreigabe westlich der Eltersdorfer Straße zwischen Holzschuherring und Pirckheimer Weg wird von ca. 100 Radfahrern pro Tag genutzt. Der Weg auf dem beschriebenen Teilstück weist eine geringe Breite auf als im Anschluss südlich des Holzschuherrings. Eine bauliche Anpassung der Wegebreite an den südlich verlaufenden Bestandsweg ist vorgesehen.

Anmerkung: Maßnahme wird zurückgestellt, bis konkretere Planungen für die Verlegung der St 2242 über die OU Eltersdorf vorliegen.



Selbständige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Fürther Straße und Bachfeldstraße, Kategorie: Wegeausbau **Priorität 2**

Die selbständige Geh- und Radwegeverbindung zwischen Fürther Straße und Bachfeldstraße wird mit Umbau der für den Radverkehr nicht nutzbaren Fußgängerbrücke in den Wiesengrund nördlich der Bahnlinie sowie der weiteren Erschließung der Baugebiete Ebereschenweg und Wladimirstraße an verkehrlicher Bedeutung gewinnen. Dementsprechend soll zur Verbesserung der Nutzung für den Rad- und Fußgängerverkehr eine Asphaltierung erfolgen.

→ **Maßnahme in 2016 umgesetzt**



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Martiusweg im Unterföhrungsbereich der Palmstraße; Kategorie: Belagsverbesserung **Priorität 2**

Der Martiusweg dient für den Rad- und Fußgängerverkehr als höhenfreie Querung der Palmstraße, die eine Verkehrsbelastung von rund 10.000 Kfz pro Tag aufweist. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts soll eine Belagsverbesserung erfolgen.

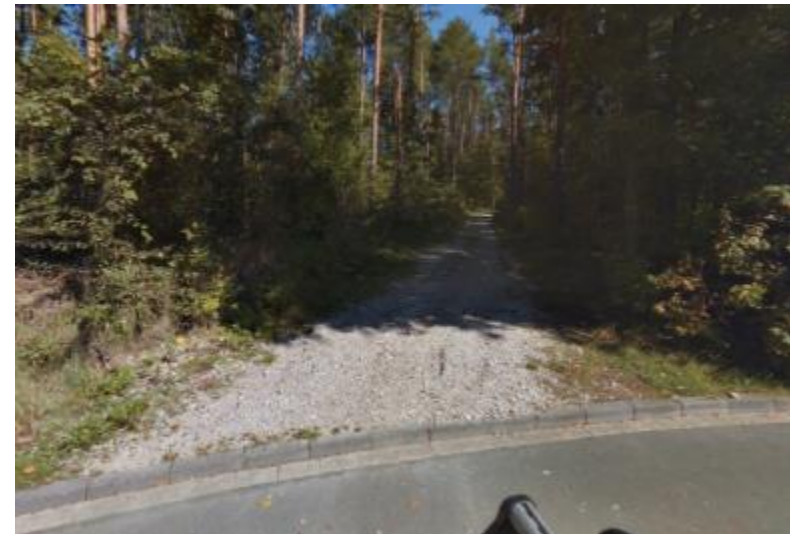
→ Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)



Eskilstunastraße: Einmündung des Waldweges zum Schulzentrum Spardorf; Kategorie: Sonstige Maßnahme **Priorität 2**

Im Bereich der Einmündung des Waldweges vom Schulzentrum Spardorf zur Eskilstunastraße ist der Bordstein nicht abgesenkt. Die Absenkung soll als Maßnahme der Prioritätenliste „kleine Baumaßnahmen“ erfolgen.

→ Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)



Anlage 2: Maßnahmenvorschläge für die Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“

Wegeverbindung Kosbacher Damm zur DJK Erlangen; Kategorie: Wegeausbau **Priorität 3**

Die Wegeverbindung vom Kosbacher Damm zur DJK Erlangen wird täglich von ca. 2.200 Radfahrern genutzt. Im Abbiegebereich östlich des Kosbacher Damms ist im Laufe der Zeit eine Abkürzungsrouten entstanden. Diese soll in Form einer Asphaltierung baulich ertüchtigt werden.

→ Umsetzung steht aus (Stand 09/2017)



Ergänzende Maßnahme:

Fahrradabstellanlagen im Umfeld des Rathauses gemäß Beschluss 613/109/2016 → Umsetzung in 2017 beabsichtigt, **Aufträge bereits erteilt**

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/160/2017

Städtischer Zuschuss für das Sozialkaufhaus der GGFA AöR

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem Verwaltungsvorschlag zur Bezuschussung der GGFA AöR (Sozialkaufhaus) aus Mitteln der Abfallgebühren in Höhe von 53.100,00 Euro wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Sozialkaufhaus der GGFA Erlangen besteht seit 1991 und stellt ein wichtiges Glied im Umwelt- und Agenda 21- Konzept der Stadt Erlangen mit dem Schwerpunkt auf Abfallvermeidung und Nachhaltigkeit dar.

Durch das Sozialkaufhaus Erlangen werden überwiegend wiederverwendbare gebrauchte Möbel und Hausrat im Stadtgebiet Erlangen abgeholt, gesäubert und wieder verkauft. Das Sozialkaufhaus der Stadt Erlangen übernimmt somit eine wichtige Rolle im kommunalen Abfallentsorgungskonzept. Den Abholungen durch das Sozialkaufhaus stehen beträchtliche Mengen an eingespartem Müll gegenüber. Im Jahr 2016 wurden 91,5 t Möbel, Hausrat etc. abgeholt. Das wichtige Ziel der Nachhaltigkeit wird durch die Verlängerung der Nutzungsdauer von Möbeln etc. erreicht. Kunden sind fast ausschließlich Bedürftige, alte Menschen, Wohngeldempfänger, Kinderreiche und Studenten. Ein weiterer wichtiger Effekt ist die Beschäftigung und Qualifizierung von Arbeitslosen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung nach Vorlage des entsprechenden Antrages durch die GGFA AöR mit Verknüpfung an die ökologische Zielaufgabe der Abfallreduzierung und Wiederverwendung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Prüfung des Zuschussantrages durch die Verwaltung; Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Bezuschussung im Folgejahr ist nur bei einer sachgerechten Verwendung der Vorjahresmittel möglich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 310090/KTr 53710010/Sk 530101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1 Verwendungsnachweis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Kostendarstellung des Sozialkaufhauses Erlangen der GGFA AöR:

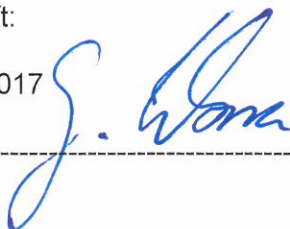
- Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des Sozialkaufhauses im Jahr 2016 anhand des Jahresabschlusses 2016 auf der Grundlage der Kostenstellenauswertung der GGFA.

Verwendungsnachweis Sozialkaufhaus 2016			
Kostenaufstellung SKH 2016		Projekt Sozialkaufhaus	
Quelle der Daten:		Kostenstellenbericht 07.06.2017, ab Kostenstellen 1200	
Ausgaben	Kostenstelle	Ko.St.Ausw.	
Sachkosten SKH	1200		111.215,00 €
Umlage-Sk. SKH	1201		19.197,54 €
Personalkosten SKH	1210		189.968,98 €
Umlage-Pk. SKH	1211		48.862,67 €
Wareneinkauf SKH	1220		167.791,09 €
Ausgaben Gesamt			537.035,28 €
Einnahmen			
Umsatzerlöse	1230		360.451,97 €
Agh/BAE-Pauschalen	1240		68.597,73 €
Umweltamt Zuschuss	1240		53.100,00 €
Wirtschaftsförderung Zuschuss	1240		25.000,00 €
Einnahmen Gesamt			507.149,70 €
Bilanz, Einnahmen - Ausgaben		-	29.885,58 €

Hiermit bestätigt der Zuschussempfänger GGFA Erlangen AöR mit, dass er die allgemeinen bzw. besonderen Zuschussrichtlinien anerkennt.

Datum und Unterschrift:

Erlangen, den 11.10.2017



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/ESTW

Verantwortliche/r:
Referat für Recht, Sicherheit und
Personal

Vorlagennummer:
III/037/2017

Fraktionsantrag Nr. 080/2017 der ÖDP; Gefahren für die kommunale Wasserversorgung durch das Freihandelsabkommen JEFTA - Sicherheit/Gewährleistung der Wasserversorgung in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	24.10.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	24.10.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
ESTW, BTM

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 080/2017 der ÖDP vom 31.08.2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Vereinbarungen zur Wasserversorgung und insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die kommunale Ebene durch JEFTA sind noch nicht bekannt. Der Vorstand der Erlanger Stadtwerke AG hat in der Aufsichtsratssitzung der ESTW am 27.02.2015 ausführlich über die Gefahren für die kommunale Wasserversorgung durch die anstehenden Freihandelsabkommen TTIP und CETA informiert. Die in der damaligen Vorlage übersandten Stellungnahmen des VKU und der kommunalen Spitzenverbände vom Oktober 2014 sowie die Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages sind als Anlage beigefügt.

Des Weiteren hat der Vorstandsvorsitzende der Erlanger Stadtwerke bei verschiedenen Informationsveranstaltungen als Referent bzw. Interviewpartner (18.04.2015 Fußgängerzone, 18.04.2015 IGM/SPD, 16.07.2017 sowie bei ausführlichen Reportagen von BR 2 im April 2016 sowie im März 2017) auf die Auswirkungen bzw. Gefahren für die kommunale Wasserversorgung durch die Freihandelsabkommen TTIP und CETA hingewiesen.

Die bei all diesen Veranstaltungen vorgetragenen Argumente gelten nach bisheriger Kenntnis auch für das Freihandelsabkommen JEFTA. Der genauere Wortlaut dieses Abkommens liegt den ESTW und der Verwaltung allerdings bisher nicht vor. Inwieweit die bisher vorgetragenen Argumente bzw. Bedenken von der Bundes- bzw. Landespolitik berücksichtigt werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Auch die kommunalen Spitzenverbände werden sich mit der Thematik auseinandersetzen und die Verwaltung wird zu gegebener Zeit weiter berichten.

Anlagen:

- Stellungnahme des VKU und kommunaler Spitzenverbände vom 31. Oktober 2014
- Stellungnahme des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des VKU vom Oktober 2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

An

Oberbürgermeister Dr. F. Janik

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erlangen, den 31.08.2017

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 31.08.2017

Antragsnr.: 080/2017

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/ESTW

mit Referat:

ÖDP für Erlangen!

ÖDP-Antrag: Gefahren für die kommunale Wasserversorgung durch das Freihandelsabkommen JEFTA - Sicherheit / Gewährleistung der Wasserversorgung in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

wir, die Erlanger ÖDP-Stadträte Barbara Grille und Frank Höppel, sehen in dem Freihandelsabkommen JEFTA eine große Gefahr für die öffentliche Daseinsvorsorge, insbesondere für unsere Wasserversorgung.

Daher bitten wir die Verwaltung resp. die ESTW um Antwort auf nachfolgende Fragen:

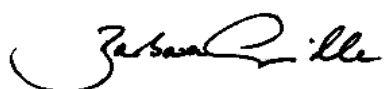
1. Sind die Vereinbarungen zwischen der EU und Japan der Verwaltung bekannt, insbesondere die Vereinbarungen zur Wasserversorgung auf kommunaler Ebene?
2. Wenn ja, welche Relevanz haben diese Vereinbarungen nach Meinung der Verwaltung bzw. der ESTW für die Wasserversorgung in Erlangen?
3. Wenn nein, wird die Verwaltung über die kommunalen Gremien (z.B. Städtetag) oder auf dem Verwaltungsweg (z.B. Ministerien auf Landes- und Bundesebene) um Aufklärung bitten bzw. zu koordinierten Aktionen auffordern, um Schaden von den Bürgerinnen und Bürgern abzuwenden? Für diesen Fall bitten wir auch um Darstellung, warum wir von unseren bisherigen politischen Vertretern aus Erlangen nicht informiert werden.
4. Wie und für welchen Zeitraum ist die Sicherheit der Wasserversorgung für die Bürgerinnen und Bürger in Erlangen gesichert?

Erläuterung:

Das Japan-EU Free Trade Agreement, das Freihandelsabkommen JEFTA, soll - wie schon TTIP und CETA - Sonderklagerechte für Konzerne schaffen, um deren Investitionen zu schützen. „Aufgrund [von bestimmten] Klauseln können Unternehmen Staaten auf Schadensersatz verklagen, wenn demokratische Änderungen in der Politik und Gesetzen ihre Gewinne schmälern. [...] So klagt derzeit zum Beispiel Vattenfall auf der Basis des Vertrags über die Energiecharta auf 4,7 Milliarden Euro aus deutschen Steuergeldern, weil der Atomausstieg angeblich unfair war.“

(Quelle: <http://www.umweltinstitut.org/themen/verbraucherschutz-handel/freihandelsabkommen/hintergrundinformationen/jefta-das-abkommen-mit-japan/gefahren-fuer-demokratie-und-daseinsvorsorge.html>)

Die Einflussnahme der Konzerne ist enorm, politische Entscheidungen nicht immer transparent. Die ÖDP lehnt auch aus diesem Grund schon seit ihrer Gründung Spenden von Konzernen und Verbänden für Parteien entschieden ab.



und gez. Frank Höppel

ehrenamtliche Stadträte

42/161

**Ökologisch-Demokratische Partei
ÖDP-Stadtratsgruppe**

Adresse:

Rathausplatz 1

Zimmer 128

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-mail: oedp@erlangen.de

Stadträtin **Barbara Grille** M.A.

Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:

Joachim Jarosch

www.oedp-erlangen.de

Sprechzeiten i.d.R.:

Montag 12.30 – 15.00 Uhr

Mittwoch 14.30 – 16.30 Uhr

"Die Welt hat genug
für jedermanns
Bedürfnisse,
aber nicht für
jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi





Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

VKU - Kommunale Wasserwirtschaft - Invalidenstraße 91 - 10115 Berlin

**An alle Mitgliedsunternehmen des VKU
mit der Sparte Wasser/Abwasser**

Vorstand/Geschäftsführung/Werkleitung

**Kommunale
Wasserwirtschaft**

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-152
Fax +49 30 58580-105

www.vku.de/wasser
wasser@vku.de

31.10.2014

VKU und kommunale Spitzenverbände positionieren sich gemeinsam zu Freihandelsabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Union befindet sich derzeit in Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP) und mit Kanada (CETA) sowie über ein multilaterales Abkommen (TISA). Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begleiten diese Verhandlungen konstruktiv. Sie unterstützen grundsätzlich das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Solche Beeinträchtigungen müssen ausgeschlossen werden. Der VKU und die kommunalen Spitzenverbände haben sich deshalb mit dem angefügten gemeinsamen Positionspapier an die in den Verhandlungen politisch Verantwortlichen gewandt.

Freihandelsabkommen und kommunale Daseinsvorsorge

Von Freihandelsabkommen können grundsätzlich Beeinträchtigungen der kommunalen Handlungsfreiheit und der Rahmenbedingungen für kommunalwirtschaftliche Betätigung ausgehen. Da in den aktuellen Abkommen insbesondere der Handel mit Dienstleistungen liberalisiert werden soll, geht von Freihandelsabkommen über den europäischen Binnenmarkt hinaus ein zusätzlicher Liberalisierungsdruck auf die Daseinsvorsorge aus. Hinzu tritt, dass die neue Generation von Freihandelsabkommen mit dem Vergaberecht, dem Wettbewerbsrecht oder mit Vorschriften für öffentliche Unternehmen Themen behandelt, die bisher kaum im Blickpunkt internationaler Abkommen standen. Aufgrund des föderalen Charakters Kanadas und der USA sollen zudem Aktivitäten dezentraler Gebietskörperschaften ausdrücklich von den Abkommen erfasst werden.

Bankverbindung
Berliner Sparkasse
Bankleitzahl 100 500 00
Konto-Nr. 66 00 00 91 00
Ust.-IdNr.: DE 123065069
IBAN :
DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEXXXX



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

fen nicht zu Ausschreibungspflichten führen, die über die derzeit geltende Rechtslage in der Europäischen Union hinausgehen.

Auf der Basis dieses Papiers führen die beteiligten Verbände zurzeit politische Gespräche in Berlin und Brüssel. Nachdem die neue EU-Kommission im November 2014 ihre Arbeit aufnehmen wird und auch in den USA die Wahlen zum Kongress stattgefunden haben werden, ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen zum TTIP substantiell fortgesetzt werden.

VKU beteiligt sich an TTIP-Bürgerdialogen der Europa-Union Deutschland

Die überparteiliche Europa-Union greift die kontroverse Debatte zu TTIP auf und will gemeinsam mit einer Reihe beteiligter Institutionen und interessierter Organisationen mit den Bürgerinnen und Bürgern über Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken von TTIP ins Gespräch kommen. Der VKU beteiligt sich an dieser Initiative. Zu den Beteiligten gehören unter anderem auch der Deutsche Städtetag, der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag, die Europäische Kommission, das Bundeswirtschaftsministerium und das Bündnis „TTiPunfairhandelbar“. Die Diskussion soll unabhängig, ergebnisoffen, offline und online erfolgen. Der Bürgerdialog läuft unter der Überschrift „TTiP - Wir müssen reden“ und soll einen Beitrag zu mehr Transparenz leisten. In verschiedenen Städten werden Bürgerdialoge durchgeführt und damit auch der Austausch über Online-Plattformen wie Publixphere, Facebook und Twitter initiiert. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite der Europa-Union unter folgendem Link: <http://www.europa-union.de/ttip-buergerdialoge/>.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Hans-Joachim Reck in black ink.

Hans-Joachim Reck
Hauptgeschäftsführer

Handwritten signature of Thomas Abel in black ink.

Thomas Abel
Geschäftsführer Wasser/Abwasser



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

VKU-Gutachten zu TTIP und kommunaler Wasserwirtschaft

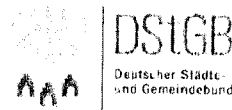
Um eine sachliche Diskussion zu den Folgen von Freihandelsabkommen für die kommunale Daseinsvorsorge zu ermöglichen, hat der VKU Ende 2013 ein Gutachten bei Prof. Dr. Markus Krajewski, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg zur Frage der potenziellen Betroffenheit der Wasserwirtschaft durch Freihandelsabkommen in Auftrag gegeben und allen Mitgliedern am 13.12.2013 zur Verfügung gestellt. Das Gutachten ist zu Ihrer Information nochmals beigelegt. Demnach könnte insbesondere eine etwaige Verpflichtung, ausländischen Dienstleistungserbringern Marktzugang zu den nicht-liberalisierten Sektoren der Daseinsvorsorge zu ermöglichen, die bewährte Form der Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen unterbinden, da diese als ein verbotenes Monopol angesehen werden könnten. Die in den Freihandelsabkommen vorgesehenen Vereinbarungen zum Vergaberecht könnten zudem Ausschreibungspflichten schaffen, die die im Rahmen der letzten Reform des europäischen Vergaberechts geschaffenen Ausnahmen für die Daseinsvorsorge (z.B. die Ausnahme für die Wasserwirtschaft in der Konzessionsrichtlinie) wieder aufheben. Der geplante Investor-Staat-Streitschlichtungsmechanismus zum Schutz von Investitionen kann zudem dazu führen, dass auch für die kommunale Wasserwirtschaft notwendige neue Schutzgesetze (v.a. Regulierung von Fracking) vor internationalen Schiedsgerichten angegriffen werden. Schließlich kann der geplante Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse zum Abbau bzw. zur Unterwanderung des erreichten Schutzniveaus im europäischen Umweltschutz führen.

Der VKU hat die Empfehlung aus dem Gutachten von Herrn Prof. Krajewski aufgegriffen und hat sich in seinen bisherigen politischen Gesprächen in Berlin und Brüssel für eine **Ausnahmeregelung für die kommunale Wasserwirtschaft** eingesetzt. Ziel dabei ist es insbesondere, das bei den Verhandlungen zur Dienstleistungskonzessionsrichtlinie Erreichte auch im Rahmen von Freihandelsabkommen zu sichern.

Herr Prof. Krajewski hat kürzlich in einem weiteren Gutachten gemeinsam mit Frau Britta Kynast das Thema der Auswirkungen von TTIP auf den Rechtsrahmen für öffentliche Dienstleistungen in Europa vertieft. Das Gutachten ist auf der Webseite der Universität Erlangen-Nürnberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.rph1.jura.uni-erlangen.de/forschung/aktuelle-texte.shtml>.

Gemeinsames Positionspapier von VKU und kommunalen Spitzenverbänden zu Freihandelsabkommen

Anfang Oktober 2014 hat der VKU gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen veröffentlicht. Dieses gemeinsame Papier erweitert die Diskussion auf alle kommunalen Dienstleistungen und alle derzeit in der Verhandlung stehenden Freihandelsabkommen mit Bedeutung für diese Dienstleistungen. In dem Papier wird z.B. eine Ausnahme für nicht-liberalisierte Sektoren der Daseinsvorsorge von jedweden Marktzugangspflichten gefordert. Vereinbarungen zum Vergaberecht dür-



Oktober 2014

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenenden Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der



Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.



Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen.

Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.

Ansprechpartner:

Deutscher Städtetag
Dettef Raphael
Beigeordneter
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Tel.: +49 30 377 11 600
dettef.raaphael@staedtetag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Timm Fuchs
Beigeordneter
Marienstraße 6
12207 Berlin
Tel.: +49 30 77307 206
tim.fuchs@dstgb.de

Deutscher Landkreistag
Matthias Wohltmann
Beigeordneter
Lennestraße 11
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590097 322
matthias.wohltmann@landkriestag.de

VKU Verband kommunaler Unternehmen
Thomas Abel
Geschäftsführer
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel.: +49 30 58580 150
abel@vku.de

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/073/2017

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
61, BTM, EStW

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Stadtgebiet Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste im Linienbündel an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Zeit vom 03.12.2019 bis zum 02.12.2029 nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG gemäß Anlagen 1 a – h im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
2. Die als Anlage 2 a - c beigefügten „Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg“ sollen abgeschlossen werden.
3. Das im Sachbericht dargestellte weitere Vorgehen hinsichtlich erforderlicher Umgestaltungsmaßnahmen im Konzern der Erlanger Stadtwerke AG zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen der Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber wird gebilligt.
4. Zum Vertreter in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes bestimmt. Er wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) § 11 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung der Erlanger Stadtwerke AG zum 1. Januar 2019 wird gestrichen.
 - b) Der zwischen der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH und der EStW AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird zum 31.12.2018 beendet. Zum 01.01.2019 wird ein reiner Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zu 1:

Für die Direktvergabe ist eine Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich, die auch der Qualitätssicherung nach dem PBefG dient. Hierdurch wird den Anforderungen des Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG genügt.

Zu 2:

Durch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Nürnberg wird die Vergabezuständigkeit eindeutig zugeordnet und das Linienbündel der Direktvergabe auch in Bezug auf die grenzüberschreitenden Linien definiert. Durch die Absichtserklärung bekräftigen die Städte ihr Ansinnen, sich in Abstimmung mit den Finanzbehörden noch eine Optimierungsmöglichkeit bei der Ausgleichszahlungspflicht offen zu halten.

Zu 3-5:

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber sind bestimmte Umgestaltungsmaßnahmen des Erlanger Stadtwerke-Konzerns notwendig. Die Stadt Erlangen muss unter anderem die tatsächliche Kontrolle über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH wie über eine eigene Dienststelle erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu 1:

Am 23.02.2017 hat der Stadtrat die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 beschlossen. Auf diesen Beschluss wird hinsichtlich der Direktvergabe Bezug genommen. Im Rahmen der Vorabbenachrichtigung werden die Qualitätsanforderungen, die der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden sollen, festgelegt. Die Vorabbenachrichtigung ist so gestaltet, dass die städtischen Interessen an angemessenen verkehrlichen, umwelttechnischen und sozialen Standards und an einem hochwertigen ÖPNV-Angebot in vollem Umfang gewahrt bleiben. Diese Anforderungen wurden basierend auf dem Nahverkehrsplan entwickelt. Sie stellen gleichzeitig die Mindestanforderungen für einen eventuellen Antrag auf eine eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung für das Linienbündel dar.

Für die europaweite Vorabbenachrichtigung im EU-Amtsblatt ist ein standardisiertes Formular vorgegeben (siehe Anlage 1a). Neben einer strikten Beachtung und Orientierung an den nationalen und europäischen Vorgaben wird der formale Teil der Vorabbenachrichtigung durch ein sogenanntes Ergänzendes Dokument (Anlage 1b) und mehrere Anlagen erweitert. Die umfangreichen Anlagen 1c – h (1c. Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen, 1d. Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschließlich Ergänzungen bis Dezember 2019, 1e. Fahrplantabellen Tagesnetz, 1f. Fahrplantabellen Nachtnetz, 1g. 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen, 1h. VGN-Vertragsmappe) werden in der Sitzungsvorlage nicht abgedruckt, sondern in der Sitzung zur Einsicht ausgelegt und den Fraktionen und Gruppierungen zusätzlich vorab per Mail zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Ergänzenden Dokuments zur Vorabbenachrichtigung werden neben dem verkehrlichen Leistungsumfang unter anderem auch die Qualitätsanforderungen an das Personal, den Fahrzeugeinsatz einschließlich Ausstattung und Standards, Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen, aber auch das Qualitätsmanagement, der Tarif und Vertrieb, Finanzmanagement und der Einsatz eines rechnergestützten Betriebssystems (RBL/ITCS) dokumentiert und als Grundlage für die Direktvergabe festgeschrieben. Zudem wird eine Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten festgesetzt.

Zu 2:

Die Zweckvereinbarungen (Anlagen 2a und 2b) regeln die Linienzuständigkeiten. Um ein einheitliches Linienbündel zu definieren, wird die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs bei grenzüberschreitenden Linien übertragen. Hierdurch werden eine klare Abgrenzung der Aufgaben und eine einheitliche Vergabezuständigkeit erreicht.

Diese Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken und der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt. Der nächstmögliche Erscheinungstermin ist der 15.12.2017. Die Genehmigungen wurden seitens der Regierung in Aussicht gestellt.

Zu 3:

Im Rahmen der Direktvergabe muss die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH die Vorgaben der VO 1370/2007 bzw. die Inhouse-Kriterien nach dem allgemeinen Vergaberecht beachten. Für die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bedeutet dies insbesondere, dass sie im Wesentlichen als interne Betreiberin die Voraussetzungen des Kontrollkriteriums (d.h.: Kontrolle des internen Betreibers durch die Behörde wie über eine eigene Dienststelle), der Gebietsbeschränkung (d.h.: Tätigwerden nur auf Gebiet der direkt vergebenden Behörde), des Reziprozitätskriteriums (d.h.: keine Teilnahme an wettbewerblichen Vergaben außerhalb des Gebietes der direkt vergebenden Behörde) und des Selbsterbringungsgebots (d.h.: überwiegende eigene Erbringung der Verkehrsleistung zu mindestens 2/3) erfüllen muss.

Zur Erfüllung des Kontrollkriteriums muss die Stadt Erlangen einen bestimmenden Einfluss über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH erlangen. Hierzu wird ihr die Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH auf der Grundlage einer Vollmacht übertragen und damit eine Kontrollausübung in der bestehenden Konzernstruktur geschaffen, die durch einschlägige Rechtsprechung abgesichert ist. Um dies zu ermöglichen, müssen gleichzeitig die satzungsmäßigen Durchgriffsrechte des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG auf die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH eingeschränkt, der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den beiden Gesellschaften aufgehoben und ein reiner Gewinnabführungsvertrag auf Grundlage der bereits eingeholten verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden neu abgeschlossen werden. Beiden Maßnahmen hat der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG bereits zugestimmt. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie jedoch außerdem der Genehmigung der Hauptversammlung und damit der Zustimmung des Stadtrates.

Durch die Vorgabe der Gebietsbeschränkung und des Reziprozitätskriteriums im Rahmen der von der Stadt Nürnberg beabsichtigten Direktvergabe an die VAG, ist die VAG zudem im Rahmen ihrer eigenen Direktvergabe verpflichtet, möglichst sämtliche Dienstleistungen außerhalb ihres Verkehrsgebietes zum Dezember 2019 zu beenden. Als ersten Schritt hat sie daher auch ihre Geschäftsanteile an der gemeinsamen Fahrgesellschaft ESBG der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH zum Kauf angeboten. Als weitere Maßnahmen stehen hier zudem die Beendigung der gegenseitigen Leistungsverträge mit der VAG und die Übernahme des in Erlangen noch bisher per Überlassung tätigen Personals durch die ESBG an. Für die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bedeutet dies wiederum, dass sie sich nunmehr in den nächsten Jahren zu einem voll- und eigenständigen Verkehrsbetrieb entwickeln muss.

3. Prozesse und Strukturen (Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zeitplan für das weitere Vorgehen:

- Antrag auf Genehmigung der Zweckvereinbarung bei der Regierung von Mittelfranken
- Veröffentlichung der Genehmigung der Zweckvereinbarung im Amtsblatt am 15.12.2017
- Vorabbekanntmachung bis spätestens 22.12.2017
- 22.03.2018 Ablauf für eigenwirtschaftliche Anträge auf Liniengenehmigungen
- 22.06.2018 Ablauf Frist für Informationsanträge, ggf. anschl. Nachprüfungsverfahren
- Ab 23.12.2018 Ausführungsbeschluss zur Direktvergabe / rechtsverbindliche gesellschaftsrechtliche Umsetzung zur DV
- 02.06.2019 Ablauf Regelfrist für gemeinwirtschaftliche Anträge auf Liniengenehmigungen
- Bis 02.09.2019 Genehmigungserteilung
- 03.12.2019 Betriebsaufnahme

- Anlagen:**
1. a. Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der EU
b. Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung
c. – h. liegen in der Sitzung aus:
c. Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen
d. Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschließlich Ergänzungen bis Dezember 2019
e. Fahrplantabellen Tagesnetz
f. Fahrplantabellen Nachtnetz
g. 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen
h. VGN-Vertragsmappe
 2. a. Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV Erlangen nach Nürnberg
b. Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV Nürnberg nach Erlangen
c. Anlage: Berechnungsschema

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stand: 11.08.17

Deutschland-Erlangen: Öffentlicher Verkehr (Straße)

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Stadt Erlangen
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Kontaktstelle(n): Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
z. H. Herrn Dr. Martin Holzinger
91052 Erlangen
Deutschland
Tel.-Nr.: +49 9131 – 86 1601

E-Mail: rechtsamt@stadt.erlangen.de

Fax: +49 9131 – 86 2134

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx>

Elektronischer Zugang zu Informationen (URL):

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannte Kontaktstelle

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

1.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Die zuständige Behörde beschafft im Auftrag anderer zuständiger Behörden: Nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch die Stadt Erlangen über integrierte Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen sowie auf einzelnen gebietsüberschreitenden Linien auf den Gebieten der Nachbargemeinden als Gesamtnetz. Die Direktvergabe der gebietsüberschreitenden Verkehre durch die Stadt Erlangen erfolgt in Abstimmung mit den benachbarten Aufgabenträgern.

II.1.2) Art des Auftrages vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr. T-05 (Busverkehr innerstädtisch)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Stadt Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste.

NUTS-Code: DE252

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Die zuständige Behörde (Stadt Erlangen) beabsichtigt, mit Wirkung zum 03.12.2019 eine Direktvergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten in der Stadt Erlangen und auf abgehenden Linien nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorzunehmen. Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ist die Erbringung der Beförderungsleistung im Busverkehr.

Der Auftrag umfasst das gesamte Netz als Linienbündel. Von der beabsichtigten Direktvergabe sind die Verkehrsleistungen auf allen Linien des Linienbündels Erlangen und weitere Verstärkerfahrten, u.a. im Schülerverkehr, erfasst: 281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296, N27, N29 (Innerstädtische Linien); 280, 285, 290, N28 (Stadtgrenzüberschreitende Linien).

Es wird hierbei auf den 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) verwiesen. Der 2. Nahverkehrsplan und das darin enthaltene Linienbündel ÖPNV-Netz Erlangen 2016 wurde vom Erlanger Stadtrat am 23.02.2017 beschlossen (613/113/2017: <http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?kvonr=2129785&search=1>).

Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Versorgung des gesamten, von den o.g. Linien abgedeckten Verkehrsgebietes mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs umfassen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse, Beschlüsse des Aufgabenträgers und den Nahverkehrsplan anzupassen ist.

Es können sich daher später Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für diese Linien ergeben. Dies beinhaltet auch die Einrichtung neuer Linien, sofern diese in einem verkehrlichen Zusammenhang mit den aufgeführten Linien stehen, sowie den Wegfall von bestehenden Linien. Der Aufgabenträger kann auch beschließen, dass schwach nachgefragte Linien oder einzelne Fahrten durch bedarfsgesteuerte, extern disponierte Angebote substituiert werden. Gründe hierfür sind z. B. eine veränderte Verkehrsnachfrage, sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen oder Stadtratsbeschlüsse zum Stadtumlandbahnausbau bzw. die Fortschreibung des Nahverkehrsplans. In solchen Fällen kann die Stadt Erlangen eine entsprechende Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form von Mehr- und Minderleistungen bzw. Leistungsänderungen verlangen. Die Modalitäten der Anpassung werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. dessen Anlagen geregelt.

Die zuständige Behörde/Stadt Erlangen kommt mit dieser Information ihrer Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nach.

II.1.4) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60112000

II.1.5) Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Vergabe von Unterverträgen ist beabsichtigt? Ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll:

Eine Vergabe an Unterauftragnehmer ist zulässig unter Beachtung des Gebotes der überwiegenden Selbsterbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste durch den internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. e VO 1370/2007.

II.2.) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen

Beschreibung:

In der Summe belaufen sich die zu vergebenden Verkehrsleistungen nach derzeitigem Stand (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr im Busverkehr. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 werden diese Verkehrsleistungen noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4) ergänzt. Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Im Einzelnen:

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017:

Bei den Linien 284 und 293 werden die Fahrwege von den aktuellen Endhaltestellen Eichendorffschule sowie Sebaldussiedlung zu der neuen Endhaltestelle Bruck Bahnhof verlängert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen war bereits im Nahverkehrsplan 2007 der Stadt Erlangen vorgesehen. Die Linie 280 wird von der aktuellen Endhaltestelle Sebaldussiedlung über die Nikolaus-Fiebiger-Straße bis zur neuen Endhaltestelle Spardorf Busbahnhof erweitert.

Aus diesen Erweiterungen ergibt sich eine Leistungsmehrung von ca. 122.000 Fahrplankilometern.

Erweiterungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018:

Geplant ist eine Verlängerung der Linie 280 von der aktuellen Endhaltestelle Zambellistraße bis Dechendorf sowie eine Taktverdichtung der bereits bestehenden Linien 281 und 283.

Die genaue Leistungsmehrung ist aktuell noch nicht konkret ermittelbar.

Änderungen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019:

Das Leistungsvolumen reduziert sich um die Linien 20, 30 sowie N10. Somit ergibt sich eine Minderung um ca. 420.000 Fahrplankilometer.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 03.12.2019

Laufzeit in Monaten: 120 Monate (ab Auftragsvergabe).

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben:

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen: /

III.1.2) Informationen über ausschließliche Rechte

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Einräumung eines ausschließlichen Rechts im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe von § 8a Abs. 8 PBefG. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständlichen Leistungen vor Verkehren, die das Fahrgastpotential dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie nicht von den jeweils zuständigen Aufgabenträgern selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verlauf von Fahrscheinen

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100 %

III.1.4) Soziale Standards

Übernahme von Arbeitnehmern im Rahmen der Richtlinie 2001/23/EG.

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Spezifikationen:

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Inhalt des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, umfassen die Anforderungen, die im 2. Nahverkehrsplan, dieser Vorabinformation und einem „Ergänzenden Dokument“ enthalten und zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung geboten sind sowie die vollumfängliche Anwendung des Tarifsystems des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) einschl. Vertrieb und Fahrgastinformation. Damit verbunden sind die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im VGN und der Abschluss eines Kooperationsvertrages im VGN.

Für die (Mindest-) Standards und Qualitäten der Erbringung der Verkehrsleistung wird auf den jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) sowie die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Erlangen vom 19.07.2016 (Beschluss einer "ausreichenden Verkehrsbedienung" nach § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG im Rahmen der Nahverkehrsplanerstellung nach § 13 Bayer. ÖPNV-Gesetz: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2128984&search=1) und dem 29.09.2016 (Nahverkehrsplan Erlangen 2016-2021: http://ratsinfo.erlangen.de/vo0050.php?_kvonr=2129785&search=1) verwiesen. Die wesentlichen Anforderungen an die zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Sätze 2 und 3 PBefG) sind Gegenstand eines "Ergänzenden Dokuments zur

Vorabbenachrichtigung im TED", das bei der Kontaktstelle gemäß I.1) angefordert werden kann oder unter folgender URL heruntergeladen werden kann: Link

Eigenwirtschaftliche Anträge, die von diesen Anforderungen abweichen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2ff PBefG zu versagen. Die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zählt zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Personenbeförderungsgesetz. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Auskömmlichkeit der beantragten Verkehre, sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt, solange diese Zweifel nicht aus dem Weg geräumt sind.

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen

Für die Ausführungen des Auftrages gelten besondere Bedingungen: nein

II.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III. 2.2) Technische Anforderungen

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Es wird auf die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschrift verwiesen:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Beschreibung: /

IV.1) Verfahrensart

Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion: Nein

Abschnitt V: Auftragsvergabe

Name und Anschrift des gewählten Betreibers

ESTW - Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

Herrn Ralf Wurzschmitt

Äußere Brucker Straße 33

91052 Erlangen

Deutschland

E-Mail: ralf.wurzschmitt@estw.de

Telefon: +49 9131 823 - 4239

Internet-Adresse(n): www.estw.de

Fax: +49 9131 823 - 4746

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

- A. Die Stadt Erlangen ist zuständiger Aufgabenträger für den nach dem PBefG genehmigten ÖPNV auf ihrem Gebiet und zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. b VO 1370/2007.

Die von der beabsichtigten Direktvergabe an den internen Betreiber mit umfassten abgehenden Linien und sonstigen Teildienste sind mit den benachbarten Aufgabenträgern verbindlich abgestimmt.

- B. Anforderungen:

Die Vergabe der unter II.1.3 genannten Verkehrsleistungen erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. mit § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG. Eigenwirtschaftliche Anträge, die nicht die Gesamtleistung umfassen und sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind zu versagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU sowie der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) keine Anwendung finden.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. Personenbeförderungsgesetz werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese Anforderungen sind in einem ergänzenden Dokument inkl. Anlagen erläutert (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG. Die Anforderungen gehen nicht über das bisherige Verkehrsangebot hinaus (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG).

- C. Informationen zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren und zur zuständigen Genehmigungsbehörde:

Für die von der Vergabe umfassten Linienverkehre können innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Tag dieser Vorabbekanntmachung im TED eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese Frist wird durch vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.1.3) ausgelöst. Der Betrieb der oben genannten Linien ist zum 03.12.2019 aufzunehmen.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist (§ 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG). Auf die Versagungsgründe gemäß § 13 Abs. 2 und 2a PBefG wird hingewiesen. Interessierte Unternehmen können bei der unter I.1) angeführten Kontaktstelle einen Antrag auf Informationen über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe stellen (§ 8a Absatz 5 PBefG).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren für die von der Direktvergabe umfassten Linienverkehre und die Erteilung von Auskünften über das Genehmigungsverfahren:

Regierung von Mittelfranken

Promenade 27

91522 Ansbach

Deutschland

Telefon: +49 981 53-0

E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 981 53-1206 oder -1456

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Regierung von Mittelfranken, Vergabekammer Nordbayern

Promenade 27

91522 Ansbach

Postfach 606

Deutschland

Telefon: +49 98153-1277

E-Mail: vergabekammernordbayern@reg-mfr.bayern.de

Fax: +49 98153-1837

Internet-Adresse: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Verstöße gegen Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber (Stadt Erlangen) zu rügen (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer gestellt werden (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GWB).

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe:

Voraussichtliches Datum der Veröffentlichung: 22.12.2017

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge wird im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht: Ja

VI.4) Tag der Absendung der Bekanntmachung:

22.12.2017

Stand: 11.08.2017

**Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt**

Vorabinformation zur beabsichtigen Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Erlangen über Busverkehrsleistungen im ÖPNV¹ im Stadtgebiet Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW)

- Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung im TED –

¹ Im Weiteren VO 1370/2007

A. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Erlangen beabsichtigt als zuständige örtliche Behörde (Art. 2 lit. b VO 1370/2007 i. V. mit § 8a Abs. 3 PBefG) mit Wirkung zum 15.12.2019 die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen auf dem Gebiet der Stadt Erlangen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 der VO 1370/2007.

Die Vergabe erfolgt als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das aus dem Tages- sowie dem Abend- und Nachtnetz gebildete integrierte Linienbündel Stadtbusverkehr, gemäß dem ÖPNV-Netz Erlangen 2016 aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021), unter Berücksichtigung der bereits bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 umgesetzten Maßnahmenpakete (§ 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d PBefG, im Folgenden „ÖPNV-Netz Erlangen 2016“ genannt).

Zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebots sowie zur ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sollen die ESTW als kommunales Busverkehrsunternehmen mit der Erbringung von nachfolgend beschriebenen Busverkehrsleistungen im ÖPNV im Einklang mit dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021) beauftragt werden.

Die nachstehenden Qualitätsstandards für die direkt vergebenen Busverkehrsleistungen bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Art. 2 lit. e und Art. 4 Abs. 1 lit. a VO 1370/2007. Sie sind wesentliche Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie zugleich wesentliche Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 und Satz 4 PBefG.

Ergänzend sind die Vorgaben aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016-2021) zu beachten.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderungen der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Die Stadt Erlangen behält sich vor, die Verkehrsleistungen im Rahmen der erfolgten Vergabe während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an veränderte Verkehrsbedürfnisse, finanzielle Rahmenbedingungen oder eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen anzupassen. Die Modalitäten für die Anpassung des Verkehrsangebots werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öda) bestimmt.

Alle unter den Ordnungspunkten B bis D genannten Standards gelten auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Qualitätsstandards im ÖPNV-Netz der Stadt Erlangen mit Geltung ab dem 03.12.2019

➤ Verkehrlicher Leistungsumfang

Das vorzuhaltende Leistungsangebot ab dem 03.12.2019 basiert auf dem ÖPNV-Netz Erlangen 2016, welches sich auf ca. 4,8 Mio. Fahrplankilometer pro Jahr beläuft. Bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 ergänzt sich dieses noch um weitere Maßnahmenpakete aus dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (Kapitel 4.4). Darüber hinaus reduziert sich das Leistungsvolumen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 um die Linien 20, 30 sowie N10.

Je nach Verkehrsaufgabe werden Produkte gemäß des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016-2021) eingesetzt. In der Anlage 1 sind die aktuellen Liniengenehmigungen und die Laufzeiten aller Linien aufgelistet (Stand 01.03.2017). Die alternative Bedienungsform, das Linienbedarfstaxi, ergänzt das Angebot. Zu den Serviceangeboten zählt auch die Mitnahme von Fahrrädern laut den Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) (<http://www.vgn.de/produkte/gemeinschaftstarif/kapitel/05/>).

Das vorzuhaltende Angebot besteht insgesamt aus 16 Buslinien, einschließlich Verstärkerleistungen:

Typ	Anzahl	Liniennummern
Innerstädtische Linien (Tag)	10	281, 283, 284, 286, 287, 289, 293, 294, 295, 296
Innerstädtische Linien (Nacht)	2	N27, N29
Stadtgrenzüberschreitende Linien (Tag)	3	280, 285, 290
Stadtgrenzüberschreitende Linien (Nacht)	1	N28

Eine detaillierte Darstellung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Darüber hinaus beinhaltet Anlage 2 (Stand 01.03.2017) das Leistungsangebot (ÖPNV-Netz Erlangen 2016) in Form einer Auflistung der Linien mit Fahrzeugart und Taktfolge/Fahrtenhäufigkeit an den verschiedenen Wochentagen.

Die zu beachtenden Angebotsstandards sind im 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 – 2021) dargestellt (Kapitel 4.5).

Zu den betrauten Personenverkehrsdiensten gehören auch Linienverkehre, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Erlangen führen, wenn sie im Verhältnis zum insgesamt betrauten Verkehrsangebot von nachrangiger Bedeutung sind

Die ESTW müssen bei wiederkehrenden Großveranstaltungen, kurzfristigen Nachfrageschwankungen, Störungen und umleitungs- oder baustellenbedingten Angebotsänderungen ihr Verkehrsangebot eigenverantwortlich und nachfragegerecht anpassen.

In den kommenden Jahren können in Ergänzung zum Leistungsangebot (Anlage 2), dem 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 - 2021) und anderen übergeordneten Planungen und Zielsetzungen, z. B. der Verkehrsentwicklungsplan (VEP), zur Befriedigung des öffentlichen Verkehrsinteresses Leistungsänderungen erforderlich werden, die von der ESTW unter Berücksichtigung von verkehrlichen und wirtschaftlichen Aspekten umzusetzen sind. Dies können auch einzelne zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten und Linien sein. Dafür sind die im 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen definierten Angebotsstandards im Kapitel 4.5, Qualitätsstandards im Kapitel 4.6 und die Leistungsänderungen, die als Maßnahmenpakete im Kapitel 4.4.2 erläutert werden, einzuhalten. Für die Mindestbedienung sind die in der Anlage 3 und 4 ausgewiesenen Fahrtenangebote verbindlich.

➤ **Anforderungen Personal**

Die Fahr- und Servicepersonale sind insbesondere im Busverkehr die wichtigsten Kundenkontakte. Das Fahrpersonal hat durch Auftreten und Ausführung seiner Arbeiten sowohl Einfluss auf die Qualität der Dienstleistung als auch darauf, wie diese durch die Fahrgäste wahrgenommen werden. Personalfragen liegen generell im Verantwortungsbereich der ESTW. Die ESTW stellen beim eingesetzten Personal sicher, dass es den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Neben der Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen werden deutsche Sprachkenntnisse und sehr gute Ortskenntnisse verlangt. Es ist auf ein einheitliches und gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Regelmäßige Schulungen des Fahrpersonals (Technikschulungen, Ortskunde, Netz- und Tarifschulungen, situationsbezogenes Verhalten gegenüber Fahrgästen, Deeskalationstraining etc.) werden vorausgesetzt. Die ESTW übernehmen jegliche Kosten für die Verlängerung des Omnibusführerscheins, für Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, die nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG) oder anderen gesetzlichen Regelungen notwendig sind und stellt die Beschäftigten dafür unter Fortzahlung des Entgelts von ihrer Arbeitsleistung frei.

Der Aufgabenträger benennt seine Anforderungen an das Fahrpersonal mit Blick auf dessen Rolle bei der Sicherstellung der Verkehrsbedienung und der Qualität des ÖPNV.

Das Personal muss nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Kundenorientiertes, freundliches, zuvorkommendes und hilfsbereites Verhalten gegenüber Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern.
- Angemessenes und ruhiges Verhalten auch in Stress- und Konfliktsituationen. Das Personal muss auch in der Lage sein, Hilfs- und Rettungsmaßnahmen einzuleiten.
- Gegenüber mobilitätseingeschränkten Fahrgästen wie Rollstuhlfahrern, Geh- und Sehbehinderten, Gehörgeschädigten, älteren Menschen sowie Fahrgästen mit Kleinkindern und/oder Kinderwagen und Gepäck ist das Fahrpersonal zu besonderes rücksichtsvollem Verhalten sowie zur Hilfestellung verpflichtet.
- Das Fahrpersonal achtet in besonderem Maße darauf, ob die Haltewunschtasten von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität betätigt werden und überprüft in einem derartigen Fall, ob eine Hilfestellung notwendig ist. Dies schließt das Auslegen der Klapprampe ausdrücklich ein.
- Das Fahrpersonal unterstützt im Konfliktfall mobilitätsbehinderte Personen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche, z. B. Nutzung der Sondernutzungsfläche oder Einnahme eines gesonderten Sitzplatzes.
- Das Fahrpersonal überzeugt sich vor einer Abfahrt, ob die Fahrgäste mit Mobilitätsbehinderungen sicher sitzen bzw. einen sicheren Halt haben.
- Die Fahrzeuge sind an den Haltestellen korrekt und so nahe wie möglich an die Bordsteinkante heranzufahren.
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben.
- Kenntnisse der deutschen Sprache, um Informationen und Auskünfte zu erteilen Neben dem Fahrscheinverkauf und Haltestellendurchsagen (bei Störungen) muss eine einwandfreie Kommunikation zur Leitstelle und Werkstatt gewährleistet sein.
- Kenntnisse zum Fahrplan der unternehmenseigenen Linien, sowie gute Netz- und Ortskenntnisse des Stadtgebiets Erlangen.
- Kenntnisse der jeweiligen Linienstrecke.
- Kenntnisse über die VGN-Beförderungsbedingungen und den VGN-Tarif.
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen. Die Fahrkarten werden beim Einstieg geprüft.
- Das Fahr- und Servicepersonal muss Dienstkleidung tragen und zeichnet sich durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.
- Beherrschung der Verkehrs- und Nachrichtentechnik der Fahrzeuge zur optimalen Nutzung der LSA-Ansteuerung und des rechnergestützten Betriebsleitsystems als Hilfe für pünktliche Fahrweise sowie zur Sicherstellung einer zügigen Fahrgastabfertigung und eines zügigen Fahrgastwechsels. Das Fahrpersonal muss über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

- Das Fahr- und Servicepersonal verfügt über die Kenntnis aller relevanten Arbeitszeit- und Sozialvorschriften und der betrieblichen Anweisungen.
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr:
 - o kein Rauchen
 - o kein Telefonieren – erlaubt ist Betriebsfunk
 - o kein Radiohören

Das Fahrpersonal fährt ausgeglichen und vorausschauend. Es passt sich dem Verkehrsfluss und der Ampelschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen. Eine rücksichtsvolle und umweltschonende Fahrweise ist zu gewährleisten. Bei Wartezeiten an den Endhaltestellen ist der Motor auszuschalten.

Das Fahrpersonal fährt Haltestellen vor allem bei großem Fahrgastandrang vorsichtig an und gefährdet keine Fahrgäste. Es beachtet beim Einfahren in die Haltestelle, dass der Abstand zwischen Wagenkante und Bordstein zum Ein- und Aussteigen möglichst gering gehalten wird.

Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet ein Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen.

Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest einen festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

Eine angemessene Anzahl von mindestens 3 Verkehrsmeistern ist vorzuhalten, welche Unfälle und Betriebsstörungen abwickeln. Weitere Informationen sind dem Punkt „Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur“ zu entnehmen.

Das Fahrpersonal muss vor dem ersten Einsatz ausreichend ausgebildet und eingewiesen werden. Hierzu zählen die Absolvierung der internen Fahrschule sowie der vorgeschriebenen Schulungen. Erst nach Erstellung eines Gutachtens über die Einsatzfähigkeit und der Einweisung im gesamten Streckennetz ist der Einsatz auf den Linien der ESTW erlaubt. Das Fahrpersonal der zum Einsatz kommenden Subunternehmen unterliegt vor dem ersten Einsatz ähnlichen Pflichten, wie das eigene Personal der ESTW. Diese werden im Vorfeld durch die interne Fahrschule der ESTW umfassend geprüft. Erst nach Bestehen der internen Prüfung sowie nach Absolvierung einer Schulung erfolgt der Einsatz auf den Linien der ESTW.

Das Fahr- und Servicepersonal ist mindestens in Höhe des Tarifvertrags Nahverkehr (TV-N) zu vergüten.

➤ Fahrzeugeinsatz, -ausstattung und -standards

Barrierefrei nutzbare, ansprechend gestaltete und komfortable Fahrzeuge spielen für die Attraktivität des ÖPNV eine entscheidende Rolle. Technische Aspekte (Motoren, Lärm, Energieverbrauch etc.) sind zudem ausschlaggebend dafür, dass das Umweltversprechen des ÖPNV eingelöst und politische Ziele sowie rechtliche Vorgaben des Umweltschutzes in Erlangen erfüllt werden können. Alle im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge verfügen mindestens über die nachfolgend festgelegte Fahrzeugausstattung und zeigen keine Mängel an Beschaffenheit und Funktion. Die für die Fahrzeugausstattung jeweils gültigen Vorschriften, Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des VDV, der EU/ECE, der StVZO und der BOKraft werden eingehalten bzw. bei zukünftiger Anschaffung berücksichtigt. Die kundenfreundliche und fahrgastsichere Ausstattung der Fahrzeuge wird vor Beschaffung neuer Fahrzeuge sichergestellt.

Darüber hinaus muss der Einsatz der Busse den Fahrplan ohne Ausfallzeiten abdecken können. Entsprechende Betriebs- und Werkstattreserven sind vorzuhalten. Im Spitzenverkehrsaufkommen ist von einem Einsatz von mindestens 90 Bussen auszugehen.

Fahrzeugeinsatz

Linienbusverkehre in Erlangen sind mit geeignetem (Topographie, Kapazität, städtebauliche und stadträumliche Gegebenheiten) Fahrzeugen durchzuführen. Die Fahrzeuge müssen über eine angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen, verkehrlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben verfügen.

Zum Einsatz kommen überwiegend folgende Fahrzeugkategorien:

- Solobus (zwei Achsen, mind. 2 Doppeltüren, ca. 12m Länge)
- Gelenkbus (drei Achsen, mind. 3 Doppeltüren, ca. 18m Länge)

Die eingesetzten Fahrzeuggrößen sind der Nachfrage anzupassen. Aus Kapazitätsgründen müssen Gelenkbusse eingesetzt werden. Dies kann generell in den Verkehrsspitzenzeiten erforderlich sein.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen in Bezug auf Größe und Ausstattung geeignet sein, die Anforderungen an die geplante Kapazität zu erfüllen. Veränderungen der Fahrgastnachfrage müssen berücksichtigt und der Fahrzeugeinsatz entsprechend angepasst werden. Gelenkbusse können nur eingesetzt werden, wenn die Infrastruktur dies zulässt.

Die Belange mobilitätseingeschränkter Personen sind durch den Einsatz von Fahrzeugen mit stufenfreiem Einstieg (Niederflurbauweise) mit direktem Zugang zum Stehperron (Mehrzweck- bzw. Sondernutzungsflächen) zu berücksichtigen.

Fahrzeugausstattung

Es gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags. Diese sind als Mindestkriterien zu verstehen.

Regelmäßig eingesetzte Fahrzeuge müssen über folgende Ausstattungsmerkmale verfügen:

- Klimaanlage; Vollklima ab Baujahr 2015 sowie Zusatzheizung.
- Bereifung: Die Fahrzeuge müssen witterungsabhängig (mindestens zwischen Oktober und April) mit Reifen (Kennzeichnung M+S) ausgerüstet sein.
- Ausreichende Belüftungsmöglichkeit im Fahrgastraum sowie im Bereich des Fahrerplatzes.
- Die Busse müssen an das System der LSA-Bevorrechtigung angeschlossen sein. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die vorhandenen Anlagen zu Lichtsignalanlagenbeeinflussung in der Stadt Erlangen nutzen. Hierzu müssen die Busse analoge Funktelegramme, aktuell gemäß dem R09/16-Standard, senden können. Meldepunkte werden durch Streckenbaken vom Typ IBIS 2 zu Verfügung gestellt, diese müssen vom Fahrzeug ausgelesen werden. Bei technischem Fortschritt kann der Aufgabenträger den Austausch des vorhandenen Systems verlangen. Dies schließt die vorhandenen Anlagen im Stadtgebiet mit ein.
- Ausrüstung mit den erforderlichen Sprechfunkkomponenten, um dem Fahrpersonal jederzeit die Möglichkeit zu geben, mit der betriebseigenen und/oder einer zentralen Leitstelle kommunizieren zu können.
- Die Busse müssen mit dem vorgesehenen Betriebssystem untereinander und mit der Leitstelle in Kontakt treten zu können.
- Bordmikrofon und Lautsprecher für Ansagen an die Fahrgäste.
- Fahrgastsitze mit Polster und Stoffbezüge in einheitlichem Design. Die Gestaltung der Sitzplätze orientiert sich an der EU-Busrichtlinie (Richtlinie 2001/85/EG) unter besonderer Berücksichtigung des Anhang VII „Vorschriften für technische Einrichtungen für Fahrgäste mit eingeschränkter Mobilität“
- Die Busse müssen über ausreichende Sitz- und Stehplatzkapazitäten verfügen (2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (2016 - 2021) – Kapitel 4.5.4).
- Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türrnähe, die als solche eindeutig gekennzeichnet sind (Piktogramme in Augenhöhe u. ä.).
- Ausgestaltung Stehplätze: Für alle Körpergrößen und Armlängen der Fahrgäste sind bei Innenschwingtüren an Türblättern, bei Außenschwingtüren am Handlauf taktile vertikale Haltestangen sowie im Türbereich zusätzliche Haltegriffe anzuordnen.

- Einsatz von Bussen mit Niederflurtechnik mit ausreichend dimensionierten Mehrzweckabteilen für 2 Standardplätze (z. B. Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder u. ä.)
- Für Rollstuhlfahrer ist im Bereich des Stehperrons eine Rückenstütze anzubringen. Darüber hinaus ist am Mehrzweckplatz ein Klappsitz zur Verfügung zu stellen.
- Sondernutzflächen in den Bussen mit einer Mindestgröße von 2m².
- Die Busse müssen über eine Kneelingfunktion verfügen sowie mit einer Klapprampe an der 2.Tür ausgestattet sein.
- Haltemöglichkeiten für stehende Fahrgäste, z. B. horizontale und vertikale Haltestangen, Halteschlaufen, Haltegriffe an den Sitzplätzen, entsprechend der Sitzplatzordnung sowie der Anordnung, Größe und Ausrichtung der Mehrzweckabteile.
- Funktionsfähige, gut erreichbare Haltewunschtasten im gesamten Fahrgastraum.
- Die Innenausstattung der Busse (u.a. Haltegriffe, Haltestangen, Türen) muss kontrastreich und taktil sein.
- Anfahrsperrung (Türsicherung).
- Ausreichende Innenraumbeleuchtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen grundsätzlich auszuleuchten.
- Digitale, automatisierte akustische und optische Anlagen (mind. ein Bildschirm) zur Fahrgastinformation; die Fahrplaninformation an den TFT-Monitoren hat gemäß dem VGN Standard zu erfolgen.
- Fahrscheindrucker (Anforderungen siehe Vorgaben Vertrieb) sowie mindestens zwei Fahrausweis-Entwerfer.
- Ausrüstung mit den erforderlichen RBL/ITCS-Daten-Komponenten zur betrieblichen Steuerung durch die Leitstelle Erlangen. Die Busse müssen über Bordrechner mit einem Ortungssystem verfügen und über Datentelegramme mit einem zentralen rechnergestützten Betriebsleitsystem kommunizieren.
- Automatische Fahrgastzählgeräte müssen vorhanden sein, mindestens 10 % der Gesamtflotte.
- Die Fahrzeuge müssen ein Notrufsystem mit Überfallfunktion (Mithören im Fahrzeug durch die Leitstelle) und linienunabhängiger Fahrzeugortung aufweisen.

Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Information sowie alle weiteren Merkmale der Innenausstattung müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Darüber hinaus sind die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten.

Fahrzeug-/ Umweltstandards

In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden. Bei Neubeschaffung von Fahrzeugen müssen die höchsten zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt verfügbaren Abgasstandards erreicht werden (z. Zt. EEV bzw. Euro 6). Es ist zu prüfen, inwieweit eine Umrüstung älterer Fahrzeuge mit SCRT-Filtern (entspr. Stufe 3, VGN Standards) innerhalb der Laufzeit des NVP und abhängig von Flottenentwicklung und Wirtschaftlichkeit notwendig und möglich ist.

Das durchschnittliche Fahrzeugalter der im Regelbetrieb befindlichen Fahrzeuge (bezogen auf die Gesamtflotte) darf 6 Jahre nicht übersteigen. Das maximale Alter von Fahrzeugen, die im Taktverkehr zum Einsatz kommen, darf 12 Jahre nicht überschreiten. Im Verstärkerverkehr sowie bei besonderen Anlässen (Großveranstaltungen u. ä.) sind Ausnahmen zulässig.

Vor dem Hintergrund der aktuell gültigen Immissionsgrenzwerte der EU kommt den Emissionen der im Stadtbussystem eingesetzten Busse eine besondere Bedeutung zu. Als umweltverträgliches Verkehrsmittel sollen daher Fahrzeuge eingesetzt werden, die mit weitreichenden Abgasbehandlungstechniken und lärmreduzierten Motoren ausgerüstet sind. Darüber hinaus ist der Einsatz von Fahrzeugen mit besonders umwelt-und ressourcenschonenden Antriebstechniken, wie z. B. Busse mit Erdgas- Antrieb, wünschenswert. Hierbei ist auch die benötigte Infrastruktur aufzubauen (z. B. Erdgastankstelle).

Alle Busse und sonstige Fahrzeuge müssen über eine grüne Umwelt-Plakette verfügen (nach der jeweils gültigen rechtlichen Norm, zurzeit mindestens Schadstoffklasse Euro 3 mit Dieselpartikelfilter PMK 2). Von den ESTW neu angeschaffte Fahrzeuge müssen den höchsten auf dem Markt verfügbaren Abgasstandard (zurzeit Euro 6) erreichen. Wenn auf dem Markt befindliche alternative Antriebe gleich wirtschaftlich und in ihrem Emissionsverhalten günstiger als die festgesetzten Normen sind, sind die entsprechenden Fahrzeuge von den ESTW zu beschaffen. Weiter müssen die Vorgaben gemäß aktuellem Luftreinhalteplan der Stadt Erlangen für das Befahren von Umweltzonen und HotSpots beachtet werden.

Erscheinungsbild

Alle Busse sind einheitlich als Verkehrsmittel des VGN zu kennzeichnen; das VGN-Signet sollte einen Durchmesser von 25 cm aufweisen.

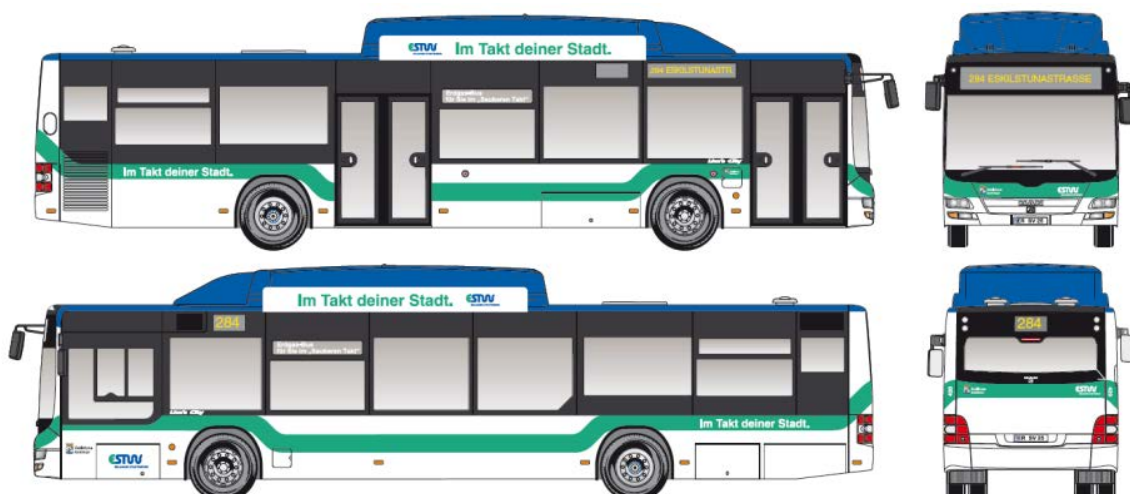
Alle Fahrzeuge sind mit einer digitalen Fahrtzielanzeige (Zielort, Zielhaltestelle und Liniennummer) an der Fahrzeugfront auszustatten. Die rechte Seite ist mit einem

Streckenschild - Ausgangs- und Endpunkt der Linie sowie wichtige Angaben über den Fahrweg - zu kennzeichnen. Bestehen zwischen Ausgangs- und Endpunkt der Linie verschiedene Streckenführungen, so ist der Fahrweg im Ziel- und Streckenschild in geeigneter Weise kenntlich zu machen. An der Rückseite jedes Fahrzeugs ist die Liniennummer zu führen. Auszuweisen sind VGN-Liniennummer und Zielanzeige. Die Anzeigen sind digital gemäß BOKraft auszuführen. Zielschild, Streckenschild und Liniennummer müssen auch bei Dunkelheit erkennbar sein. Farbiges Licht darf als Unterscheidungszeichen für Linien nicht verwendet werden.

Fahrzeuge müssen innen wie außen sauber sein und den Fahrgästen einen angenehmen Aufenthalt bieten. Dazu gehört insbesondere, dass die Fahrzeuge frei von störendem Abfall, Staub, Schmutz und visuellen Beeinträchtigungen (z. B. Graffiti) sind und einen möglichst angenehmen Geruch aufweisen.

Der freie ungehinderte Blick der Fahrgäste durch die Wagenfenster darf weder durch Werbe- noch von Informationsmaterialien behindert werden. Fensterbeklebungen dürfen grundsätzlich nur auf einem Teil der Fensterfläche eines Fahrzeugs angebracht werden. Die verwendeten Beklebungen (Sonnenschutz, bedruckte Anti-Scratching-Folien o. ä.) sollen höchstmögliche Transparenz aufweisen. Innenwerbung ist grundsätzlich nicht gestattet. Zum Einsatz kommen die Heck- sowie die 18/1 Traffic-Board-Werbungen. Ausnahmen bestehen für Informationen des Unternehmens, des Auftraggebers oder des Verkehrsverbundes VGN.

Die gesamte Busflotte ist in einem einheitlichen Corporate Design nach den Vorgaben des Aufgabenträgers Stadt Erlangen zu betreiben und dauerhaft fortzuführen. Insbesondere ist eine einheitliche Lackierung vorgeschrieben.



Die Fahrzeuge müssen an Karosserie und Lack schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden sind binnen zwei Wochen zu beseitigen.

➤ **Fahrzeugbeschaffung und –instandhaltung**

Die ESTW sind selbst für die Anschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge verantwortlich. Dieses erfolgt gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den entsprechenden VDV-Schriften, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind.

Vorgaben zur Fahrzeugbeschaffung durch die Stadt Erlangen gemäß dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind von der ESTW zu beachten. Alle einzusetzenden und zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Sonderfahrzeuge, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen sind vom Verkehrsunternehmen zu stellen.

Die Busse sind täglich innen und regelmäßig außen sowie darüber hinaus anlassbezogen zu reinigen. Vandalismusschäden (z.B. Schmierereien, aufgeschlitzte Sitzpolster, Scratchings, Beschädigungen von Verkleidungen oder sonstigen Beschädigungen im Fahrgastraum) sind möglichst umgehend zu beseitigen. Starke Verunreinigungen (z.B. übelriechende Verschmutzungen) im Fahrgastraum sind sofort zu beseitigen; ggf. ist das Fahrzeug bis zur Beseitigung aus dem Verkehr zu ziehen.

➤ **Anforderungen an die Ausstattung und Bestückung der Haltestellen**

Haltestellen dienen dem Fahrgast als Zugang zum ÖPNV. Sie sind Visitenkarte für öffentliche Verkehrsunternehmen ebenso wie auch für Städte und Regionen. Ihr Erscheinungsbild, ihr Zustand und ihr Ausstattungsgrad beeinflussen in besonderem Maße die Entscheidung des Fahrgastes, das öffentliche Verkehrsangebot zu akzeptieren und zu nutzen. Die Lage, die bauliche Ausstattung und vor allem die Ausstattung von Haltestellen müssen daher den Kundenerwartungen an Sicherheit, Service und Komfort, Information und Barrierefreiheit entsprechen. In städtebaulich sensiblen, verdichteten oder architektonisch hochwertigen Lagen ist zudem die stadtbildprägende Wirkung von Haltestellen zu beachten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Erlanger Innenstadt mit ihrem historischen Straßenraster teilweise der Platzbedarf begrenzt ist, was auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Haltestellengestaltung hat.

Haltestellen im Erlanger Stadtgebiet müssen für alle Fahrgäste gut erreichbar, barrierefrei zugänglich und nutzbar sowie sicher und sauber sein. Hierbei sind auch die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten

Die Haltestellenausstattung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Es gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags; die VGN-Qualitätsstandards sind als Mindestkriterien zu verstehen.

Die ESTW werden die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestellen nach den bestehenden Vorschriften einrichten. Das Haltestellenschild sowie die Fahrplan- und Informationskästen sind von den ESTW zu warten, zu unterhalten und zu reinigen.

Es werden die besonderen Anforderungen des VGN an Haltestellen im Verbundverkehr beachtet:

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, VGN-Liniennummer, VGN-Signet und Verkehrsunternehmen,
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder an dem Fahrgastunterstand,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf,
- unverzügliche Beseitigung von Schäden.

Die Haltestellenausrüstung gemäß BOKraft, von durch die ESTW genutzten Bushaltestellen, liegt in der Verantwortung der ESTW. Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und Haltestellen obliegen den ESTW.

Die Stadt Erlangen ist zuständig für Bau und Instandhaltung der Bushaltestellen und Haltestellenoberflächen. Die zuständigen Stellen der Stadt Erlangen sind ebenso für das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter zuständig. Für die Freihaltung der Straßenräume sind in der Regel die jeweiligen Straßenbaulastträger verantwortlich, die Freihaltung der Gehwege wird in den jeweiligen kommunalen Satzungen geregelt, meist sind es die angrenzenden Haus- und Grundstückseigentümer. Bussonderfahrstreifen gehören zum Straßenraum und sind vom Straßenbaulastträger von Schnee und Eis zu räumen und freizuhalten.

Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Stellen festgelegt.

Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und VGN-Information ist Aufgabe des Unternehmens. Der Ausstattungsumfang unterscheidet sich je nach Funktion, Frequentierung und Platz der Haltestelle (Mast, Vitrinenkasten, Wartehalle). Die Fahrpläne sind zum Fahrplanwechsel und bei Änderungen des Beförderungstarifes an allen Haltestellen rechtzeitig zu erneuern. Darüber hinaus sind Tarifinformationen bei jedem Tarifwechsel unverzüglich an den Haltestellen zu aktualisieren.

Die Haltestellen sind regelmäßig zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Lesbarkeit und Aktualität des Fahrplans. Die Haltestellen müssen regelmäßig auf Sauberkeit kontrolliert werden. Die Reinigung erfolgt monatlich bzw. bei Bedarf. Die Fahrgastinformationen zum Aushängen werden von der ESTW hergestellt. Im laufenden Betrieb sind fehlende oder beschädigte Aushänge bzw. andere Ausstattung an Haltestellen unverzüglich auszutauschen bzw. zu ersetzen. Etwa 420

Haltestellenfahnen/ Informationsvitrinen und Wartehallen befinden sich im Stadtgebiet Erlangen. Hierunter fallen 90 Wartehallen, die im Eigentum der ESTW sind. Insbesondere ältere Fahrgastunterstände werden bereits sukzessive durch neuere Fahrgastunterstände ersetzt. Dies soll auch die nächsten Jahre erfolgen. Darüber hinaus besteht ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Erlangen und einem privaten Betreiber. Dieses ermöglicht dem Betreiber das Vorrecht Wartehallen und Werbesäulen an attraktiven und gut frequentierten Standorten aufzustellen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geht das Vorrecht an die ESTW über. Der private Betreiber besitzt 117 Wartehallen auf dem Stadtgebiet Erlangen. Im Eigentum der Stadt Erlangen sind 8 Wartehallen.

Grundsätzlich umfasst die Ausstattung:

- Zeitlose VGN-Werbung (MobiCard, JahresAbo usw.) und Eigenwerbung der ESTW an freien Flächen in den Aushangkästen.
- Informationen der ESTW, z. B. lokale Tarife oder spezielle Angebote im Stadtbusverkehr, Hinweise zu Möglichkeiten des Fahrscheinerwerbs.
- Aktuelle VGN-Preistabelle.
- Aushangfahrplan gemäß VGN-Standard
 - mit einer „Service- und Notfallnummer“ des Verkehrsunternehmens, sowie
 - mit Kontaktdaten, inkl. Öffnungszeiten des Verkehrsunternehmens versehen.

Die ESTW müssen die bestehenden Haltestellen im Stadtgebiet Erlangen nutzen. Generell müssen Haltestellen hinsichtlich ihrer Ausstattungsmerkmale differenziert betrachtet werden; für zentrale Umsteigehaltestellen bzw. Haltestellen mit regelmäßig hohem Fahrgastaufkommen gelten daher z. T. höhere Anforderungen als für Haltestellen mit geringerer verkehrlicher Bedeutung. Bedeutsame Haltestellen mit mehr als 50 bis 100 Einsteigern je Werktag und bedeutsame Umsteigehaltestellen sollen mit einer Sitzgelegenheit und Überdachung ausgestattet sein. (*Vorgabe Leitlinie Bayern*). Änderungen in der örtlichen Lage und des Ausbauzustandes erfolgen auf Anordnung des zuständigen Aufgabenträgers Stadt Erlangen in Abstimmung mit der ESTW.

Derzeit wird von der Stadt Erlangen ein Haltestellenkataster gemäß den im Kapitel 4.1.3 genannten Kriterien entwickelt. Ein vollständiges und kontinuierlich gepflegtes Haltestellenkataster wird für die Konkretisierung der Standards, u. a. im Zusammenhang mit Barrierefreiheit, eine besondere Bedeutung einnehmen und muss berücksichtigt werden.

➤ Netzmanagement

Im Rahmen des Netzmanagements betreiben die ESTW die Angebots- und Betriebsplanung. Die ESTW entwickeln unter Beachtung der Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) und anderen übergeordneten Planungen und Zielsetzungen, wie z.B. dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Erlangen und der regionalen Zusammenarbeit, den Fahrplan (das Angebot für die Kunden). Dabei sind Angebotsanpassungen frühzeitig mit dem Aufgabenträger abzustimmen.

Die ESTW müssen mindestens folgende Aufgaben im Bereich der Angebots- und Betriebsplanung mit dem zuständigen Aufgabenträger Stadt Erlangen durchführen:

- Liniennetzplanung mit Feinplanungen des Gesamtnetzes, der Verknüpfungspunkte und bei Bedarf der Erschließung neuer Gebiete.
- Erarbeitung eigener Vorschläge und Konzepte zur ÖPNV- Entwicklung.
- Mitwirkung bei der Planung von Busbeschleunigungsmaßnahmen und beim Haltestellenmanagement, Beteiligung und Beratung beim Ausbau der Haltestellen zur Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen, Bewertung der infrastrukturellen Voraussetzungen für neue Linienwege und Umleitungsstrecken, fachliche Mitwirkung bei Stellungnahmen zu kommunalen, Landes-, Bundes- und Investoren-Planungen, Planung/Umsetzung von Kundeninformationssystemen.
- Lieferung von Erhebungsdaten nach einem mit den Aufgabenträgern festgelegten Konzept.
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Stadt Erlangen
- Abstimmung des Streckennetzes, aus dem sich dann der Investitionsbedarf für Haltestellen und Einrichtungen der Verkehrstechnik ableitet.
- Erstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der Koordination und Anschlusssicherung mit dem regionalen Bus- und Schienenverkehr.
- Durchführung der Umlaufplanung sowie der weiteren betrieblichen Planungen.

Weitere Aufgaben der ESTW sind:

- Erstellung der Fahrgastinformationen in schriftlicher und elektronischer Version.
- Koordination und Überwachung der eingesetzten Subunternehmer.
- Organisation von Verkehren zu Sonder-und Großveranstaltungen (z.B. Bergkirchweih)
- Planung und Durchführung von Umleitungsverkehren.

➤ **Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen**

Zur Gewährleistung einer betriebsübergreifenden Information über das Fahrplanangebot unterhalten die ESTW ein elektronisches Informationssystem im Internet. Die ESTW stellen der landesweiten Fahrplandatenkoordination unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten elektronisch im jeweils erforderlichen Format (DEFAS) rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Für den Fall von unvorhergesehenen Baustellen o.ä., die kurzfristig eine Anpassung des Fahrplans erfordern, erfolgt eine elektronische Lieferung in der Regel spätestens 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses.

Die ESTW stimmen der Weitergabe dieser Soll-Daten in elektronischer Form an den Aufgabenträger Stadt Erlangen und an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten zu.

Die ESTW stellen für die Linien im Fahrplanauskunftsprogramm Echtzeitinformationen zur Verfügung. Die ESTW verpflichten sich, die Daten gemäß den gängigen VDV-Schriften und/oder weiterer Standards zu übermitteln.

➤ **Fahrgastinformationen und – kommunikation**

Fahrgastinformationen sind eine notwendige Voraussetzung der ÖPNV-Nutzung. Es gilt daher, sie so einfach und verständlich wie möglich zu gestalten. Sie sollte zudem lückenlos sein, d. h. die gesamte Reisekette (vor Fahrtantritt, während der Fahrt, nach der Fahrt) abdecken. Im Störfall ist insbesondere auf die umfassende Information der Fahrgäste zu achten.

Es muss jedem (potenziellen) Fahrgast möglich sein, sich vor und während der Fahrt über seine Fahrtmöglichkeiten (inkl. Umsteigemöglichkeiten, Rückfahrt, Störungen) zu informieren. Alle Fahrplaninformationen sind daher durch die ESTW leicht verfügbar, aktuell, vollständig, verständlich und leicht nutzbar zur Verfügung zu stellen. Nach der Fahrt muss es dem Fahrgast jederzeit möglich sein, Hinweise zu geben bzw. auf Probleme aufmerksam zu machen.

Die Informationsbereitstellung durch die ESTW muss den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Bei der Gestaltung der Printmedien ist eine gute Lesbarkeit und Handhabung unter Berücksichtigung eines einheitlichen Erscheinungsbildes zu gewährleisten.

Die für die Fahrgäste veröffentlichten Informationen beinhalten mindestens:

- Fahrpläne (inkl. Verknüpfung innerhalb Verkehrsverbund) und Tarif.
- Gesamtes Liniennetz und Haltestellen.
- Linien, -nummern und –verläufe.

- Fahrpreise, Möglichkeiten zum Fahrkartenkauf.
- Bei geplanten und ungeplanten Störungen: Störungsdauer, alternative Fahrstmöglichkeiten.
- Inhaltliche Hinweise zu verbindlichen Servicenummern und Ansprechpartnern.

Für die Informationsbereitstellung sind möglichst verschiedene Kanäle bzw. Medien zu nutzen. Die Aufbereitung der Informationen muss dem jeweiligen Medium entsprechen:

- Nutzung der bestehenden Informationsplattformen des VGN. Die Einbindung des Fahrgastinformationssystems der Verbundgesellschaft in die unternehmenseigene Internetseite ist vorzunehmen.
- Auf der eigenen zeitgemäßen und barrierefrei nutzbaren Website der ESTW sollen u.a. aktuelle Informationen abgerufen werden können.
- Fahrplanänderungen innerhalb des laufenden Fahrplanjahres sind der Bevölkerung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die ESTW informieren auch über Umleitungsstrecken und größere Betriebsstörungen. Hier sind insbesondere direkt betroffene Einrichtungen (z.B. Schulen, Seniorenheime) einzubeziehen und zu informieren. Gleichfalls sind innerbetriebliche Informationen für Mitarbeiter umfangreich vorzuhalten.
- Applikationen für Smartphones mit dem genannten Leistungsumfang (Fahrgastinformation und –kommunikation sowie Tarif und Vertrieb) sind vorzuhalten.
- Gedruckte Fahrplaninformationen, z. B. Linienfahrpläne, Linienverlaufspläne.
- Es wird eine elektronische Fahrplanauskunft in Echtzeit und mit adressscharfem Routing, Störungsmeldungen sowie dem möglichen Abruf persönlicher Fahrpläne betrieben. Das System ist zu erweitern, wenn dies erforderlich ist.
- Die Fahrplaninformationen müssen zukünftig fahrtbezogene Angaben zur Barrierefreiheit enthalten. Die Abstimmung und Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts erfolgt mit den anderen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg. Die Informationsbereitstellung ist entsprechend der „Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik“ nach dem Behindertengleichstellungsgesetz weiter zu entwickeln.
- Die Elemente der Fahrgastinformation müssen verständlich (Piktogramme) und leicht auffindbar sein sowie bedarfsgerecht eingesetzt werden.
- Fahrgastinformation an Haltestellen, z. B. Aushänge, Fahrkartenautomat.
- Fahrgastinformation an/in den Fahrzeugen.
- Fahrgast-Bildschirme in den Fahrzeugen.
- Fahrgastinformation durch das Fahrpersonal (einfache Fahrplanauskünfte bei Fahrscheinerwerb, Informationen bei Störungen).

- bei umfassenderen Angebotsänderungen z. B. im Rahmen des Fahrplanwechsels: Flyer, Broschüren, Anzeigen, o. ä.
- Zur Sicherstellung aktueller Verkehrsinformationen an den Haltestellen, in den Fahrzeugen und im Internet bereiten die ESTW diskriminierungsfrei alle gelieferten Störungsinformationen für die jeweiligen Informationskanäle auf.
- Vor Ort wird ein Kundenbüro mit Kundenberatung betrieben, das verbundweite Auskünfte erteilt bzw. in dem der verbundweite Fahrscheinerwerb sowie die Ausgabe diverser Informationsmaterialien für die Kunden möglich ist.
Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 9 -18 Uhr.
- Der Fahrkartenverkauf erfolgt im Kundenbüro, über private Verkaufsstellen sowie durch Ticketautomaten mit kundenfreundlicher Bedienungsfläche. Ein im Sortiment eingeschränkter Verkauf erfolgt auch in den Fahrzeugen.
- Der Kundenkontakt ist neben dem persönlichen Kontakt über das Kundenbüro, auch über einen 24-Stunden Service sicherzustellen.
- Der ÖPNV ist als stadtverträgliches und umweltfreundliches Verkehrsmittel zu bewerben. Die angebotene Produktpalette ist zielgruppen- und bedarfsorientiert zu vermarkten.

Den Fahrgästen soll es möglich sein, jederzeit (24 h/Tag/Jahr) Hinweise zu geben (u. a. telefonisch, persönlich oder per email). Die Rückmeldungen und Beschwerden der Kunden werden von den ESTW ernst genommen und zügig bearbeitet. Spätestens zehn Werktage nach Beschwerdeeingang soll der Kunde eine freundliche, verständliche und für ihn nachvollziehbare Antwort/ Zwischennachricht von den ESTW erhalten.

Bei Beschwerden, deren Anlass bzw. Ursache nicht bei den ESTW liegen (Baustellen im Straßenraum o. ä.) kann die ESTW den Aufgabenträger zur Unterstützung bei der Beantwortung des Kundenhinweises auffordern.

➤ **Qualitätsmanagement**

Das prozessorientierte Qualitätsmanagement mit einer eindeutigen Kundenorientierung ist bereits seit vielen Jahren gängige Praxis in den Bereichen Planung, Marketing und Betrieb des Stadtbussystems Erlangen. Das maßgebliche Kriterium für den Planungsbereich ist dabei die Umsetzung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes. Um die Kontinuität dieser kundenorientierten Arbeit fortzusetzen, werden die nachfolgend aufgeführten kundenorientierten Qualitätsmessungen regelmäßig durchgeführt:

- **Automatische Fahrgastzählungen**
Alle neu beschafften Busse werden in Abstimmung mit der Stadt Erlangen mit einem automatischen Fahrgastzählsystem ausgestattet. Diese Busse werden im gesamten Liniennetz eingesetzt und liefern permanent Ein- und

Aussteigerzahlen für alle angefahrenen Haltestellen. Die automatische Fahrgastzählung ergänzt die standardisierte Fahrgasterhebung und ermöglicht u. a. eine nachfragegerechte Planung.

- **Standardisierte Fahrgasterhebung**

In Ergänzung zu den laufend durchgeführten Ein-/Aussteigerzählungen mit dem automatischen Fahrgastzählsystem müssen in regelmäßigen (mindestens alle fünf Jahre) Abständen auf allen Stadtbuslinien standardisierte Fahrgastzählungen und -befragungen durch den Verkehrsverbund durchgeführt werden. Die erhobenen Daten stehen gleichermaßen der ESTW und der Stadt Erlangen zur Verfügung.

- **ÖPNV- Kundenbarometer/ Qualitätsbewertungen**

Im Rahmen des jeweils führenden standardisierten deutschen ÖPNV-Kundenbarometers wird in einem Benchmarkvergleich mit regelmäßigem Turnus die von unterschiedlichen Verkehrsunternehmen und -verbünden angebotene Dienstleistungsqualität im ÖPNV von den Kunden nach Schulnoten bewertet. Die ESTW nehmen seit 2007 daran teil. In regelmäßigen Abständen werden Maßnahmen u.a. zum „Mystery Shopping“ durchgeführt. Speziell in den Kundenworkshops und -befragungen wird die vom Kunden erwartete und tatsächlich wahrgenommene Qualität verschiedenster Leistungsmerkmale des Stadtbussystems ermittelt. Die Differenz zwischen der erwarteten und der wahrgenommenen Qualität liefert damit wichtige Hinweise zur Optimierung des Stadtbusangebotes.

Darüber hinaus werden in diesem Rahmen auch die Infrastruktur, Kundenhotline und –büro, Fahrzeuge und das Fahrpersonal einer Qualitätsbewertung unterzogen.

➤ **Marketing**

Die ESTW führen unter Beachtung der Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen (2016 – 2021) kontinuierlich Marketingaktivitäten in folgenden Bereichen durch:

- Kundenservice (Mobilitätsberatung, Tarifberatung, Vertragskundenbetreuung, Erhöhtes Beförderungsentgelt, Hotline-Steuerung).
- Digitale Information und Online-Services (Fahrplanauskunft, mobile Applikationen, Online-Kundenservice, Produkt- und Tarifinformationen).
- Werbung (Produktwerbung für Tarifprodukte und Services zur Absatzförderung und Imageförderung).
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, u.a. auf öffentlichen Veranstaltungen und auf den Sozial-Media- Kanälen.
- Programme für besondere Nutzergruppen wie Junioren, Senioren und mobilitätseingeschränkte Personen.

- Haltestelleninformation und Wegeleitsystem.
- Mobilitätsprojekte zur Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsträger.

Darüber hinaus bringen sich die ESTW im Rahmen der zuständigen Fachkommissionen der Verkehrsgemeinschaften und –verbünde im Sinne der Stadt Erlangen und der ESTW ein. Dies sind die Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) und weitere Institutionen, in denen die Themenfelder Tarifstruktur, Tarifhöhe/-niveau, Einnahmenaufteilung, Vertrieb sowie Tarifkooperationen (außerhalb des Verbundes) mit anderen Verkehrsunternehmen und Veranstaltern koordiniert werden

Über den genannten Kundenservice hinaus werden folgende Servicegarantien in Zusammenarbeit mit dem VGN und weiteren Unternehmen gewährt:

- Kultur Trip zum Nulltarif und weitere Vorteile u.a. das Bergticket für die Erlanger Bergkirchweih:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/Kontakt-Service/Vorteile/Vorteile.html>
- Coolrider:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/Kontakt-Service/Coolrider/Coolrider.html>
- CarSharing Erlangen:
<http://www.estw.de/de/Stadtbus/CarSharing-Erlangen/CarSharing-Erlangen.html>
- Sondertickets und Freizeitangebote in Zusammenarbeit mit dem VGN:
<http://www.vgn.de/>

Ebenso ist ein Fundsachenmanagement zu betreiben. Die ESTW kooperieren im Bereich des Fundsachenmanagements eng mit der Stadt Erlangen. Fundsachen werden in den Folgetagen im städtischen Fundbüro abgegeben.

➤ **Tarif und Vertrieb**

Vertriebsgrundlagen

Die ÖPNV-Verkehrsleistungen in Erlangen sind in das Verkehrsangebot im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) integriert. Die Mindestanforderungen, Ziele und Definitionen für die Tarifgestaltung und den Vertrieb dürfen daher den Vorgaben des VGN nicht widersprechen. Für die Fahrgäste des ÖPNV ist es wichtig, ein leicht verständliches und für sie zugeschnittenes (zielgruppenspezifisches) Tarifsystem vorzufinden und einfach sowie über mehrere Vertriebskanäle an die entsprechenden Tickets zu gelangen.

Alle Verkehrsunternehmen, die in Erlangen Leistungen erbringen, haben die Bestimmungen über den VGN-Tarif, die VGN-Regularien sowie die Beförderungsbedingungen gemäß Assoziierungsvertrag anzuwenden. Festlegungen

und Art der Assoziierung sind im Assoziierungsvertrag samt seinen Anlagen geregelt. Des Weiteren sind der Einnahmeaufteilungsvertrag sowie die Durchführungsrichtlinie zu beachten. Die Verbundstandards sowie Neuerungen im Bereich Vertrieb (z. B. Handyticket und E-Ticket) und Tarif sind einzuhalten und mitzutragen.

Auch für den Vertrieb gelten die VGN-Qualitätsstandards des Assoziierungsvertrags; die VGN-Qualitätsstandards sind als Mindestkriterien zu erfüllen. Darüber hinaus sind auch die Qualitätsstandards des 2. Nahverkehrsplanes der Stadt Erlangen (Kapitel 4.6.3.8) in Bezug auf Tarif und Vertrieb einzuhalten. Sortiments- und Struktur Erweiterungen des VGN sind zu berücksichtigen.

Kundenbüro, Verkaufsstellen

Die ESTW betreiben in der Innenstadt ein Kundenbüro mit Kundenberatung, das verbundweite Auskünfte erteilt bzw. in dem ein Verkauf des gesamten Tarifsortiments für die Kunden möglich ist. Öffnungszeiten: Montags bis Freitags von 9 -18 Uhr. Das Kundenbüro hält mindestens drei Serviceschalter vor. Zu den genannten Geschäftszeiten sind zwei Serviceplätze zu besetzen. Das Kundenbüro umfasst eine Fläche von mindestens 220 m².

Die Mitarbeiter im Kundenbüro müssen sich jährlich einer Tarifschulung unterziehen.

Neben dem unternehmenseigenen Kundenbüro ist die Verkaufsmöglichkeit des Fahrausweissortiments an externen, privaten Verkaufsstellen im Stadtgebiet Erlangen sicherzustellen. Diese Verkaufsstellen realisieren ebenfalls den Verkauf des VGN-Tarifsortiments.

In den Bussen erfolgt der Verkauf eines eingeschränkten Sortiments von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal. Über den elektronischen Fahrscheindrucker in den Fahrzeugen sind mindestens Einzelfahrkarten und Tagestickets (Solo und Plus) zu verkaufen. Die Einschränkung dient der Minimierung von Stand- und Fahrgastwechselzeiten.

Weitere Vertriebskanäle

Über die Internetseite der ESTW ist die Website des VGN abrufbar. Auf dieser sind die Tarifprodukte sowie multimodale Services online bestellbar. Zusätzlich ist der Kauf auch über die App des VGN möglich.

An mindestens 10 stark frequentierten Haltestellenlagen werden zusätzlich Fahrausweisautomaten vorgehalten, die mit einer kundenfreundlichen Bedienungsoberfläche den Kauf von Papiertickets anbieten. Die Fahrausweise können mit Bargeld oder bargeldlos erworben werden.

➤ **Einsatz eines rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL/ITCS)**

Zur Erbringung des Gesamtfahrplans wird ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ITCS) verwendet. Mit dem RBL/ITCS werden insbesondere folgende Bereiche gesteuert: Fahrzeuge und Leitstelle, Lichtsignalanlagen (LSA) und Fahrgastinformationen. Dabei werden folgende Funktionen erfüllt:

- Vorhalten einer zentralen modernen Leitstelle am Standort Erlangen zur Disposition und Erreichbarkeit aller Busse zu jeder Zeit auf allen in Anlage 2 aufgeführten Linien.
- Informations- und Kommunikationsmöglichkeit zwischen den Bussen und der Leitstelle.
- Datenkommunikation mit Nachweis des Fahrweges mit Übermittlung der Echtzeitdaten an die Leitstelle.
- Anschlusssicherungen und Störungsmeldungen.
- LSA-Beeinflussung der mit RBL/ITCS ausgestatteten LSA in der Stadt Erlangen.
- Ansteuerung und Überwachung der dynamischen Fahrgastinformationsanlagen an ausgewählten Standorten im Stadtgebiet Erlangen.
- Fahrgastinformation über Internet bzw. Fahrplan-App mit Echtzeitdaten.
- Integriertes Kassensystem zum Fahrscheinverkauf.
- Statistikinformationen über erbrachte Fahrleistungen.
- Vorhalten einer eigenen, diskriminierungsfreien Fahrplanauskunft soweit vorhanden -von allen in Erlangen am Nahverkehr beteiligten Verkehrsunternehmen.

➤ **Betriebliche Anforderungen, Leitstelle, Betriebshof und andere ortsfeste Infrastruktur**

Die ESTW sind verpflichtet, eine sichere, ordnungsgemäße und reibungslose Bedienung des Verkehrsgebietes entsprechend den im vorliegenden Dokument sowie den Anlagen verankerten Anforderungen zu gewährleisten. Die ESTW betreiben und unterhalten eine ortsfeste Infrastruktur für den Busbetrieb in Form von Betriebshof, Abstellanlagen sowie ein Verwaltungsgebäude mit Leitstelle, Verkehrsmeistern und Disponenten vor Ort. Ebenfalls ist der Einsatz eines Betriebsleiters gemäß BOKraft zu gewährleisten.

Betriebshof

Die ESTW unterhalten einen zentralen Betriebshof innerhalb der Stadt Erlangen (Frauenauracher Straße 90). Dort erfolgt die Unterhaltung der Busflotte. Dazu zählen Abstellflächen in geschlossenen, beheizten Hallen für alle Fahrzeuge,

Instandhaltung, Reparatur und Wartung der Fahrzeuge in einer Werkstatt, die Betankung an einer Erdgastankstelle mit zwei Zapfsäulen und einer Dieseltankstelle und die Busreinigung in der Waschanlage. Die ESTW haben zu gewährleisten, dass der Betrieb der Infrastruktur sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Anlagen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben. Die ESTW haben die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Regelungen aus dem PBefG und der BOKraft einzuhalten.

Für die Änderung der Anlagen sind die Vereinbarungen mit der Stadt einzuhalten. Die ESTW haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Betriebsanlagen stets in ordnungsgemäßigem Zustand befinden. Bei den hierzu notwendigen Maßnahmen (Instandhaltungen, Erneuerungen, etc.) ist das einschlägige Regelwerk einzuhalten.

Leitstelle

Für die Sicherung des Angebotes wird eine zentrale Leitstelle auf dem Betriebshof in Erlangen vorgehalten. Für den reibungslosen Betriebsablauf wird die Leitstelle durch die ESTW mit fachlich versiertem Personal besetzt, welches die Betriebsabläufe kennt und beherrscht. Die Einsätze sind über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL/ITCS) zu überwachen und zu steuern. Die Leitstelle muss täglich von Betriebsanfang bis Betriebsende besetzt sein.

Die wesentlichen Aufgaben sind die Überwachung des Betriebsablaufs und steuerndes Eingreifen bei Abweichungen vom geplanten Verkehr (z.B. Prüfung der Anmeldung des Fahrpersonals zum Betriebsbeginn). Für schwere Betriebsstörungen (z. B. Ausfällen von Kursen oder der Sperrung von Strecken mit einer absehbar resultierenden Dauer von mehr als 15 Minuten) ist ein effektives Notfall- und Krisenmanagement inklusive Information der Fahrgäste zu betreiben. Darüber hinaus ist die Dokumentation von relevanten Betriebsereignissen sicherzustellen und die Überprüfung und Kontrolle der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen. Das Vorhalten von einer ausreichenden Anzahl an Reservefahrzeugen ab Betriebshof ist bei Ausfällen von Fahrzeugen sicherzustellen, so dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeuge zur Verfügung stehen. Die Leitstelle steuert auch den Einsatz von Taxiersatzverkehren.

Verkehrsmeister

Die Verkehrsmeister vor Ort sind verantwortlich für die Streckenkontrolle und Unterstützung des Fahrdienstes bei Vorfällen, wie z.B. Unfällen und Störungen sowie als Ergänzung der Einsatzkräfte der Stadt Erlangen. Dazu sind mindestens zwei Servicefahrzeuge vorzuhalten und mit Personal zu besetzen. Neben der Betriebsaufsicht sind als wesentliche Aufgaben die Unfallhilfe bzw. Unfallaufnahme und die Streckenkontrolle an Fahrern und Fahrzeugen sowie das

Störungsmanagement vor Ort zu erfüllen. Die Verkehrsmeister sind ergänzend als Ersthelfer auszubilden. Sie übernehmen auch die psychologische Erstbetreuung des Fahrpersonals nach schweren Unfällen oder Übergriffen. Jedes Fahrzeug ist entsprechend der Aufgaben angemessen zu besetzen. Um bei unvorhersehbaren Ereignissen dauerhafte Störungen und Fahrtausfälle zu minimieren, sind erforderliche Maßnahmen unverzüglich umzusetzen. Eine entsprechende Personal- und Fahrzeugreserve ist zu bilden und vorzuhalten.

Infrastruktur/ Fahrpersonal

Für Pausenzeiten werden zwei Pausenräume zwischen Hauptbahnhof und Arcaden sowie im Betriebshof vorgehalten. Diese umfassen eine Größe von mindestens 120 m² und sind für die vorhandene Anzahl an Mitarbeitern ausgelegt. Der Aufenthaltsraum ist wie folgt ausgestattet:

- Küche mit Kühlschrank, Geschirrspüler, Mikrowelle, etc.
- Getränkeautomaten für Kalt- und Warmgetränke
- Sitzgelegenheiten zum Essen und Besprechungen
- PC-Arbeitsplatz zum Abrufen der Dienstpläne
- Toiletten
- Ruheräume

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fahrdienstes werden darüber hinaus an den folgenden Standorten (Endhaltestellen und Haltestellen mit Fahrerwechsel) DIXI- und fest installierte Toiletten von den ESTW vorgehalten:

Toilettentyp	Haltestelle
DIXI	Zambellistraße Büchenbach Nord Eskilstunastraße Kunigundenkirche Klinikum am Europakanal Waldkrankenhaus Busbahnhof Buckenhof/ Spardorf
Fest installierte Toilette	Sebaldussiedlung Max-Planck-Straße Hugenottenplatz
Ebenfalls im Aufenthaltsraum in der Goethestraße und am Busbetriebshof.	

Die ESTW stellen dem Fahrpersonal Parkgelegenheiten zur Verfügung.

➤ Finanzmanagement

Im Rahmen des Finanzmanagements werden alle im Zusammenhang mit dem vorzuhaltenden Verkehrsangebot benötigten einnahmerelevanten Daten von der ESTW, der Verbundgesellschaft und gegebenenfalls der Regierung von Mittelfranken bereitgestellt. Sofern notwendig werden diese von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft und testiert. Des Weiteren erfolgt von der Verbundgesellschaft die zentrale Bearbeitung der Einnahmeaufteilung im Rahmen des jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsvertrages.

Förderangebote für den Stadtbusverkehr, die allen Betreibern diskriminierungsfrei gewährt werden, sind von der ESTW in Anspruch zu nehmen.

➤ Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Anschlüsse und Sicherheit

Im Linienbündel Erlangen sind den Fahrgästen Servicegarantien hinsichtlich der Kriterien Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Anschlüsse und Sicherheit zu geben.

Zuverlässigkeit

Das Kriterium Zuverlässigkeit ist eine Grundanforderung an den ÖPNV. Für Fahrgäste steht sie im Zentrum der Qualitätswahrnehmung. Fahrgäste empfinden Verkehre als unzuverlässig, wenn:

- eine Fahrt nicht durchgeführt wird,
- eine Fahrt sehr stark verspätet ist (z. B. über Takt)
- eine Fahrt verfrüht ist.

Daher gilt für die Zuverlässigkeit: Die im Fahrplan ausgewiesenen Fahrten werden durchgeführt. Fahrten gelten als ausgefallen, wenn sie gar nicht bzw. nur teilweise (Teilausfälle) durchgeführt werden oder wenn sie stark verspätet sind. Die ESTW halten daher eine ausreichende Anzahl von Fahrzeugen einschließlich Reserve vor.

Pünktlichkeit

Aus betrieblicher Sicht umfasst die Pünktlichkeit die Übereinstimmung von Abfahrtszeiten im Plan und im Ist. Für den Fahrgast bedeutet Pünktlichkeit, dass eine Fahrt zu der im Fahrplan ausgewiesenen Zeit stattfindet.

Erfahrungen zeigen, dass vor allem verfrühte Abfahrten die Wahrnehmung und Attraktivität des ÖPNV negativ beeinflussen. Diese sind daher unbedingt zu vermeiden. Die ESTW sorgen dafür, dass das Fahrpersonal in der Regel pünktlich nach Fahrplan an der Starthaltestelle abfährt und die im Fahrplan angegebenen Fahrzeiten einhält. Die Fahrzeiten gelten als eingehalten, wenn ein Bus maximal 5 Minuten über der Zeit an einer Haltestelle ankommt. Verfrühungen sind unzulässig.

Anschlüsse

Funktionierende Anschlüsse sichern vollständige Reiseketten insbesondere dort, wo keine Direktverbindungen angeboten werden können bzw. wo ein Umsteigen zwischen Verkehrsmitteln erfolgt. Bei hohen Netz- und Angebotsdichten ist es allerdings nicht möglich, für jeden Verknüpfungspunkt zu jeder Tageszeit Anschlüsse zu planen und zu sichern. In der Planung wie in der betrieblichen Abwicklung müssen daher Schwerpunkte mit Blick auf Fahrgastaufkommen, Verkehrszeiten oder Raumkategorien gesetzt werden. Für eine vollständige Reisekette sind sichere Anschlüsse zwischen allen Verkehrsträgern notwendig, weswegen die Anschlusssicherung grundsätzlich verkehrsträgerübergreifend zu betrachten ist. Da die Fahrplangestaltung im SPNV (S- und Regionalverkehr) jedoch nicht innerhalb der Zuständigkeit des Erlanger Aufgabenträgers liegt und dieser damit keine Steuerungsmöglichkeiten inne hat, können Stadt und ESTW in der Anschlussplanung auf den SPNV nur reagieren. Stadt und ESTW verfolgen das Ziel, die Anschlüsse der Busverkehre an den SPNV so optimal wie möglich für die Fahrgäste zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Komplexität der Fahrplanung im System sowie der zeitlichen Erfordernisse der Fahrplangestaltung kann diesbezüglich jedoch keine verbindliche Zusage an die Fahrgäste gegeben werden. Die folgende an die Vorgaben der „Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern“ angelehnte Definition ist daher ausschließlich auf die Erlanger Busverkehre bezogen:

- Bei einem Fahrplantakt von mehr als 10 Minuten soll für die Umsteigebeziehung mit hoher Nachfrage ein fahrplanmäßiger Anschluss hergestellt werden.
- Die Wartezeit auf das Anschlussverkehrsmittel soll 5 Minuten nicht übersteigen.
- Bei Linien mit geringer Fahrtenanzahl soll die Wartezeit der Linien auf verspätete Anschlüsse mindestens 10 Minuten betragen.
- Die letzte fahrplanmäßige Umsteigebeziehung muss sichergestellt werden.

Sicherheit

Das Thema Sicherheit im öffentlichen Raum und somit auch im Umfeld des ÖPNV nimmt an Bedeutung zu. Der Fahrgast soll sich in den Fahrzeugen als auch an den Haltestellen zu jeder Tages- und Nachtzeit sicher fühlen. Auf Notfälle muss daher schnell reagiert werden, z. B. durch Betriebsfunk. Die Fahrzeuge müssen ein Notrufsystem mit Überfallfunktion (Mithören im Fahrzeug durch die Leitstelle) und linienunabhängiger Fahrzeugortung aufweisen. Zur Erhöhung der Sicherheit müssen alle neu angeschafften Fahrzeuge mit Geräten zur Videoaufzeichnung ausgestattet sein. Diese müssen bis zu 48 Stunden nach einem relevanten Vorfall auslesbar sein

➤ **Beschwerdemanagement**

Die ESTW müssen ein Beschwerdemanagement unterhalten und ist verantwortlich für die Aufnahme und die serviceorientierte Beantwortung von Beschwerden und Kritiken sowie deren Auswertung.

Eine Beschwerde wird in spätestens zehn Werktagen bearbeitet und inhaltlich beantwortet. Der Kunde soll eine freundliche, verständliche und ihn nachvollziehbare Antwort von den ESTW erhalten.

Das Beschwerdeaufkommen wird systematisch ausgewertet, um Hinweise zur Qualitätssteigerung zu gewinnen. Über das Beschwerdemanagement ist ein Berichtswesen zu führen. Eine Auswertung in Berichtsform ist an den Aufgabenträger auf Anfrage zu übergeben.

➤ **Barrierefreiheit**

Mit der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Neufassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV deutlich erhöht. Gemäß § 8 Abs. 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Eine vollständige Barrierefreiheit bezieht sich entsprechend § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen auf bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie weitere gestaltete Lebensbereiche. Diese sollen für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein. Die Stadt Erlangen ist zuständig für Bau und Instandhaltung der Bushaltestellen und Haltestellenoberflächen. Die Haltestellenausstattung gemäß BoKraft, von durch die ESTW genutzten Bushaltestellen, liegt in der Verantwortung der ESTW. Die einschlägigen Vorschriften bzw. Richtlinien sind einzuhalten. Darüber hinaus sind die Rahmenvorgaben zum Thema Barrierefreiheit im Kapitel 4.1 des 2. Nahverkehrsplans der Stadt Erlangen (2016 – 2021) zu beachten.

C. Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Die ESTW haben bei der Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf den einbezogenen Linien ausschließlich die gültigen Tarife des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) anzuwenden (<http://www.vgn.de/>). Das Verbundgebiet und alle Tarife der Tarifgemeinschaft sind ebenfalls auf der VGN-Website abrufbar. Des Weiteren sind auf dem Gebiet der Stadt Erlangen und bei Fahrten in das übrige Netz die geltenden Beförderungsbedingungen, Qualitätsstandards und Richtlinien der Tarifgemeinschaft VGN zu beachten.

Die ESTW müssen die Durchführung der Fahrscheinprüfung und die Bearbeitung von erhöhtem Beförderungsentgelten durchführen. Die dazu notwendige Kontrollintensität ist für Erlangen optimal zu gestalten. Aufgrund des Fahrgastflusses hat der Fahrgasteinstieg vorne und der Ausstieg hinten zu erfolgen. Eine Ausnahme ist lediglich bei einer hohen Fahrgastzahl erlaubt.

D. Integration in die Tarifgemeinschaft des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN)

Die ESTW haben einen Gesellschafterstatus in der VGN GmbH. Der Kooperationsvertrag mit der Tarifgemeinschaft muss aufrechterhalten werden. Sie nimmt an der Einnahmenaufteilung teil. Weitere Informationen sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Anlagen:

- Anlage 1: Tabelle der aktuellen Liniengenehmigungen
- Anlage 2: Leistungsumfang ÖPNV-Netz Erlangen 2016 einschl. Ergänzungen bis Dezember 2019
- Anlage 3: Fahrplantabellen Tagesnetz
- Anlage 4: Fahrplantabellen Nachtnetz
- Anlage 5: 2. Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen
- Anlage 6: VGN-Vertragsmappe

Impressum

Herausgeber

Stadt Erlangen
Referat für Recht, Sicherheit und Personal
Rechtsamt
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stand: 27.10.2017

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1
BayÖPNVG**

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Erlangen überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Arcaden, derzeit Omnibuslinie Nr. 20 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord - Reutleser Str. – Erlangen Wetterkreuz – Tennenlohe – Skulpturenpark - Walderlebniszentrum – Technische Fakultät – Sebaldussiedlung – Fridericianum – Röthelheimbad Ost – Schenkstr. – Siemens Med – Schellingstr./MVC – Stubenlohstr. – Langenmarckplatz - Arcaden entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 27.11.2015 und der Ergänzung vom 28.11.2016

- Verbindung von Nürnberg Nordostbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. 30 mit den Haltestellen Nürnberg Nordostbahnhof – Leipziger Platz - Bessemerstr. – Flataustr. – Herrnhütte – Hilt-poltsteiner Str. – Schafhofstr. – Seboldstr. – Neumeyerstr. – Nordostpark Mitte – Nordostpark Ost - Nordostpark – Thuisbrunner Str. – Hofer Str. – Heroldsberger Weg – Ziegelstein Süd – Ernst-Heinkel-Weg – Tucherhof – Flughafen Str.- Cargo-Zentrum – Flughafen – Luftamt Nordbayern – Sonntagsweg – Johann-Sperl-Str. – Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord – Reutleser Str. – Erlangen Süd – Gebbertstr. – Stintzingstr. - Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt (Hst. 1) – Arcaden (Hst. 2) – Arcaden (Hst. 3) – Hauptbahnhof – Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigung vom 10.01.2017
- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Erlangen Hugenottenplatz, derzeit Omnibuslinie NightLiner N10 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Opernhaus – Plärrer – Obere Turnstr. – Hallertor – Tiergärtner-tor – Friedrich-Ebert-Platz – Juvenellstr. – Bucher Str./Nordring – Thon – Cuxhavener Str. – Schleswiger Str. – Bamberger Str. – Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Moosäckerstr. – Boxdorf Nord – Am Steig - Groß-gründlach Mitte - Quellweg – Hansengarten – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. – Erlangen Wetterkreuz - Ten-nenlohe – Skulpturenpark – Walderlebniszentrum – Erlangen Süd - Gebbertstr. – Gleiwitzer Str. – Röthelheimbad – Siemens-Stadion – Stint-zingstr. – Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt – Arcaden – Hauptbahnhof – Hugenottenplatz entsprechend der Liniengenehmigun-gen vom 23.06.2010 (für das Teilstück Nürnberg) und 15.12.2009 vom (für das Teilstück Erlangen).

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Ver-kehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eine öffentlichen Dienst-leistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahver-kehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinba-rung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzu-stimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedie-nungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgaben-träger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Ände-rungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Erlangen ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die

Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg der Stadt Erlangen als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.

- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmearaufteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmearaufteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmearaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmearaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmearaufteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird der Stadt Erlangen vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).

- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Erlangen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Erlangen durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Erlangen nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Erlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Erlangen sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Erlangen durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Erlangen, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Stand 27.10.2017

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

Zweckvereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 01.12.2019 aus.

§ 2 – Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Nürnberg überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Erlangen die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Am Wegfeld nach Erlangen Waldkrankenhaus, derzeit Omnibuslinie Nr. 290 mit den Haltestellen Nürnberg Am Wegfeld – Buch Nord – Boxdorf – Erich-Ollenhauer-Str. – Röhrichweg – Boxbergweg – Steinacher Str. – Schmalau – Marburger Str. – Am Steig – Großgründlach Mitte – Quellweg – Hansengarten – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. - Erlangen Süd – Wetterkreuz – Tenenlohe – Skulpturenpark – Saidelsteig – Böhmlach – Lilienthal-Str. – Max-Planck-Str. – Röntgenstr. – Eggenreuther Weg – Felix-Klein-Str. – Am Bachgraben – Henri-Dunant-Str. – Roncalli-Stift – Gebbertstr. – Stintzingstr. – Ohmplatz – Werner-von-Siemens-Str. – Neuer Markt – Arcaden – Hauptbahnhof – Altstadtmarkt – Martin-Luther-Platz – Maximilians-

platz/Kliniken – Hindenburgstr. – Schwabachanlage – Palmstr. – Atzelsberger Steige – Adalbert-Stifter-Str. - Waldkrankenhaus entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 24.11.2015

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Erlangen eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Erlangen wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Erlangen verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung/en gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Nürnberg ersetzt daher der Stadt Erlangen die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Erlangen an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen aus dem Einnahmeverteilungsverfahren im VGN nach Absatz 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Absatz 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Erlangen der Stadt Nürnberg als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Absatz 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifizierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z.B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverteilungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten

Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschüsse des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.

- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Erlangen wird der Stadt Nürnberg vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (z. B. Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Nürnberg, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Erlangen beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Nürnberg durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Erlangen ist, solange der Zustand besteht, von ihrer/seiner Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Nürnberg nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehälter, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-

Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Nürnberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Nürnberg sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 – Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Nachwirkung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), insbesondere wenn die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Erlangen mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Erlangen bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Nürnberg durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beide Städte verständigt haben oder den auf Ersuchen einer Stadt die Regierung von Mittelfranken bestimmt hat.

Nürnberg, den.....

Erlangen, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

Anlage zur Zweckvereinbarung / Berechnungsschema Kostenersatz

Stand 26.10.2017

		Pro Abrechnungsjahr
		Nutzeinsatzzeit
		NWkm NL
		NWkm NG
		Busse NL
		Busse NG
Pos.	Beschreibung	Bezeichnung Einheit
Spalte		
1.	Fahrpersonalkosten	Std. (Nutzeinsatzzeit)
2.	Laufleistungs-/Instandhaltungskosten LCC (Life-cycle-Cost)	NWkm NL NWkm NG
3.	Fahrzeugabhängige Kosten (nach Einsatzzeit)	Busse NL Busse NG
4.	Infrastruktur -Anfahrt und Aushanfahrpläne Haltestellen	Stück
5.	Anmietkosten private Verkehrsunternehmen	NWkm
6.	Kommunikationssysteme (z.B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)	NWkm
7.	Verkauf ÖPNV	7,5 % der Fahrgeldeinnahmen
8.	Zwischensumme	
9.	Planungs- und Verwaltungsgemeinkosten	15 % Planungs- und Verwaltungsgemeinkosten auf die Zwischensumme
10.	Summe	
11.	Kostensatz pro NWkm	
12.	Fahrgeldeinnahmen	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtplanungsamt
Abt. Verkehrswesen

Vorlagennummer:
30/072/2017

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht, Industrie- und Handelskammer Nürnberg

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 23.10.2017, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des örtlichen Taxitarifs an die Kostenentwicklung.

Annähernd einheitlicher Metropoltarif im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth sowie Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Fahrpreises

- für den 1. gefahrenen Kilometer von 3,30 Euro auf 3,50 Euro,
- für den 2. bis einschließlich 5. Kilometer von 1,75 Euro auf 1,80 Euro sowie
- ab dem 6. Kilometer von 1,50 Euro auf 1,55 Euro.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 19.9.2017 beantragt die Taxi Erlangen e. G. die Änderung des örtlichen Taxitarifs zum Januar 2018. Dazu soll der Fahrpreis für den 1. gefahrenen Kilometer von 3,30 Euro auf 3,50 Euro, für den 2. bis einschließlich 5. Kilometer von 1,75 Euro auf 1,80 Euro sowie ab dem 6. Kilometer von 1,50 Euro auf 1,55 Euro erhöht werden.

Im Rahmen dieses Antrags wurden die Industrie- und Handelskammer Nürnberg sowie das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht angehört und um Stellungnahme gebeten.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht stimmt der beantragten Änderung zu.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg hat ebenfalls keine Einwendungen. Sie betonte insbesondere, dass der neu beantragte Taxitarif, bezogen auf eine klassische IHK-Standardfahrt (5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), eine Steigerungsrate von 2,63 % gegenüber dem seit Januar 2017 geltendem Taxitarif ergebe. Eine Steigerung der Gesamtkosten (einschließlich der Personalkosten/Mindestlohn) eines Taxibetriebs sei seitdem unbestritten. Die beantragte Tarifierhöhung sei auch im Vergleich mit der Fahrpreisentwicklung der VAG als durchaus moderat anzusehen; dort sollen die Entgelte zum Jahreswechsel 2017/2018 um durchschnittlich 3,03 % angepasst werden. Auch im Vergleich mit anderen Städten werde ersichtlich, dass der beantragte Taxitarif in Erlangen unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte liege.

Zudem begrüßt die IHK, dass sich die Taxigenossenschaften in Nürnberg, Fürth und Erlangen untereinander mit dem Bestreben abstimmen, möglichst einheitliche Taxitarife vereinbaren zu können. So werde in Nürnberg voraussichtlich im Dezember ein nahezu gleichlautender Taxitarif beschlossen. Auch die Taxigenossenschaft in Fürth werde voraussichtlich im Jahre 2018 mit einem gleichlautenden Tarifantrag nachziehen.

Die Verwaltung schlägt aus folgenden Gründen vor, dem Antrag der Taxigenossenschaft zu entsprechen:

- Die beantragte Tarifierhöhung wird auch im Vergleich zu den Tarifierhöhungen der VAG als moderat eingestuft.
- Die beantragte Erhöhung ist im Hinblick auf die eingetretene Kostensteigerung als angemessen einzustufen.
- Mit der Erhöhung bleibt ein nahezu einheitlicher Taxitarif in Großraum Nürnberg - Fürth - Erlangen bestehen.

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| ☒ | werden nicht benötigt |
| ☐ | sind vorhanden auf IvP-Nr. |
| | bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

Anlagen: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 23.10.2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 26. Januar 2017 (Die amtlichen Seiten Nr. 2 vom 26. Januar 2017)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2808), und § 10 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Art. 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,50 Euro (je angefangene 57,14 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 1,80 Euro (je angefangene 111,11 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,55 Euro (je angefangene 129,03 m Fahrtstrecke 0,20 Euro)."

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/041/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat I

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	07.11.2017	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	07.11.2017	Ö	Gutachten	
Kultur- und Freizeitausschuss	08.11.2017	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFGPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. I

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge Referat I		Summe Referat: 0,00 €
0	Stelleneinzug (Umsetzung kw-Vermerk) EB 77 0,5 / EG 10 / 7731030 Gartenbauingenieur/in Grünkonzept	-30.800,00 €
1	Neuschaffung mit kw 30.06.2021 Amt 31 - I/31/001 1,0 / EG 11 Klimaschutzmanager/in	26.500,00 €
2	Neuschaffung Amt 31 - I/31/002 0,25 bzw. 0,5(abhängig Finanzierung)/EG 11 Geschäftsführung AGFK Bayern e.V.	0,00 €
3	Neuschaffung mit kw 31.12.2020 Amt 31 - I/31/003 1,0 / EG 11 Fachstelle Fairer Handel	7.600,00 €
4	Wegfall kw-Vermerk EB 77 - I/EB77/004 1,0 mit Sperre 0,2 / EG 2 / 7700070 Reinigungskraft	0,00 €
5	Wegfall kw-Vermerk EB 77 - I/EB77/005 1,0 / EG 2 / 7700070 Reinigungskraft	0,00 €
6	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/006 1,0 / EG 2 Reinigungskraft	0,00 €
7	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/007 1,0 / EG 8 Meister - Elektroinstallation	50.200,00 €
8	Neuschaffung mit Stellenumwandlung Amt 41 - I/41/008 0,5 /EG 11+Umwandlung 4110085 n. EG 11 Abteilungsleitung	51.800,00 €
9	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/011 1,0 / EG 9b Gärtnermeister/in Grünunterhalt	62.700,00 €

10	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/009 1,0 / EG 10 Gartenbauingenieur/in	61.600,00 €
11	Neuschaffung Amt 39 - I/39/012 0,5 mit Sperre 0,25 / A 9S SB Verwaltung	10.000,00 €
12	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/013 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Gärtner/in	45.100,00 €
13	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/014 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Gärtner/in	45.100,00 €
14	Neuschaffung Amt 41 - I/41/015 (auch JuPa) 0,5 / S 11 Soz.päd. für Kinder-Beteiligungsprojekte	27.900,00 €
15	Neuschaffung Amt 41 - I/41/016 (auch JuPa) 1,0 / S 11 Soz.päd. Für die offene Jugendarbeit	55.800,00 €
16	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/017 1,0 / EG 4 Gärtner-Helfer	14.900,00 €
17	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/018 1,0 / EG 4 Gärtner-Helfer	14.900,00 €
18	Neuschaffung EB 77 - I/EB77/019 1,0 / EG 4 Gärtner-Helfer	14.900,00 €
19	Neuschaffung mit kw 31.12.2019 Amt 52/Nachmeldung 1,0 / EG 11 Mitarbeiter/in "Gesundheitsstrategie"	0,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/039/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat III

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlagen: Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. III

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge Referat III	Summe Referat: 0,00 €
--------------------------------------	--------------------------

0	Neu: Stelleneinzug Amt 32 1,0 / A 14 / 3200000 Amtsleitung	-68.800,00 €
1	Wegfall kw-Vermerk (-51.000 € b. Umsetz.) Amt 37 - III/37/001 1,0 / A 11 / 3700020 Stabsstelle -> Einsatzleiter	0,00 €
2	Neuschaffung Amt 33 - III/32/002 1,0 / A 10 SB Vollzug Prostitutionsschutzgesetz	0,00 €
3	Neuschaffung Amt 33 - III/32/003 0,5 / A 10 SB Vollzug Prostitutionsschutzgesetz	0,00 €
4	Neuschaffung Amt 33 - III/32/004 1,0 / A 10 SB Vollzug Prostitutionsschutzgesetz	0,00 €
5	Wegfall kw-Vermerk (-25.500 € b. Umsetz.) Amt 17 - III/17/005 0,5 / A 11 / 1021075 SB Verwaltung	0,00 €
6	Neuschaffung Amt 34 - III/34/006 0,5 / A 10 Standesbeamter/in Geburten	21.700,00 €
7	Neuschaffung Amt 61 - III/32/007 (vormals 32-1) 1,0 / A 9 SB Straßenverkehr, Baustellen	12.800,00 €
8	Neuschaffung Amt 37 - III/37/008 1,0 / A 8 Brandmeister-/Oberbrandmeisterstelle	41.200,00 €
9	Neuschaffung mit kw 30.06.2023 Amt 11 - III/11/009 1,0 / A 10 SB Personalwirtschaft	43.300,00 €

10	Neuschaffung Amt 33 - III/33/010 1,0 / A 8 Einbürgerung, Staatsangehörigkeitsrecht	41.200,00 €
11	Neuschaffung Amt 11 - III/11/011 0,5 / A 7 SB Verwaltung Gesundheitsmanagement	18.000,00 €
12	Neuschaffung Amt 33 - III/32/012 (vormals 32-2) 0,5 / A 8 SB öffentl. Sicherheit und Ordnung	20.600,00 €
13	Neuschaffung Amt 11 - III/11/013 1,0 / A11 SB Stellenbewertung u. Personalcontrolling	51.000,00 €
14	Neuschaffung Amt 11 - III/11/014 1,0 / A 11 SB Masterplan Personalmanagement	51.000,00 €
15	Neuschaffung Amt 33 - III/33/015 0,5 / A 8 SB vorübergehende Aufenthalte	20.600,00 €
16	Neuschaffung Amt 33 - III/33/016 0,5 / A 8 SB allg. Bürgerdienstleistungen	20.600,00 €
17	Neuschaffung Amt 34 - III/34/017 1,0 mit Sperre 0,25 / A 10 TeamleitungBestattungswesen/Standesbe.	32.500,00 €
18	Neuschaffung Amt 11 - III/11/018 1,0 / A 11 SB Organisation	51.000,00 €
19	Neuschaffung Amt 11 - III/11/019 0,5 / S 12 Gesundheitsmanagement	29.100,00 €
20	Neuschaffung Amt 11 - III/11/020 1,0 / EG 8 zbV-Weiterqualifikation b.Leistungsveränd.	50.200,00 €

21	Neuschaffung mit kw 31.12.2024 Amt 34 - III/34/021 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in im Friedhof	45.100,00 €
22	Neuschaffung Amt 33 - III/33/022 0,5 / A 8 SB Beratungsstelle für Integrationsfragen	20.600,00 €
23	Neuschaffung Amt 61 - III/32/023 (vormals 32-1) 0,5 / A 9 SB Großraum- und Schwerverkehr	19.900,00 €
24	Neuschaffung Amt 11 - III/11/024 1,0 / EG 8 zbV-Weiterqualifikation b.Leistungsveränd.	50.200,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III

Verantwortliche/r:
Referat Recht, Sicherheit und Personal

Vorlagennummer:
113/036/2017

Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Referat VI

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.11.2017	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Ref. VI

I. Antrag

Die Prioritätenliste wird anhand der Einzelabstimmung im Fachausschuss begutachtet.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 ein neues Verfahren zur Aufstellung des Stellenplans beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass alle Stellenplananträge gegenüber dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen transparent dargelegt werden. Die Fachausschüsse begutachten die Prioritätenlisten der Referate und der HFPA begutachtet die Stellenschaffungen, diese werden abschließend vom Stadtrat in seiner Haushaltssitzung beschlossen.

Durch das Referat wird für die Stellenneuschaffungen (Liste A) die in Anlage 1 beigeschlossene Rangfolge vorgeschlagen.

Die Referate haben alle Stellenplananträge der ihnen zugeordneten Ämter in eine priorisierte Reihenfolge gebracht. Seitens des Personalreferats sind die von den Ämtern angegebenen Stellenwerte und Personalkosten einer Plausibilitätskontrolle unterzogen worden.

Hinweis zum Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen:

Über die Aufnahme der im Rahmen der Fraktionsanträge vorliegenden Stellenplanpositionen zum Stellenplan in die Prioritätenliste wird in den Fachausschüssen einzeln abgestimmt. Erhalten hierbei Fraktionsanträge keine Mehrheit, werden Sie im weiteren Abstimmungsverfahren des Ausschusses nicht mehr berücksichtigt.

Danach erfolgt die Abstimmung einzeln und gesondert für jede Position der referatsbezogenen Rangliste.

Als Verwaltungsvorschlag dient hierbei die Rangfolge der Anlage 1, durch Änderungsanträge im Ausschuss sollen die Fraktionsanträge eingefügt werden und können Veränderungen der Rangfolge herbeigeführt werden.

Anlage 1: Liste A – Prioritäten/Rangfolge Ref. VI

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Priorität / Rangfolge Referat VI		Summe Referat: 0,00 €
0	Stelleneinzug Referat VI 0,5 / EG 9a / 6000300 SB Projektassistenz Landesgartenschau	-24.600,00 €
0	Neu: Stellenumwandlung mit Wegfall kw Amt 61 1,0 / EG 10/11 (bisher A 14 / 6000200) Gewerbeentwicklung	0,00 €
1	Neuschaffung Amt 63 - VI/63/001 1,0 / EG 6 SB Verwaltung DMS	47.700,00 €
2	Neuschaffung Amt 63 - VI/63/002 0,5 / A 10 SB Verwaltung	21.700,00 €
3	Wegfall kw-Vermerk (-68.800 € b. Umsetz.) Referat VI - VI/003 1,0 / A 14 bzw. EG 13 / 6000100 Stabstelle Projektentwicklungsteam	0,00 €
4	Verlängerung kw-Vermerk 30.06.2021 Amt 66 - VI/66/004 0,5 / EG 10 / 6611100 (-30.800 € b. Umsetz.) Ortsumgehung Eltersdorf	0,00 €
5	Neuschaffung Amt 61 - VI/61/005 1,0 / EG 11 SB Stadtplanung Stadterneuerung	75.600,00 €
6	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/006 1,0 / A 8 SB Objektverwaltung	41.200,00 €
7	Neuschaffung Referat VI - VI/007 0,5 / EG 8 Geschäftszimmer	25.600,00 €
8	Neuschaffung Amt 66 - VI/66/008 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Straßenunterhalt	45.100,00 €

9	Neuschaffung Amt 66 - VI/66/009 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Straßenunterhalt	45.100,00 €
10	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/010 1,0 / EG 6 SB Verwaltung	47.700,00 €
11	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/011 1,0 / EG 9a SB Umzüge und Möblierungen	62.100,00 €
12	Neuschaffung Amt 61 - VI/61/012 1,0 / EG 11 SB Stadtentwicklung	75.600,00 €
13	Neuschaffung Amt 66 - VI/66/013 1,0 / EG 5 Facharbeiter/in Straßenunterhalt	45.100,00 €
14	Neuschaffung Amt 66 - VI/66/014 1,0 / EG 4 Helfer/in Straßenunterhalt	44.500,00 €
15	Neuschaffung Amt 63 - VI/63/015 0,5 / EG 11 SB Technik	37.800,00 €
16	Neuschaffung mit kw 30.06.2021 Amt 24 - VI/24/016 1,0 / EG 6 Projektassistentz	47.700,00 €
17	Neuschaffung mit kw 30.06.2021 Amt 24 - VI/24/017 1,0 / EG 11 Elektroingenieur/in	75.600,00 €
18	Neuschaffung Amt 61 - VI/61/018 1,0 / EG 11 SB Technik	75.600,00 €
19	Neuschaffung Amt 66 - VI/66/019 1,0 / EG 11 SB Technik	75.600,00 €

20	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/020 1,0 / EG 9c Stabstelle Reinigung	63.900,00 €
21	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/021 0,5 / EG 6 Bauzeichner/in	23.900,00 €
22	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/022 1,0 / EG 6 Zeichner/in	47.700,00 €
23	Neuschaffung Amt 24 - VI/24/023 0,5 / EG 2 Reinigungskraft	20.400,00 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/OUA

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/162/2017

Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Förderung der Wiederverwendung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Wiederverwendung von funktionsfähigen und reparierbaren Elektrogeräten wird durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf bestehende Möglichkeiten gefördert.

Der Antrag der Erlanger Linken vom 30. September 2017, Nr. 98/2017, ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Wiederverwendung von funktionsfähigen und reparierbaren Elektrogeräten soll gefördert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Erlangen besteht bereits jetzt schon z.B. im „Umsonstladen“ der Jugendorganisation-BN in der Hauptstraße die Möglichkeit funktionsfähige Geräte abzugeben. Des Weiteren können alle Bürgerinnen und Bürger im Internet die kostenlose Möglichkeit auf der Seite der Erlanger Verschenk- und Tauschbörse nutzen, funktionsfähige Geräte anzubieten.

Auf die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Wiederverwendung von Elektrogeräten („Umsonstladen“, Verschenkbörse, Repair-Cafe, GGfAÖR) wird durch Öffentlichkeitsarbeit verstärkt hingewiesen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zusätzliche Aufgabe im beantragten Umfang mit Koordinierung, Registrierung, Zwischenlagerung und auch korrekter Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten zum Arbeitsprogramm 2018 übersteigt die jetzigen Kapazitäten des vorhandenen Personals bei Weitem.

Im Gewerbebereich wie auch im Privathaushaltsbereich ist eine massive Zunahme der gesetzlichen Vorgaben auf landes-, bundes- und EU-rechtlichen Bestimmungen zu verzeichnen. Die zur Verfügung stehenden Stunden-Kontingente sind mit dem aktuellen Arbeitsprogramm/ Pflichtaufgaben voll ausgelastet. Für die Umsetzung des vorliegenden Antrages zur Förderung der Wiederverwendung müsste nach Abwägung der Vorgaben und entstehenden Aufgaben mindestens eine zusätzliche halbe Stelle geschaffen werden. Dazu kämen noch die Kosten für entsprechende Räumlichkeiten zur Zwischenlagerung der angelieferten Geräte, die noch separat angemietet werden müssten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten jährlich	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ **sind nicht vorhanden**

Anlage:

Antrag der Erlanger Linken vom 30. September 2017, Nr. 98/2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: 17.10.2017
 Antragsnr.: 098/2017
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: I/31/Lennemann
 mit Referat:

erlanger linke
 Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 30.9.2017

Förderung der Wiederverwendung
Antrag zu den Arbeitsprogrammen Amt 31 (Umwelt- und Energiefragen)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag zu den Arbeitsprogrammen des Amtes 31:

Die Förderung der Wiederverwendung von reparierbaren Geräten, insbesondere Elektrogeräten, wird als Aufgabe des Amtes ins Arbeitsprogramm aufgenommen.

Das Amt koordiniert für diese Aufgabe in Zukunft die verschiedenen städtischen Stellen und ist für dieses Thema Ansprechpartner des Zweckverbands Abfallwirtschaft.

Als erstes Ziel wird vorgegeben, so viele im wesentlichen noch funktionsfähige Geräte wie irgend möglich vor der Verschrottung zu bewahren.

Als zweites Ziel wird weiter vorgegeben, soviel reparierbarer Altgeräte zu erfassen, dass der Bedarf aller an Reparatur solcher Geräte interessierter Bürger*innen, die sich formlos beim Amt registrieren lassen, gedeckt werden kann.

Wir halten die Einrichtung eines überdachten Platzes für sinnvoll, an dem Anlieferer solche Geräte abstellen und Reparatur-Anbieter diese dort abholen können. Probleme mit dem Elektrogesezt können vermieden werden, indem auf einer großen Tafel erklärt wird, dass mit dem Abgeben eines Gerätes der Auftrag an Stadt bzw. Zweckverband erteilt wird, es einem Wiederverwender zu überlassen. Damit sind diese Geräte rechtlich kein Abfall (Auskunft Umweltministerium) und fallen nicht unter das Elektrogesezt. Auf bereitliegenden Karten können die Bürger Angaben zum Gerät machen (noch funktionsfähig, ggf. was defekt ist, etc.).

Das Amt möge bis zu den Ausschussberatungen die Kosten dieser neuen Aufgabe beziffern. Wir beantragen, das Amtsbudget um diesen Betrag zu erhöhen.

Begründung:

Zur Zeit kann nur ein kleiner Teil der (ggf. nach Reparatur) wiederverwendbaren Geräte am Hafen abgegeben werden. Ausgeschlossen sind u. a. weiße Ware, Bildschirme, Computer, Laptops und reparaturbedürftige Geräte. Durch diese fachlich nicht begründbaren Einschränkungen wird der größte Teil dieser Geräte zwangsweise zu Elektroschrott, und die Repair-Bewegung wird ausgebremst.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/163/2017

Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm von Amt 31 Nr.125/2017: Energiewendeziele erreichen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Verwaltung führt ein regelmäßiges Monitoring zur Umsetzung des Beschlusses Energiewende Erlangen (08.12.2011) und des Integrierten Klimaschutzkonzeptes (2016) durch. Die Monitoring-Berichte werden dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

Der Fraktionsantrag 125/2017 vom 17.10.2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Amt für Umweltschutz und Energiefragen erarbeitet den aktuellen Stand der Umsetzung des Beschlusses Energiewende Erlangen und des IKS. Bei Bedarf erfolgt die Zusammenarbeit mit den betroffenen städtischen Ämtern und Töchtern. Die kommenden Berichte werden dem Stadtrat Ende 2017 und Ende 2018 vorgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aktuelle Daten, u.a. das Integrierte Klimaschutzkonzept, weisen darauf hin, dass die Ziele des Beschlusses Energiewende Erlangen – zumindest teilweise – nicht erreicht werden können. Im Beschluss wird eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs bis 2025 um 22% (im Vergleich zu 1991) angestrebt. Aktuell ist eine Zunahme von 14% zu verzeichnen. Die Prognose-Szenarien des IKS halten bei verstärkten Klimaschutzanstrengungen und einem ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien eine weitere Reduktion von 2% bis 2020 bzw. 9% bis 2030 für möglich.

Es wird davon abgesehen, eine weitere Strategie zu erarbeiten, wie die Energiewendeziele Erlangen 2011 vollumfänglich erreicht werden können da:

- 1.) im Jahr 2018 nicht die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um eine entsprechende Strategie zu erarbeiten.
- 2.) bereits Strategien vorliegen, wie die Energiewendeziele unter den bestehenden Rahmenbedingungen bestmöglich umgesetzt werden können (Integriertes Klimaschutzkonzept

2016, Energieeffizienzstrategie im Gebäudebestand 2014). Diese Strategien wurden in intensiver Zusammenarbeit mit den, im Fraktionsantrag genannten, Akteuren erarbeitet.

- 3.) das vollumfänglich Erreichen der Ziele zu großen Teilen nicht durch den Erlanger Stadtrat oder die Stadtverwaltung beeinflusst werden können, sondern von übergeordneten Rahmenbedingungen abhängig ist (z. B. EEG-Vergütung, Minderung des Windkraft-Ausbaus durch die 10h-Gesetzgebung, unwirksame CO₂-Zertifikate). Nur 1,7% der Energie, welche im Erlanger Stadtgebiet verbraucht werden, unterliegen dem direkten Einfluss der Stadtverwaltung. Auf die restlichen Verbraucher kann Großteils nur indirekter Einfluss ausgeübt werden. Die Eingriffsmöglichkeiten durch den Gesetzgeber sind v.a. im privaten und privatwirtschaftlichen Bereich stark begrenzt (z.B. Erhöhung der Sanierungsquote).
- 4.) eine ausschließlich lokale Strategie zur vollumfänglichen Umsetzung der Energiewendeziele so konsequente Maßnahmen zur Folge hätte, dass kein lokalpolitischer oder gesellschaftlicher Konsens zu erwarten ist. Es wäre z.B. notwendig, in KWK und den Ausbau der erneuerbaren Energien selbst dann zu investieren, wenn dies nicht wirtschaftlich ist, konsequent maximale Energiestandards im Neubau umzusetzen; auch vor der Marktreife in verschiedene Speichertechnologien zu investieren etc.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es wird mit den verschiedenen Akteuren ein Diskussionsprozess darüber angestoßen, wie mit der (partiellen) Diskrepanz zwischen den Energiewendezielen Erlangen 2011 und dem aktuellen Entwicklungsstand verfahren wird.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

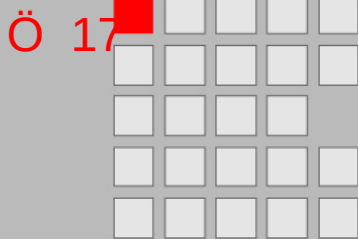
Anlagen: Fraktionsantrag der SPD 125/2017: Energiewendeziele erreichen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 124/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/31/Lennemann
mit Referat: II/20/Sponsel

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Kampagne für Sanierung und Solarthermie
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ampelkoalition hat in den letzten Jahren die Mittel für die Altbausanierung erheblich ausgeweitet sowie ein Förderprogramm für Solarthermie aufgelegt.

Um diese Förderungen auch im Sinne der angeregten Solaroffensive noch besser zu bewerben, wollen wir die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausweiten, siehe hierzu auch unseren Antrag zum Ergebnis-HH Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutz.

Aus diesem Grund stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die Öffentlichkeitsarbeit für die Zuschüsse zur Altbausanierung und Solarthermienutzung aus der Kostenstelle Zuschüsse für private Energiesparmaßnahmen (UmweltS) 561.K880 wird weiter intensiviert. Hierfür wird das Umweltamt eine Kampagne auflegen, die z. B. durch Flyer, die Homepage, Informationen an EnergieberaterInnen/ HandwerkerInnen, Preisverleihung u. a. umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/wkb

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/164/2017

Antrag der SPD Fraktion Nr.124/2017 vom 16.10.2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Kampagne für Sanierung und Solarthermie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Amt 31 wird die Kampagne zur Steigerung der Sanierungsrate von Gebäuden und zur Förderung der Solarthermie auch im Jahr 2018 weiterführen und ergänzen.
Hierfür werden Haushaltsmittel für 2018 in Höhe von ca. 20.000 € bereitgestellt.

Der Antrag der SPD Fraktion Nr. 124/2017 vom 17.10.2017, Kampagne für Sanierung und Solarthermie, ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel der Kampagne ist es, durch gezielte Informationen und Veranstaltungen eine Steigerung der energetischen Sanierung von Gebäuden und der Nutzung von Solarenergie zur Wärmezeugung zu erwirken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur gezielten Information von HauseigentümerInnen – sowohl im Wohn- als auch im gewerblichen Bereich – werden konzertierte Maßnahmen ergriffen. Dies beinhaltet unter anderem

- persönliche Beratung für Hauseigentümer im Wohnbereich,
- Beratung und Förderprogramme für kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- gezielte Informationen und Anzeigen in der lokalen Presse,
- Veranstaltungsreihe zur energetischen Sanierung und zur Nutzung erneuerbarer Energien,
- Weiterführung der gezielten Stadtteilaktionen,
- gezielte Informationen zu städtischen Fördermitteln für Wohnbereich und Gewerbe sowie zu den Förderprogrammen des Landes und des Bundes für Energieberater und Bauhandwerksbetriebe in der Region durch Zusammenarbeit mit der IHK und der Kreishandwerkerschaft und
- Weiterführung der städtischen Förderprogramme für Hauseigentümer und KMU.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung der Kampagne erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erlanger Stadtwerken, der IHK, der Kreishandwerkerschaft, dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V., dem Bund Naturschutz - AG Neue Energien sowie Energiewende ER(H)langen e. V., dem Netzwerk Energieberater sowie weiteren Initiativen als Multiplikatoren. Für den Druck von Infomaterial, Anzeigen in der lokalen Presse, Saalmieten und Honorare für Referenten werden Kosten in Höhe von ca. 20.000.- € veranschlagt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ ca. 20.000.-	bei Sachkonto: 561.K880
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlage:

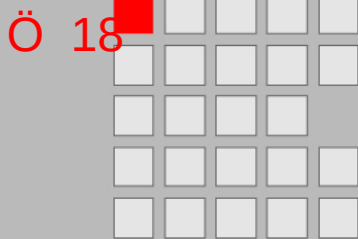
Antrag SPD 124/2017 vom 16.10.2017 - Kampagne für Sanierung und Solarthermie

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 124/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/31/Lennemann
mit Referat: II/20/Sponsel

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Kampagne für Sanierung und Solarthermie
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ampelkoalition hat in den letzten Jahren die Mittel für die Altbausanierung erheblich ausgeweitet sowie ein Förderprogramm für Solarthermie aufgelegt.

Datum
16.10.2017

Um diese Förderungen auch im Sinne der angeregten Solaroffensive noch besser zu bewerben, wollen wir die Öffentlichkeitsarbeit weiter ausweiten, siehe hierzu auch unseren Antrag zum Ergebnis-HH Öffentlichkeitsarbeit Klimaschutz.

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Aus diesem Grund stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Durchwahl
0176 - 21326541

Die Öffentlichkeitsarbeit für die Zuschüsse zur Altbausanierung und Solarthermienutzung aus der Kostenstelle Zuschüsse für private Energiesparmaßnahmen (UmweltS) 561.K880 wird weiter intensiviert. Hierfür wird das Umweltamt eine Kampagne auflegen, die z. B. durch Flyer, die Homepage, Informationen an EnergieberaterInnen/ HandwerkerInnen, Preisverleihung u. a. umgesetzt wird.

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31/wkb

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/165/2017

Antrag der Erlanger Linken Nr. 100/2017 vom 17.10.2017 zu den Arbeitsprogrammen (Haushalt 2018) - Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie (Agenda 21)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Amt 31 wird seine Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie weiterführen und intensivieren. Hierfür werden Haushaltsmittel für 2018 in Höhe von ca. 20.000 € bereitgestellt.

Der Antrag der Erlanger Linken Nr. 100/2017 vom 17.10.2017 zu den Arbeitsprogrammen (Haushalt 2018) ist damit abschließend behandelt).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch gezielte und intensivierte Öffentlichkeitsarbeit soll die energetische Sanierungsrate von Gebäuden und die Nutzung von erneuerbaren Energien gesteigert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neben den bisherigen Aktivitäten im Bereich der Energieberatung wird die Zusammenarbeit mit Multiplikatoren intensiviert werden. Ergänzend sind unter anderem vorgesehen:

- die Intensivierung der Kontakte zur lokalen Presse sowie die Schaltung von entsprechenden Anzeigen,
- Planung, Organisation und Durchführung einer Veranstaltungsreihe zu den Themen Energetische Sanierung, Solarthermie sowie PV-Anlagen zur Eigenstromnutzung für private Hausbesitzer und kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Erlanger Stadtwerken, der IHK, der Kreishandwerkerschaft, dem Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen e. V., dem Bund Naturschutz-AG Neue Energien sowie Energiewende ER(H)langen e. V. sowie dem Netzwerk der regionalen Energieberater.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung der geplanten Öffentlichkeitsarbeit erfolgt maßgeblich durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der lokalen Presse und den oben genannten Multiplikatoren. Für die Erstellung eines professionellen Werbekonzepts sowie die Schaltung von Anzeigen, für Referenten und Raummieten werden Kosten in Höhe von ca. 20.000 € erwartet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ ca. 20.000 €	bei Sachkonto: 561.883
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlage:

Antrag Erlanger Linken Nr. 100/2017 vom 17.10.2017 - Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
 Eingang: 17.10.2017
 Antragsnr.: 100/2017
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
 Zust. Referat: I/31/Lennemann
 mit Referat: II/20/Sponsel

erlanger linke
 Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 7.10.2017

**Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie (Agenda 21)
 Antrag zu den Arbeitsprogrammen (Haushalt 2018) des Umweltamts**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir unterstützen die Forderung der Agenda 21 und stellen daher den Antrag zum Arbeitsprogramm des Umweltamtes:

Die Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Solarenergie wird in Zusammenarbeit mit *BAK Neue Energie* und *Energiewende ER(H)rlangen* verstärkt, dafür werden zusätzliche Mittel von 40.000 durch Umschichtung von Mitteln bereitgestellt, die für die Landesgartenschau vorgesehen waren.

Damit kann z.B. finanziert werden:

- Erstellung von Material für Informations- und Werbekampagne
- Regelmäßige Schaltung von Anzeigen i.d. Tagespresse
- Regelmässige Workshops
- Regelmäßige Führungen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn
 (Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/166/2017

Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Grün in der Stadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

In das Arbeitsprogramm von Amt 31 (Umwelt und Energiefragen) für 2018 wird die Durchführung einer Werbekampagne für private Grünmaßnahmen aufgenommen. Da dies bereits Arbeitsauftrag für 2017 war, ist die Konzepterstellung bereits in Arbeit. Zudem wird das Förderprogramm unter 561.K883 „Zuschüsse für Dachbegrünungen im Bestand“ in „Grün in der Stadt“ umbenannt. Außerdem wird es um Zuschussmöglichkeiten für andere Grünmaßnahmen wie Fassadenbegrünung, Hinterhofbegrünung, Baumpflanzung etc. sowie für Werbemaßnahmen ergänzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine bessere Durchgrünung der Stadt sorgt für eine Optimierung des Stadtklimas, sauberere Luft und eine grüne Optik. Eine grüne Stadt ist lebenswert und kommt der physischen und psychischen Gesundheit der Bewohner zu Gute. Eine Öffnung des Förderprogramms stellt eine praktische und sinnvolle Unterstützung bei der Mehrung von Grün in der Stadt dar.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ziel ist die Schaffung eines finanziellen Anreizes um nicht nur Dächer sondern auch Fassaden und Hinterhöfe zu begrünen. In einer Werbekampagne, die bereits im Haushalt 2017 beschlossen wurde und sich in der Konzepterstellung befindet, soll zudem Aufklärungsarbeit geleistet und die Schaffung kleinräumiger Grünflächen bei Privatpersonen beworben werden. Weg von Kiesbeet und Betonwüste, hin zum grünen Paradies für Mensch und Tier.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die angedachten Förderleistungen gehen Hand in Hand mit dem für 2017/2018 beschlossenen Programm „Grün in der Stadt“, das sich in der Konzeptentwicklung befindet. Die hinzugewonnenen Fördermöglichkeiten erleichtern die Durchführung und stellen für viele Bürger einen möglichen Anreiz zur Umsetzung von Maßnahmen zugunsten Grün in der Stadt dar.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K883
bzw. im Budget auf Kst 310090 / KTr 55410010 / Sk 529101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Antrag der SPD Fraktion vom 17.10.2017, Nr. 116/2017

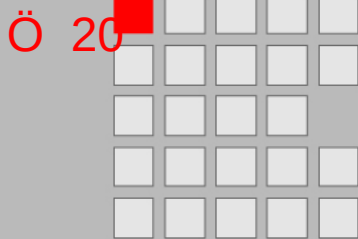
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 116/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/31/Lennemann
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Grün in der Stadt
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mehr Grün in der Stadt ist ein wichtiges Ziel der SPD sowie der Ampelkoalition. Aus diesem Grund stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 31 (Umwelt und Energiefragen) sowie zur Handhabung der Kostenstelle/Investitionsnummer 561.K883:

Das Förderprogramm unter 561.K883 „Zuschüsse für Dachbegrünungen im Bestand“ wird in „Grün in der Stadt“ umbenannt und für Zuschüsse auch für andere Grünmaßnahmen wie Fassadenbegrünung, Hinterhof-begrünung, Baumpflanzung etc. sowie für Werbemaßnahmen hierfür geöffnet.

Das Umweltamt führt eine Werbekampagne für private Grünmaßnahmen durch.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/167/2017

Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31; Lastenräder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Erfahrungsbericht 2016/2017 und der Vorschlag zum weiteren Vorgehen werden zur Kenntnis genommen. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 117/2017 „Lastenräder – Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31“ ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Jahr 2015 wurden 5 Transporträder mit elektrischem Zusatzantrieb erworben und bei verschiedenen Händlern und bei der Stadt Erlangen zum kostenlosen Verleih angeboten. Der Verleih ist kostenlos, weil dadurch versicherungstechnische Verantwortlichkeiten vermieden werden können. In der UVPA-Sitzung vom 27.09.2016 wurde der „Antrag 57/2016 vom 8.6.2016: Ausnutzung und Stationierung der angeschafften Lastenfahrräder“ unter TOP 12 ausführlich beantwortet. Die dort genannten Details zu Standorten, Nutzer-Information, Kosten, Nutzungsgraden und sonstigen Erfahrungen sind noch gültig, bis auf folgende Änderungen:

Technische Instandhaltung: Die elektrischen Zusatzantriebe erfordern einen erhöhten Wartungsaufwand. Dies führt zu zeitweisen Ausfällen. Unglücklicherweise haben der Hersteller der Elektrokomponenten und der deutsche Vertrieb zweier Räder Insolvenz angemeldet, und ausgerechnet diese Räder hatten kurz darauf einen technischen Defekt. Bei einem Rad wurde der Defekt inzwischen behoben, das andere befindet sich noch in Arbeit und kann nur ohne Zusatzantrieb verwendet werden. So können nicht immer alle Räder angeboten werden. Gegenwärtig sind drei Räder im Angebot.

2016 wurde eine **Buchungsplattform** auf der Internetseite der Stadt Erlangen eingerichtet.
https://www.erlangen.de/desktopdefault.aspx/tabid-1288/804_read-32549/

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es hat sich herausgestellt, dass der Arbeitszeitaufwand für das Gesamtsystem Transportradverleih doch ein erheblicher ist und daher vom Fahrradbeauftragten der Stadt Erlangen zu einem professionellen Verleiher verlagert werden sollte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Daher sollte für das Jahr 2018 ein Fahrradhändler, die GGFA oder ein anderer Träger zur Betreuung des Fahrradverleihprogrammes gewonnen werden. Die Anschaffung weiterer Transporträder zum Verleih in Tennenlohe, Bruck und Eltersdorf sollte solange zurückgestellt werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, das Standortkonzept zu überprüfen. Die Räder in der Innenstadt, in Büchenbach und Dechsendorf waren gut bis ausreichend nachgefragt, das Transportrad in Kriegenbrunn wurde nur äußerst selten gebucht. Dies legt die Vermutung nahe, dass Transporträder in der Kernstadt für die dort auftretenden kurzen Transportdistanzen gerne genutzt werden, in den Außenbereichen dieser Bedarf seltener auftritt, weil dort alle Bewohner mit Automobilen ausgestattet sind. Dies ist zumindest bei Planungen für Eltersdorf und Tennenlohe zu bedenken.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 561.K351
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

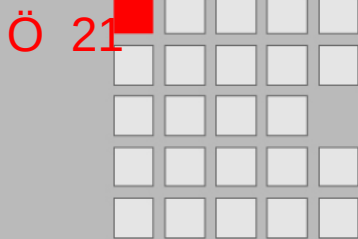
**Anlagen: Antrag 117/2017 Lastenräder; Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31
Beschlussvorlage zum Antrag 57/2016 vom 8.6.2016: Ausnutzung und Stationierung der angeschafften Lastenfahrräder**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 117/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/31/Lennemann
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Lastenräder
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im letzten Jahr wurden seitens der Stadt fünf Lastenräder angeschafft, die an verschiedenen Orten zum Ausleihen zur Verfügung standen. Da es sich um ein Pilotprojekt handelte, bitten wir um einen Erfahrungsbericht darüber. Langfristig ist es unser Ziel, solche Räder auch noch in Tennenlohe, Bruck und Eltersdorf zu positionieren. Doch sollte zuvor geklärt werden, wer die Buchungsplattform verwaltet und wer für die technische Wartung der Räder zuständig ist.

Dazu bitten wir um Vorschläge von der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/111/2016

Antrag 57/2016 vom 8.6.2016: Ausnutzung und Stationierung der angeschafften Lastenfahrräder

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	27.09.2016	Ö Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	27.09.2016	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis. Der Antrag 057/2016 vom 08.06.2016 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Standorte der Transporträder

Die Transporträder sind bereitgestellt bei

- Meier Fahrradhandel, Naturbadstraße 1, Dechsendorf (Fahrradladen)
- Freilauf GmbH, Untere Karlstraße 9 - 11, Innenstadt (Fahrradladen)
- Hof Egelseer, Römerreuthstraße 25a, Kriegenbrunn (vermittelt vom Ortsbeirat)
- Fahrrad Schreiber, Alter Markt 2, Büchenbach (Fahrradladen)
- Amt für Umweltschutz, Schuhstraße 40, Innenstadt

(einsehbar auf der Internetseite der Stadt Erlangen unter Umwelt/Radverkehr/Transporträder zum kostenlosen Verleih)

2. Bisherige Informationen

- Auftakt des Projekts zur RÄDLI 2016 am 1. Mai 2016
- zur Radtour für Stadtplaner zur Bergkirchweih am 13. Mai 2016
- zum Verkehrssicherheitstag am 23.06.2016
- zur Eröffnung der Aktion Stadtradeln am 4. Juli 2016
- zur Fahrrad-Kommunalkonferenz am 14. und 15. November in Erlangen (geplant)
- zweimal in den Erlanger Nachrichten (Berichterstattung über je einen Transport)

Diese Vorstellungen werden fortgesetzt.

Im Internet der Stadt Erlangen findet man Hinweise zunächst auf der Begrüßungsseite, danach auf der Seite Fahrrad-Verkehr. Dort sind alle wichtigen Informationen abrufbar, demnächst kommt noch ein Buchungskalender hinzu, in dem alle Bürger*innen erkennen können, wann ein Rad ge-

bucht ist und wann es frei ist, und dort auch eigene Buchungen tätigen können.

Auf den Seiten der Universität haben zwei Blogger einen entsprechenden Hinweis untergebracht. Ortsbeiräte unterstützen das Projekt in ihren Ortsteilzeitungen.

Ein Flyer ist fertiggestellt und wird nach dem Einstellen der Buchungsplattform verteilt.

Nach Fertigstellung der Buchungsplattform wird noch einmal umfangreich informiert.

3. Wie hoch waren die Kosten für diese Transportfahräder?

Vom Stadtrat wurden 30.000 € bereitgestellt, diese wurden für die Beschaffung von 5 Elektro-Rädern und Zubehör verwendet.

Vier Stadtteile sind mit je einem Transportrad versorgt, drei fehlen noch: Bruck, Eltersdorf und Tennenlohe. Nur in Bruck gibt es einen Fahrradhändler, der den Verleih übernehmen könnte. In Eltersdorf und Tennenlohe wird noch nach Verleihstationen gesucht.

4. Auslastung der einzelnen Räder in den ersten zwei Monaten (vom 1. Mai bis 30 Juni), ausdrücklich noch ohne umfangreiche Werbung:

- **Meier Fahrradhandel, Dechsendorf:** 61 Tage, 18 Buchungen = 29 % (einige Buchungen konnten allerdings nicht realisiert werden wegen defektem Akku)
- **Freilauf GmbH, Innenstadt** und
- **Hof Egelseer, Kriegenbrunn:** Einschränkungen wegen Vorderradflatterns
Die Räder werden (außer für Einsätze der Stadt Erlangen) bis zur Reparatur nicht verliehen.
- **Fahrrad Schreiber, Büchenbach:** 61 Tage, 18 Buchungen = 29 %
- **Amt für Umweltschutz, Innenstadt:** 61 Tage, 25 Buchungen = 41 %

Das **vorläufige Konzept** sieht vor, in allen Stadtteilen je ein Transportrad anzubieten. Am Ende des Jahres soll für 2017 geprüft werden, ob sich andere Konzepte für die Standortwahl möglicherweise besser eignen. In der Transportradszene der Bundesrepublik Deutschland sind sehr viele verschiedene Konzepte vertreten.

5. Erfahrungen mit den einzelnen Rädern:

Allen Rädern ist gemeinsam, dass sie eine andere Fahrdynamik haben als herkömmliche Räder. Man muss sich an die Räder gewöhnen. Eine Erfahrung von der Radverkehrsplaner-Exkursion am 13. Mai 2016: Ein Fahrradfachmann stieg nach wenigen Metern von der FAHRRADKUTSCHE ab und sagte, er käme damit nicht zurecht. Der nachfolgende Fahrer versicherte, dies sei das beste Rad, das die Stadt Erlangen im Transportrad-Angebot habe.

Die Herstellung von Transporträdern mit Elektrounterstützung ist noch eine junge, bei der mit Kinderkrankheiten gerechnet werden muss. Dies war auch in Erlangen zu beobachten. Die Stadt Erlangen geht davon aus, dass die Hersteller noch kräftig in den Details ihrer Räder nachbessern müssen. Insofern ist die Industrie dankbar für Verbesserungsvorschläge aus Projekten wie Erlangen.

Fahrradkutsche bei Meier in Dechsendorf: aus Gründen der besseren Ausnutzung der Ladefläche wurde der Akku vom Hersteller vom Innenraum nach außen verlegt. Dabei wurde nicht bedacht, dass dieser Akku nicht wasserdicht ist. Bei den starken Regenfällen der letzten Zeit lief der Akku voll Wasser und war defekt. Das Rad läuft zurzeit mit einem Ersatz-Akku, der Platz für den Akku wurde wieder im Laderaum platziert.

Zur besseren Handhabung wird das Rad mit besseren Außenspiegeln und mit Blinkern an der Rückseite versehen.

ISY- Räder, Freilauf und Egelseer: Das Vorderrad der Erstlieferung neigt zum Flattern. Der Hersteller hat eine flatterfreie Vorderradgabel geliefert.

Bella Räder: Bisher keine technischen Einschränkungen. Ein Entleiher hat das Ladegerät nicht

zurückgebracht, bis zur Lieferung eines neuen Gerätes musste leider mit der Firma Fahrrad Schreiber mit einem gemeinsamen Ladegerät für zwei Räder gearbeitet werden.

6. Wie wird die Nutzung vermittelt?

Information für die Entleiher*innen siehe Nr.1.

7. Kauf bei Erlanger Händlern:

Die Räder FAHRRADKUTSCHE (1 Stück) und ISY (2 Stück) wurden bei Erlanger Händlern gekauft, die Räder BELLA (2 Stück) in Kaltenberg beim Hersteller, der noch kein Vertriebsnetz in Bayern hat.

Kriterien zur Auswahl der Räder:

1. Vorarbeiten: Vorstellung des Projekts in der AG Rad, Rücksprachen mit ADFC verschiedener Ortsvereine und Landesverband, Gespräche mit Fahrradhändlern, Prüfung der Konzepte verschiedener Transportradverleiher in Deutschland
 2. Wartung durch Firmen vor Ort sollte möglich sein
 3. Auswahl weniger Antriebskonzepte zur vereinfachten Wartung
 4. Kriterium Preis: bei elektrounterstützten Transporträdern ist der Markt noch so klein, dass keine zwei technisch vergleichbaren Räder gefunden werden konnten. So musste vorrangig nach den anderen Kriterien entschieden werden.
 5. Fahrtauglichkeit für Anfänger soll gewährleistet sein: Einige Räder stellten bei den Probefahrten so hohe Anforderungen, dass von einer Anschaffung abgesehen wurde.
 6. Hersteller und/oder Vertrieb in Bayern sollte möglich sein, um lange Transporte zu vermeiden
 7. Die Räder sollten, wenn möglich, innovative Elemente enthalten
 8. Einige Räder wurden auch in die vorläufige Auswahl übernommen, dann aber wieder entfernt, z.B. das Rad der Firma VELEON. Da dieses Rad eine längere Eingewöhnungszeit braucht (als z.B. die beschafften Räder) und dem vorgegebenen Ziel daher nicht entsprechen konnte, wurde es wieder aus der Auswahl genommen. Für andere Zwecke, z.B. Müll-eimerleerung in der Innenstadt, gefahren nur von wenigen Geübten, wird es weiterhin empfohlen.
 9. Eine Personen-Rikscha war vom Auftraggeber nicht als Bestandteil des Angebots definiert.
 10. Andere Räder, wie z.B. GUSTAV W (Transportrad der AGFK e.V.) wurde nicht in Erwägung gezogen, da dieses Rad bei einer nächtlichen Probefahrt von Fürth nach Erlangen nicht überzeugt hat. Es kann nur repräsentative Aufgaben übernehmen.
 11. FAHRRADKUTSCHE: Hier lag der ausdrückliche Wunsch des Stadtrat vor, ein solches Modell zu beschaffen, das zu damaligen Zeitpunkt (und vermutlich auch noch heute) nur von einem Hersteller angeboten wurde. Weiterer Vorteil: ortsansässiger Händler für die Wartung.
 12. Beim Modell Dreirad, Kasten vorn wurden mehrere Anbieter angefragt. Die Firma Christia-nia z.B. konnte keine Außendeko anbieten, mehrere andere Anbieter boten keinen Elektro-zusatzantrieb an, andere wieder hatten nicht nachvollziehbare Preisvorstellungen, andere hatten kein Vertriebsnetz und lagen weit außerhalb von Bayern.
 13. Modell ISY: hier entschied der günstige Preis in Verbindung mit gutem Fahrverhalten bei einer Probefahrt, verbunden mit dem Vorteil, dass 2 ortsansässige Händler die Wartung übernehmen können.
 14. Die Räder mussten letztendlich ohne Ausschreibung beschafft werden, da die Wünsche zu Ausstattung, die Fahreigenschaften und die daraufhin eingeholten Angebote im Einzelnen so speziell waren, dass in keinem Fall mehrere Anbieter annähernd gleiche Räder anbieten konnten.
- In den Vorbesprechungen in der AG Rad wurden noch spezielle Wünsche für ein „Präsen-tationsrad“ geäußert, die das Angebot weiter einschränkten. Diesen städtischen Wünschen am nächsten kommt das Rad „ERIKA“, Standort Schuhstraße 40.

Weitere Informationen

Szene Transportradverleiher in Deutschland

Auf der Seite

<http://dein-lastenrad.de/index.php?title=Hauptseite>

wird die freie Transportradscene in Deutschland vorgestellt. Ein wichtiger Aspekt ist das geringe Alter dieser Bewegung: *Seit Anfang 2013 verbreitet sich die Idee der **Freien Lastenräder mit wechselnden Stationen und einem nutzungsfreundlichen Buchungssystem** im gesamten deutschsprachigen Raum.*

Nutzradkatalog

Auf der Seite „Nutzradkatalog“ können Sie ein umfangreiches Angebot an Nutzfahrrädern einsehen. Der Katalog ist in ständiger Überarbeitung und wurde seit Mai 2015 mehrfach erweitert und umgestaltet.

<http://www.nutzrad.de/?seite=kat>

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen in Bayern e.V.:

In der Broschüre „Wirtschaftsrad“ der AGFK Bayern vom Mai 2016 wird dieses Transport-Konzept empfohlen und beworben.

Anlagen: Fraktionsantrag der CSU Nr. 057/2016

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/168/2017

Antrag der SPD Fraktion Nr. 130/2017 vom 17.10.2017 zum Arbeitsprogramm der Ämter 31 und 61; Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Statt eines kostenintensiven eigenen Pilotprojekts verfolgt Amt 31 die groß angelegten aktuellen Pilotprojekte anderer Städte und berichtet im UVPa über deren Ergebnisse.

Der Antrag der SPD Fraktion Nr. 130/2017 vom 17.10.2017, Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung, ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine verlässliche Aussage, wie an einer stark belasteten Straße (z.B. Pfarrstraße, Neue Straße oder Henkestraße) in einem Pilotprojekt eine Begrünung umgesetzt werden kann, ist aufgrund der gegebenen Zeit nicht möglich. Gerade an den genannten Straßenzügen ist jedoch wenig Raum für eine Begrünung (Bäume, Sträucher oder kommerzielle Mooswände).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung empfiehlt, statt eines kostenintensiven eigenen Pilotprojekts, die groß angelegten Pilotprojekte anderer Städte zu verfolgen. Zu nennen ist hier insbesondere die Stadt Stuttgart. Unter wissenschaftlicher Begleitung soll beispielsweise in der Stadt Stuttgart herausgefunden werden, ob sich Moose dazu eignen, auch unter Realbedingungen an vielbefahrenen Straßen, Feinstaubpartikel aus der Atmosphäre zu filtern. Erste Ergebnisse werden Ende des Jahres erwartet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiterhin ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr eine Berechnung der Schadstoffbelastung für verschiedene Straßenabschnitte der Erlanger Innenstadt in Auftrag zu geben, insbesondere auch für die im Antrag genannten Straßenzüge Pfarrstraße, Neue Straße und Henkestraße. Weiterhin werden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans verschiedene Szenarien erarbeitet, die die Verkehrsbelastung in diesen Straßenzügen reduziert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlage:

Antrag SPD 130/2017 vom 17.10.2017, Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung

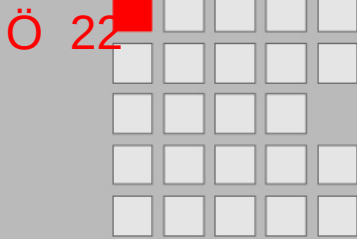
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 130/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/31/Lennemann
mit Referat: VI/61/Willmann-Hohmann

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Einsatz von Begrünung zur Schadstoffreduzierung
Antrag zum Arbeitsprogramm der Ämter 31 und 61**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mehr Grün in der Stadt ist ein wichtiges Ziel der SPD sowie der Ampelkoalition. In den letzten Jahren gab es in Quartieren mit hoher Feinstaub- und Schadstoffbelastung vermehrt alternative Grünprojekte. So konnte z.B. mit Moosen zumindest experimentell auch Feinstaub in der Luft reduziert werden.

Die SPD-Fraktion stellt dazu folgenden Antrag:

Die Verwaltung prüft, wie an einer stark belasteten Straße z. B. Pfarrstraße/ Neue Straße oder Henkestraße in einem Pilotprojekt eine solche Begrünung umgesetzt werden kann und zu diesem Thema eine Veranstaltung, beispielsweise in Form einer Ausstellung oder eines Vortrages.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
610.3/049/2017

Haushalt 2018: Ansprechperson für Büchenbach / Nord; Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 142/2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag Nr. 142/2017 der Grünen Liste ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit UVPA Beschluss vom 26.09.2017 wurde die Verwaltung beauftragt Vorbereitende Untersuchung für den Bereich Büchenbach / Nord in Auftrag zu geben.

Im Zusammenhang mit den Vorbereitenden Untersuchungen werden Gespräche mit der GEWOBAU geführt werden. Im Rahmen dieser Gespräche wird u. a. die Etablierung eines Quartiermanagers geprüft werden.

Eine Aufnahme des Passus „Das Stadtplanungsamt führt Gespräche mit der GEWOBAU mit dem Ziel, dass diese eine Ansprechperson (z. B. Quartiersmanager) für Büchenbach/Nord etabliert“ in das Arbeitsprogramm des Stadtplanungsamtes ist somit nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Fraktionsantrag der Grünen Liste Nr. 142/2017

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	17.10.2017
Antragsnr.:	142/2017
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/61/Willmann-Hohmann
mit Referat:	

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
Mo 10-13, 14-18 Di, Mi, Do 10-13

Erlangen, den 17.10.2017

Haushalt 2018
Antrag zu den Arbeitsprogrammen von Amt 61:
Ansprechperson für Büchenbach/Nord

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in das Arbeitsprogramm des Stadtplanungsamtes soll aufgenommen werden:

Das Stadtplanungsamt führt Gespräche mit der GEWOBAU mit dem Ziel, dass diese eine Ansprechperson (z.B. Quartiersmanager) für Büchenbach/Nord etabliert.

Begründung: Nicht erst die Pläne der GEWOBAU zur Errichtung von neuem Wohnraum hat die bestehenden sozialen Probleme in diesem Bereich in den Fokus gerückt. Aus gutem Grund wird daher die Errichtung eines Sanierungsgebiets mit dem Schwerpunkt "Soziale Stadt" geplant. In unseren Augen sollte aber nicht auf dieses Programm gewartet werden, um mit qualifiziertem Personal auf die Situation reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Bailey (Fraktionsvorsitzende)
gez. Wolfgang Winkler (Sprecher für Wohnen)

F.d.R.: Wolfgang Most

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/151/2017

Haushalt 2018: Fahrradweg Pappenheimer Straße - Herdegenplatz; SPD-Fraktionsantrag Nr. 127/2017 vom 16.10.2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66, OBR Frauenaurach

I. Antrag

1. Die fahrradtaugliche Aufwertung des Feldweges nordwestlich entlang der Aurach zwischen Pappenheimer Straße und Herdegenplatz soll derzeit nicht erfolgen. Die Maßnahme soll gemäß ihrer Priorität in der Prioritätenliste berücksichtigt werden.
2. Der Antrag 127/2017 der SPD-Fraktion ist damit derzeit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Feldweg zwischen Pappenheimer Straße und Herdegenplatz führt nordwestlich entlang der Aurach und ist als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Im südlichen Abschnitt ist der Weg in wassergebundener Form ausgebaut, im nördlichen Abschnitt mit Betonplatten (vgl. Anlage 1). Mit Antrag 127/2017 beantragt die SPD-Fraktion eine Aufwertung, so dass der Weg für Fahrräder ordentlich passierbar ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Bezug auf die Netzfunktion für den Radverkehr nimmt besagter Feldweg keine relevante Bedeutung ein. Radfahrer zwischen Kriegenbrunn und Frauenaurach nutzen den unmittelbar südöstlich der Aurach parallel verlaufenden Bierweg, der im Jahr 2013 als Bestandteil der Prioritätenliste „Radverkehrsverbesserungen“ von der Verwaltung asphaltiert wurde (vgl. Anlage 2). Der Bierweg ist ein Netzelement der Fahrradrouten Erlangen-Herzogenaurach mit höhenfreier Quermöglichkeit der Pappenheimer Straße. Anders als bei dem im Fraktionsantrag thematisierten Feldweg ist die Radverkehrsbelastung auf dem Bierweg hoch.

Ergänzend sei mitgeteilt, dass derartige Maßnahmen zu Lasten der begrenzt vorhandenen Haushaltsmittel der IVP-Nr. 541.841 „Radwegenetz“ zu finanzieren sind. Dabei gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die beschlossene Prioritätenliste „Kleine Baumaßnahmen Radverkehr“ noch nicht abgearbeitet ist und die Bestandsaufnahme noch eine Menge deutlich dringendere Maßnahmen enthält (vgl. 613/067/2015).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein fahrradtauglicher Ausbau des parallelen Feldweges erscheint vor dem geschilderten Sachverhalt sowohl bautechnisch als auch verkehrsplanerisch unverhältnismäßig. Der Feldweg ist kein Bestandteil im Radwegenetz und mit dem Bierweg ist eine alternative Parallelführung in gutem Ausbauzustand vorhanden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Fotos Feldweg

Anlage 2: Übersichtslageplan Feldweg mit parallel verlaufendem Bierweg

Anlage 3: SPD-Fraktionsantrag 127/2017

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

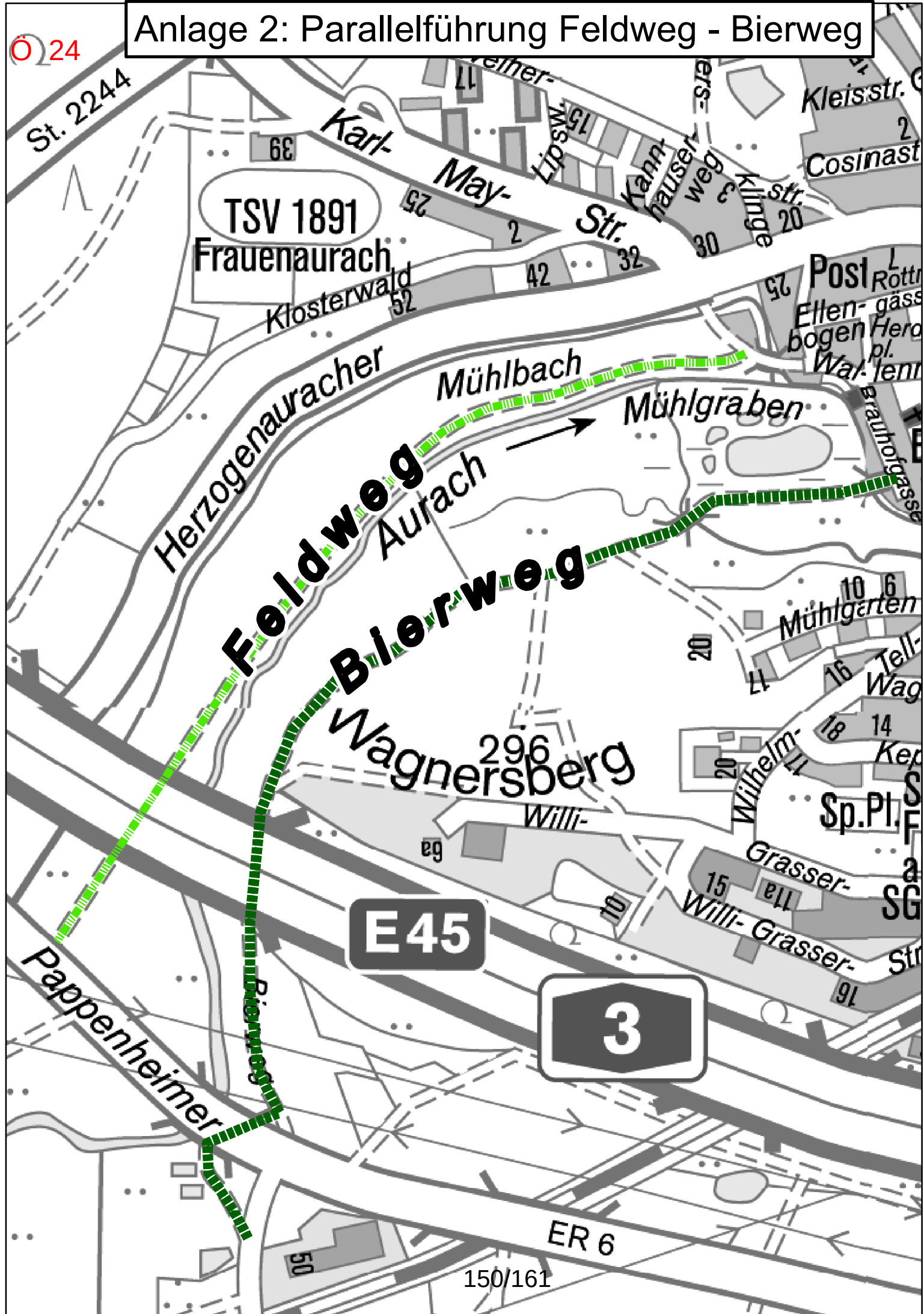
VI. Zum Vorgang

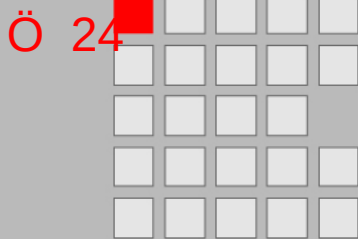
Anlage 1: Fotos Feldweg zwischen Pappenheimer Straße und Herdegenplatz



Anlage 2: Parallelführung Feldweg - Bierweg

Ö 24





Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 127/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61/Willmann-Hohmann
mit Referat: VI/66/Sperber

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Fahrradweg Pappenheimer Straße - Herdegenplatz- Antrag zum
Arbeitsprogramm des Amtes 613 ?**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Feldweg zwischen der Pappenheimer Straße und dem Herdegenplatz
sollte so aufgewertet werden, dass dieser für Fahrräder ordentlich
passierbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Datum
16.10.2017

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Durchwahl
0176 - 21326541

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/152/2017

Haushalt 2018: Geschützte Fußwegverlängerung in der Abfahrt Herzogenauracher Damm - Schallershofer Straße; SPD-Fraktionsantrag Nr. 128/2017 vom 16.10.2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 66

I. Antrag

Die Stadtverwaltung Erlangen wird den Wunsch nach einer Gehwegeverbindung zwischen Herzogenauracher Damm und Schallershofer Straße an das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg weiterleiten.

Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 128/2017 vom 16.10.2017 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Herzogenauracher Damm ist Teil der Staatsstraße 2244. Der Straßenbaulast-Träger (d.h. Eigentümer) des Herzogenauracher Damms ist nicht die Stadt Erlangen, sondern der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg. Dies schließt die Geh- und Radwege unmittelbar auf dem Herzogenauracher Damm sowie die Auf- und Abfahrtsrampen mit ein.

Da die Stadt Erlangen hier kein Straßenbaulast-Träger ist, kann sie auch die gewünschte Gehwegeverbindung nicht herstellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg plant derzeit, die Rad- und Fußwegeverbindungen entlang des Herzogenauracher Damms neu zu konzipieren. Erste Abstimmungen mit der Stadtverwaltung fanden hierzu bereits statt. Über den „aktuellen Sachstand Radwegeplanung Herzogenauracher Damm“ wurde mit MZK 613/149/2017 am 26.09.2017 im UVPa bereits berichtet.

Die Stadtverwaltung Erlangen wird in diesem Rahmen die Anregung an das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg weiterleiten und es bitten, die gewünschte Wegeverbindung im Rahmen der Neukonzeption zu berücksichtigen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan Abfahrt Herzogenauracher Damm/ Schallershofer Straße
Anlage 2 - SPD-Fraktionsantrag Nr. 128/2017

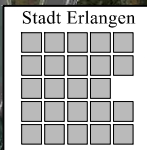
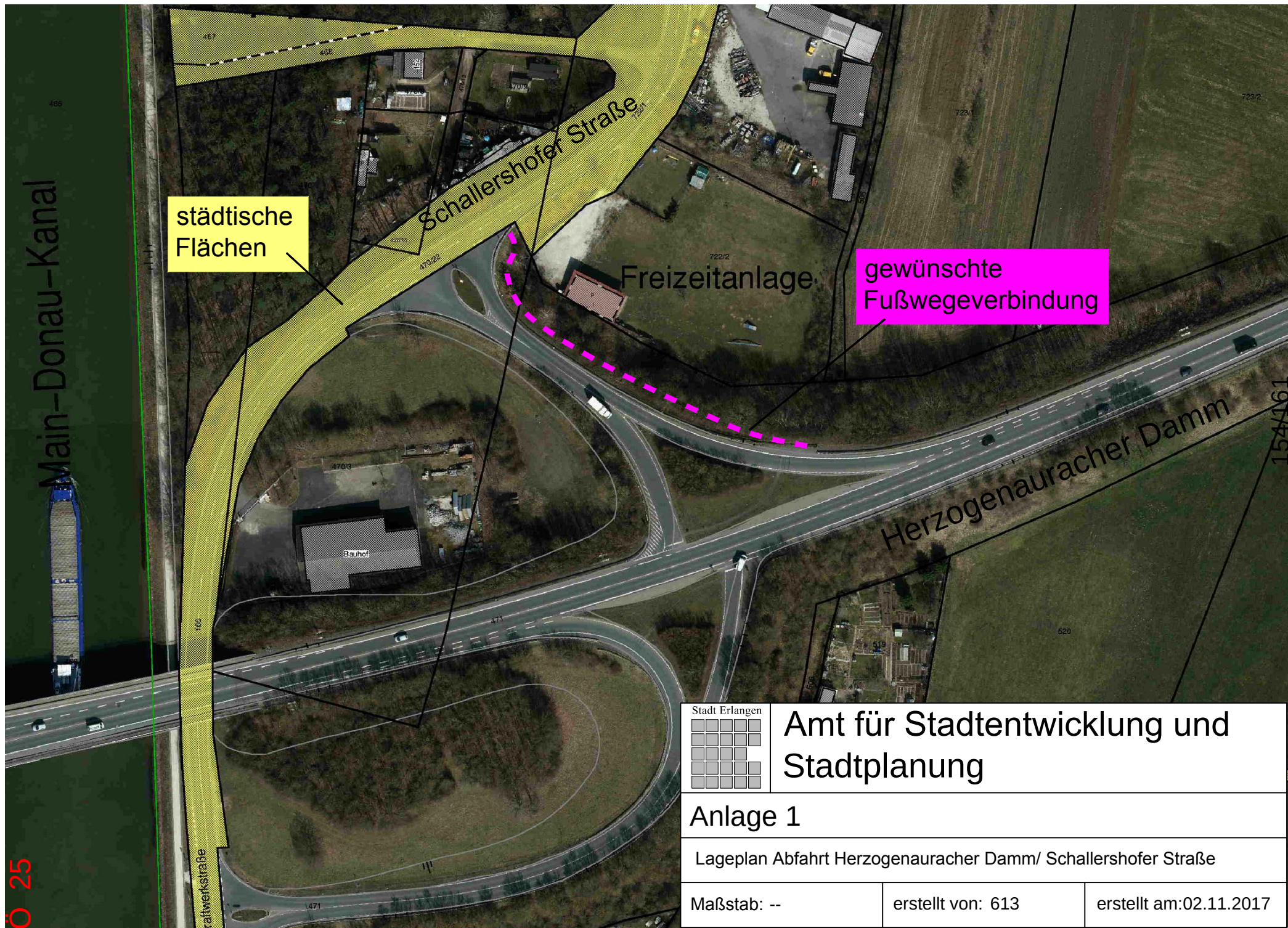
III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

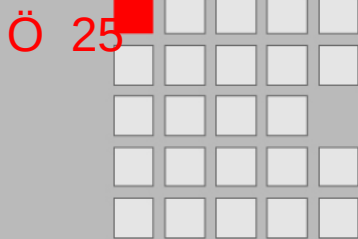
Anlage 1

Lageplan Abfahrt Herzogenaauracher Damm/ Schallershofer Straße

Maßstab: --

erstellt von: 613

erstellt am:02.11.2017



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.10.2017
Antragsnr.: 128/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/61/Willmann-Hohmann
mit Referat: VI/66/Sperber

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Geschützte Fußwegverlängerung in der Abfahrt Herzogenauracher
Damm - Schallershofer Straße - Antrag zum Arbeitsprogramm des
Amtes 613**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Datum
16.10.2017

Entlang der ST2244 (Herzogenauracher Damm) gibt es einen durch
Leitplanken geschützten Fußweg. Dieser endet leider in der Abfahrt zur
Schallershofer Straße und geht in den Fahrstreifen über. Hier sollten die
etwa 50 fehlenden Meter erweitert werden.

AnsprechpartnerIn
Barbara Pfister

Mit freundlichen Grüßen

Durchwahl
0176 - 21326541

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-
Fraktion

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/331/SM001

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/169/2017

Haushalt 2018 - Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt-Investitionsprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Gutachten	

Beteiligte Dienststellen
Referate I, II, III und VII

I. Antrag

Die Abstimmung erfolgt anhand der von Amt 20 an die Mitglieder des Ausschusses/des Stadtrates zugesandten Antragsunterlagen zum Haushalt 2018.

II. Begründung

Anlagen:
Skript Haushalt 2018 (Ergebnishaushalt/Finanz-, Investitionshaushalt/Investitionsprogramm UVPA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und
Energiefragen

Vorlagennummer:
31/157/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Amt für Umweltschutz und Energiefragen wird zugestimmt.
Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
32/066/2017

**Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des ehemaligen Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes,
siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 105**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 23, Amt 33, Amt 61

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das ehemalige Ordnungs- und Straßenverkehrsamt wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des ehemaligen Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Hinweis:
Sowohl das Budget als auch das Arbeitsprogramm werden von den Abteilungen 614, 334 und 232 in die neuen Amtsstrukturen übernommen.

Anlagen: Arbeitsprogramm 2018 des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
23/012/2017

Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Liegenschaftsamtes (Amt 23) - siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 57

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Stellenplan 2018 für das Liegenschaftsamt wird zugestimmt.
Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Liegenschaftsamt wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Das Arbeitsprogramm 2018 des Liegenschaftsamtes wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
610.1/009/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Amt 61)

- siehe Arbeitsprogramm 2018 in gebundener Form ab Seite 345

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (die Gesamtbudgethöhe) für Amt 61 wird zugestimmt. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für Amt 61 wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Referat VI/PET

Verantwortliche/r:
Referat VI

Vorlagennummer:
PET/013/2017

Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2017 des Referates für Planen und Bauen mit der Stabstelle Projektentwicklung (PET)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.11.2017	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.11.2017	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Dem Gesamtbudget (der Gesamtbudgethöhe) für das Referat für Planen und Bauen mit der Stabstelle Projektentwicklungsteam (PET) wird zugestimmt.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.
2. Das Arbeitsprogramm 2018 für das Referat für Planen und Bauen mit der Stabstelle Projektentwicklung (PET) wird unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Budgets inhaltlich beschlossen.

II. Begründung

Anlagen: Arbeitsprogramm 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5 EB 77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2018	
Beschlussvorlage 771/019/2017	5
TOP Ö 7.1 Protokoll Naturschutzbeirat vom 25.09.2017	
Mitteilung zur Kenntnis 31/161/2017	7
Anlage_Protokoll 4. Sitzung Naturschutzbeirat am 25.09.2017 31/161/20	8
TOP Ö 7.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 14.09.2017 - 04.10.201	
Mitteilung zur Kenntnis 32/067/2017	11
TOP Ö 7.3 Umsetzung des Konzeptes zur Verbesserung der Fahrradabstellsituation	
Mitteilung zur Kenntnis 32-2/020/2017	12
TOP Ö 7.4 Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis VI/120/2017	14
Liste Fraktionsanträge UVPA_November 2017 VI/120/2017	15
TOP Ö 7.5 "Radverkehr für den Planungszeitraum 2017 - 2021" im Haushaltsplanent	
Mitteilung zur Kenntnis VI/124/2017	20
Anlage 1 - Zusammenstellung Radverkehr VI/124/2017	21
Anlage 2 - Prioritätenliste Radverkehr - Stand 092017 (3) VI/124/201	24
TOP Ö 9 Städtischer Zuschuss für das Sozialkaufhaus der GGFA AöR	
Beschlussvorlage 31/160/2017	37
Anlage_Verwendungsnachweis 31/160/2017	39
TOP Ö 10 Fraktionsantrag Nr. 080/2017 der ÖDP; Gefahren für die kommunale Wasse	
Beschlussvorlage III/037/2017	40
Anlage - ÖDP-Antrag Nr. 80/2017; Gefahren für die kommunale Wasserver	42
Anlage - Stellungnahme VKU und kommunaler Spitzenverbände vom 31.10.2014	43
Anlage - Stellungnahme des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landre	46
TOP Ö 11 Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die St	
Beschlussvorlage 30/073/2017	49
Anlage 1a TED Stadt Erlangen 30/073/2017	53
Anlage 1b Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung_final 30/073/	60
Anlage 2a Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV_Erlangen nach N89	
Anlage 2b Zweckvereinbarung grenzüberschreitender ÖPNV_Nürnberg nach	95
Anlage 2c Berechnungsschema 30/073/2017	101
TOP Ö 12 Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedi	
Beschlussvorlage 30/072/2017	102
Anlage_2017_10_23_Entwurf Änderungsverordnung Taxitarifordnung 30/072	104
TOP Ö 15.1 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref	
Beschlussvorlage 113/041/2017	105
Anlage - Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. I 113/041/2017	107
TOP Ö 15.2 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref	
Beschlussvorlage 113/039/2017	109
Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. III 113/039/2017	111
TOP Ö 15.3 Haushalt 2018; Prioritätenliste für Stellenplan 2018 - Liste A - Ref	
Beschlussvorlage 113/036/2017	114
Anlage 1 - Liste A - Prioritäten/Rangfolge Ref. VI 113/036/2017	116
TOP Ö 16 Antrag der Erlanger Linken Nr. 98/2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 3	
Beschlussvorlage 31/162/2017	119

Anlage_Antrag_Erlanger_Linke_vom_30_09_2017_Nr_98_2017	31/162/2017	121
TOP Ö 17 Fraktionsantrag der SPD zum Arbeitsprogramm von Amt 31 Nr. 125/2017: E		
Beschlussvorlage	31/163/2017	122
Fraktionsantrag SPD 125 Energiewendeziele erreichen	31/163/2017	124
TOP Ö 18 Antrag der SPD Fraktion Nr.124/2017 vom 16.10.2017 zum Arbeitsprogramm		
Beschlussvorlage	31/164/2017	125
Antrag SPD 124/2017 Kampagne für Sanierung und Solarthermie	31/164/20	127
TOP Ö 19 Antrag der Erlanger Linken Nr. 100/2017 vom 17.10.2017 zu den Arbeitsp		
Beschlussvorlage	31/165/2017	128
Antrag der Erlanger Linken Nr 100/2017 vom 17.10.2017, Mittel zur Öff		130
TOP Ö 20 Antrag der SPD Fraktion Nr. 116/2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31;		
Beschlussvorlage	31/166/2017	131
Anlage_Antrag der SPD Fraktion vom 17.10.2017, Nr. 116/2017	31/166/20	133
TOP Ö 21 Antrag der SPD Fraktion Nr. 117/2017 zum Arbeitsprogramm des Amtes 31;		
Beschlussvorlage	31/167/2017	134
Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 31	31/167/2017	136
Vorlage 31_111_2016	31/167/2017	137
TOP Ö 22 Antrag der SPD Fraktion Nr. 130/2017 vom 17.10.2017 zum Arbeitsprogramm		
Beschlussvorlage	31/168/2017	141
Anlage_Antrag der SPD Fraktion Nr. 130/2017_Einsatz von Begrünung zur		143
TOP Ö 23 Haushalt 2018: Ansprechperson für Büchenbach / Nord; Fraktionsantrag d		
Beschlussvorlage	610.3/049/2017	144
Antrag Nr. 142/2017	610.3/049/2017	146
TOP Ö 24 Haushalt 2018: Fahrradweg Pappenheimer Straße - Herdegenplatz; SPD-Fra		
Beschlussvorlage	613/151/2017	147
Anlage 1: Fotos Feldweg	613/151/2017	149
Anlage 2: Übersichtslageplan Feldweg mit parallel verlaufendem Bierweg		150
Anlage 3: SPD-Fraktionsantrag Nr. 127/2017	613/151/2017	151
TOP Ö 25 Haushalt 2018: Geschützte Fußwegverlängerung in der Abfahrt Herzogenau		
Beschlussvorlage	613/152/2017	152
Anlage 1 – Lageplan Abfahrt Herzogenauracher Damm/ Schallershofer Stra		154
Anlage 2 - Antrag Nr. 128/2017	613/152/2017	155
TOP Ö 26 Haushalt 2018 - Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt-Investitionsprogramm		
Beschlussvorlage	31/169/2017	156
TOP Ö 27.1 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm des Amtes für Umweltschutz und En		
Beschlussvorlage	31/157/2017	157
TOP Ö 27.2 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des ehemaligen Ordnungs- und		
Beschlussvorlage	32/066/2017	158
TOP Ö 27.3 Fachamtsbudget, Stellenplan und Arbeitsprogramm 2018 des Liegenschaf		
Beschlussvorlage	23/012/2017	159
TOP Ö 27.4 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2018 des Amtes für Stadtentwicklu		
Beschlussvorlage	610.1/009/2017	160
TOP Ö 27.5 Fachamtsbudget und Arbeitsprogramm 2017 des Referates für Planen und		
Beschlussvorlage	PET/013/2017	161

Inhaltsverzeichnis		162
--------------------	--	-----